



Fachabteilung 13A

→ Umwelt- und Anlagenrecht

GZ: FA13A-11.10-29/2008-249

Ggst.: voestalpine Stahl Donawitz Immobilien GmbH;
„Deponie Voest Alpine“;
Erweiterung der bestehenden Reststoffdeponie mit
Behandlungsanlage;
hier: UVP-Genehmigungsbescheid.

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energerecht**

Bearbeiter: Mag. Peter Helfried Draxler
Tel.: (0316) 877-4072
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: peter-helfried.draxler@stmk.gv.at

Graz, am 04. November 2009

Bescheid

über das UVP-Vorhaben

„Voest Deponie“

Inhaltsverzeichnis

1	SPRUCH	3
1.1	Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000	3
1.2	Materiengesetze	5
1.3	Wasserrechtliche Bewilligungsdauer.....	6
1.4	Vorbehalt des Erwerbs der Rechte	6
1.5	Deponieaufsicht.....	6
1.6	Projektsunterlagen	7
1.7	Nebenbestimmungen/Auflagen/Bedingungen.....	11
1.8	Hinweise.....	25
1.9	kurze Projektbeschreibung.....	27
1.10	Kosten	39
2	BEGRÜNDUNG	51
2.1	Beweiswürdigung.....	51
2.2	Verfahrensgang.....	52
2.3	Anzuwendende Rechtsvorschriften	54
2.4	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt	82
2.4.1	Allgemeines.....	82
2.4.2	Zusammenfassung der Sachverständigengutachten	83
2.5	Rechtliche Beurteilung.....	131
2.5.1	Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)	131
2.5.2	Zeitplan.....	134
2.5.3	Zu den Sachverständigengutachten.....	134
2.5.4	Stellungnahmen/Einwendungen.....	136
2.5.5	Zu den Kosten	137
2.5.6	Zu den einzelnen Materiengesetzen	138
2.5.7	Nicht anzuwendende Materiengesetze	147
3	RECHTSMITTELBELEHRUNG	150

1 Spruch

1.1 Genehmigung gemäß § 17 UVP-G 2000

Die voestalpine Stahl Donawitz Immobilien GmbH, Kerpelystraße 199, 8700 Leoben, hat am 27. März 2008 bzw. am 05. Mai 2008 und mit mehreren Projektskonkretisierungen, die letzte mit der Eingabe vom 15. Mai 2009, den **Antrag auf Durchführung eines Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens** nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben **„Deponie Voestalpine inkl. Aufbereitungsanlage“** – nachfolgend nur mehr kurz: **„Deponie Voestalpine“** – unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen, gestellt.

Die Steiermärkische Landesregierung erteilt der voestalpine Stahl Donawitz Immobilien GmbH, Kerpelystraße 199, 8700 Leoben, die

Genehmigung gemäß §§ 2, 3, 5 und 17 sowie 39 i.V.m. Anhang 1 Spalte 1 Zahl 2 lit. a) (Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500.000 m³) sowie Spalte 1 Zahl 2 lit. c) (sonstige Anlagen zur Behandlung [thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch] von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d) und unter Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2009, für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Deponie Voestalpine“.

Gemäß § 20 Abs. 6 UVP-G 2000 wird für den Vorhabensbestandteil Reststoffdeponie die Nachkontrolle 5 Jahre nach Genehmigung des Vorhabens festgelegt.

Gemäß § 21 Abs. 2 UVP-G 2000 geht die Zuständigkeit für den Vorhabensbestandteil Reststoffdeponie mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheides auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigung nach den §§ 17 bis 18b UVP-G 2000 relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über.

Für den Vorhabensbestandteil Aufbereitungsanlage ist ein Abnahmeverfahren gemäß § 20 UVP-G 2000 durchzuführen. Die Fertigstellung ist der UVP-Behörde bekanntzugeben.

1.2 Materiengesetze

Diese Genehmigung gilt auch als Genehmigung bzw. Bewilligung im Sinne der nachstehenden Materiengesetze:

Gemäß §§ 2 Abs. 7 Zahl 3, Abs. 8 Zahl 3, 38 Abs. 1, 1a, 2, 3 sowie § 40, 43 Abs. 1 und 3, § 48 AWG 2002, Anhang 5 Teil 1 Zahl 4 lit. b), Zahl 5 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, i.d.F. BGBl. I Nr. 54/2008 i.V.m. § 93 Arbeitnehmerschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, i.d.F. BGBl. I Nr. 147/2006, für das Vorhaben „Deponie Voestalpine“, befristet bis **31.12.2028**.

Gemäß §§ 32 Abs. 1, Abs. 2 lit. a), 21 Abs. 4, 32b Abs. 2, 1 Abs. 1 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, i.d.F. BGBl. I Nr. 123/2006, als wasserrechtliche Bewilligung.

Gemäß §§ 17 und 18 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975), BGBl. Nr. 440/1975, i.d.F. BGBl. I Nr. 55/2007, als forstrechtliche Bewilligung für die Rodung zum Zwecke „Deponie Voestalpine“ von insgesamt 69.292 m², befristet bis spätestens **31.12.2018** und zwar für folgende Flächen:

Rodungsflächenzusammenstellung für die Bauabschnitte (A bis D)						
Phase	Gstk. Nr. neu	Gstk. Nr. alt	KG	Rodungsfläche (m ²)	Rodungsbewilligung bis 2018(m ²)	Rodungszweck
A	399	302/1	60365	418	0	Leitungsverlegung
	399	403	60365	2.193	2.193	Deponie
	304	302/1	60315	106	106	Deponie
	304	304	60315	1.884	1.884	Deponie
Summe A				4.601	4.183	
B	399	397	60365	1.198	1.198	Deponie
	399	400	60365	7.630	7.630	Deponie
	399	403	60365	1.780	1.780	Deponie
Summe B				10.608	10.608	
C	399	397	60365	31.486	30.212	Deponie
	399	400	60365	4.111	4.111	Deponie
Summe C				35.597	34.323	
D	399	388	60365	3.483	3.483	Deponie
	399	392/1	60365	530	530	Deponie
	399	396	60365	13.949	13.408	Deponie
	399	397	60365	524	0	Deponie
Summe D				18.486	17.421	
Summe KG Waasen (60365)				67.302 m²		
Summe KG Judendorf (60315)				1.990 m²		
Gesamtsumme				69.292 m²	entspricht	6,9292 ha

Gemäß § 19 ForstG 1975 erlischt die Rodungsbewilligung, wenn mit der Umsetzung des Rodungszweckes nicht bis zum **31.12.2011** begonnen wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 lit. h) sowie Abs. 3 Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 (NSchG 1976), LGBL. 65/1976, i.d.F. LGBL. Nr. 71/2007 wird die Anzeige zur Kenntnis genommen.

1.3 Wasserrechtliche Bewilligungsdauer

Die wasserrechtliche Bewilligungsdauer wird unter Abwägung der im § 21 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes normierten Interessen mit 30 Jahren festgelegt und endet am 31.12.2038.

1.4 Vorbehalt des Erwerbs der Rechte

Die Genehmigung wird gemäß § 17 UVP-G 2000 unter Vorbehalt des Erwerbs der Rechte zur Inanspruchnahme der nicht im Eigentum der voestalpine Stahl Donawitz Immobilien GmbH stehenden, für die Verwirklichung des Vorhabens einschließlich sämtlicher vorgesehenen oder durch Auflagen vorgeschriebenen Begleit- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlichen Grundstücken und zum Eingriff in bestehende Wasserrechte oder/und Wassernutzung einschließlich der dazugehörigen Anlagen, erteilt.

1.5 Deponieaufsicht

Gemäß § 63 AWG 2002 i.V.m. § 42 Deponieverordnung 2008 wird **Herr Dipl.-Ing. Dr. Kurt Schippinger**, geb. am 07. Jänner 1957, Zivilingenieur für Bauwesen, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Einödthofweg 56, 8042 Graz, zur Deponieaufsicht über das ggst. Vorhaben, bestellt.

Das Deponieaufsichtsorgan hat gemäß § 42 Abs. 2 Deponieverordnung 2008 insbesondere zu überprüfen:

- 1. die Vollständigkeit und Richtigkeit der Stammdaten der Deponie im Register gemäß § 22 AWG 2002;*

2. die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Meldungen gemäß § 41, insbesondere die getrennte Führung der Aufzeichnungen für Anlagen gemäß § 40 Abs. 1 Z 2 bis 6; stichprobenartig ist die Plausibilität der Aufzeichnungen zu überprüfen;
3. anhand der Aufzeichnungen gemäß § 41 die Ordnungsmäßigkeit der Eingangskontrolle und deren Dokumentation;
4. stichprobenartig die Ordnungsmäßigkeit und die Plausibilität der Beurteilungsnachweise (insbesondere im Hinblick auf die Probenahmeplanung, z.B. Zulässigkeit der Zusammenlegung von qualifizierten Stichproben zu Sammelproben); schwerpunktmäßig sind Beurteilungsnachweise von Abfallbesitzern zu überprüfen, bei denen bereits fehlerhafte Probenahmeplanungen oder Fehldeklarationen festgestellt oder Zurückweisungen vorgenommen wurden;
5. ob in Deponien, die aufgrund des § 19 Abs. 4 Erleichterungen bei der Identitätskontrolle unterliegen, nur Abfälle des jeweiligen Unternehmens abgelagert wurden oder ob für unternehmensfremde Abfälle eine ordnungsgemäße Identitätskontrolle durchgeführt wurde;
6. die Einhaltung der Bestimmungen betreffend die Einleitung des Deponiesickerwassers in ein Gewässer oder in eine Kanalisation;
7. ob bei einer Steigerung des Indexes (vgl. § 48 Abs. 2a AWG 2002) um mehr als fünf Prozentpunkte eine Erhöhung der Sicherstellung erfolgte.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des § 42 Deponieverordnung 2008 verwiesen.

Die Kosten der Deponieaufsicht hat die Konsenswerberin zu tragen.

1.6 Projektunterlagen

Dem Spruch des Bescheides liegen folgende, mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehene Projektunterlagen zugrunde:

- Einreichung (28-fach) vom 05. Mai 2008, GZ: FA13A-11.10-29/2008-9, jeweils bestehend aus:
 - Mappe 1 „UVE Zusammenfassung“, bestehend aus:
 - M1.1 Gesamteinlagenverzeichnis

- M1.2 Fachspezifische, vernetzende Darstellung des Ist- Zustandes, der Eingriffsauswirkungen (Bau-, Betriebs-, Nachsorgephase) und der Ausgleichsmaßnahmen
- M1.3 Übersichtskarte
- o Mappe 2 „Technisches Projekt“, bestehend aus:
 - M2.1.1 Technischer Bericht
 - M2.1.2 Grundbesitzerverzeichnis
 - M 2.2.1 Übersichtskarte, datiert mit 23.04.2007, Plancode: 457_EP_20.dwg, erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H.
 - M 2.2.2 Katasterplan mit Entfernungen zu Wohnobjekten, datiert mit 23.04.2008, Plancode: 457_EP_30.dwg, erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H.
 - M 2.2.3 Erschließungsplan, datiert mit 23.04.2008, Plancode: 457_EP_31.dwg, erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H.
 - M 2.2.4 Übersichtsplan, datiert mit 23.04.2007, Plancode: 457_EP_32.dwg, erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H.
 - M 2.2.5 Lageplan, datiert mit 23.04.2008, Plancode: 457_EP_40.dwg, erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H.
 - M 2.2.6 Lageplan Sickerwasserableitung, datiert mit 23.04.2008, Plancode: 457_EP_41.dwg, erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H.
 - M 2.2.7 Lageplan Bauabschnitte, datiert mit 23.04.2008, Plancode: 457_EP_42.dwg, erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H.
 - M 2.2.8 Lageplan Oberflächenentwässerung, datiert mit 23.04.2008, Plancode: 457_EP_43.dwg, erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H.
 - M 2.2.9 Lageplan Rekultivierung, datiert mit 23.04.2008, Plancode: 457_EP_44.dwg, erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H.
 - M 2.2.10 Plan „Profile 1 – 10“, datiert mit 23.04.2008, Plancode: 457_EP_50.dwg, erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H.

- M 2.2.11 Plan „Profile 11 – 15 Längenschnitt“, datiert mit 23.04.2008, Plancode: 457_EP_51.dwg, erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H.
 - M 2.2.12 Plan „Sickerwasserlängenschnitte“, datiert mit 23.04.2008, Plancode: 457_EP_60.dwg, erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H.
 - M 2.2.13 Plan „Detail Sickerwasserschacht“, datiert mit 23.04.2008, Plancode: 457_EP_70.dwg, erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H.
 - M 2.2.14 Plan „Detail Sickerwassersammelbecken (Bestand)“, datiert mit 23.04.2008, Plancode: 457_EP_71.dwg, erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H.
 - M 2.2.15 Plan „Detail Oberflächenwasserauffangbecken“, datiert mit 23.04.2008, Plancode: 457_EP_72.dwg, erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H.
 - M 2.2.16 Plan „Randdetail mit Spülknopf“, datiert mit 23.04.2008, Plancode: 457_EP_80.dwg, erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H.
 - M 2.2.17 Plan „Randdetail mit Sickerwasserschacht“, datiert mit 23.04.2008, Plancode: 457_EP_81.dwg, erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H.
 - M 2.2.18 Plan „Detail Dammdurchdringung“, datiert mit 23.04.2008, Plancode: 457_EP_82.dwg, erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H.
 - M 2.2.19 Plan „Detail Kombinationsdichtung“, datiert mit 23.04.2008, Plancode: 457_EP_83.dwg, erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H.
 - M 2.2.20 Plan „Mischanlage Plangrundlage von Co-Create“, datiert mit 23.04.2008, Plancode: 457_EP_84.dwg, erstellt von der Dipl.-Ing. Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Ges.m.b.H.
- o Mappe 3 „Emissionen und Immissionen“, bestehend aus:
- M3.1 Lärm
 - M3.2 Erschütterungen
 - M3.3a Luftschadstoffe-,Staub, Klima

- M3.4 Verkehr
- M3.5 Ergänzende Angaben zu Transport und Verfestigungsanlagen
- Mappe 4 „Raumnutzung und Menschen“, bestehend aus:
 - M4.1 Landschaftsbild, Erholungs- und Freizeitnutzung, Siedlungs-, Raumentwicklung
 - M4.2 Forstwirtschaft
 - M4.3 Rodungsplan
 - M4.4 Wildökologie und Jagd
- Mappe 5 „Naturraum und Ökologie“, bestehend aus:
 - M5.1 Pflanzen, Biotope und Lebensräume
 - M5.2 Tiere und ihre Lebensräume
- Mappe 6 „Boden und Wasser“, bestehend aus:
 - M6.1 Geologie – Hydrogeologie
 - M6.2 Geotechnik
 - M6.3 Hydrologie
- Nachreichung (28-fach) vom 03. Juni 2008, GZ: FA13A-11.10-29/2008-28 (je 1 Mappe):
 - M4.5 Umweltmedizin
- Ergänzung (28-fach) vom 10. Oktober 2008, GZ: FA13A-11.10-29/2008-49 (je 2 Mappen):
 - Mappe 7 „Ergänzungen“ bestehend aus:
 - M7.1 Ergänzungen gemäß Verbesserungsauftrag FA 13A (Teil 1)
 - M7.2 Ergänzungen gemäß Verbesserungsauftrag FA 13A (Teil 2)
 - M7.3 Ergänzungen gemäß Verbesserungsauftrag FA 13A (Teil 3)
 - M4.3 Rodungsplan (Änderungen 1.9.2008)
 - Mappe 7a „Ergänzungen / Klima“
- Ergänzung (28-fach) vom 19. Dezember 2008, GZ: FA13A-11.10-29/2008-64 (je 1 Mappe [M8.1] und 1 weißer Ordner [M8.2]):
 - Mappe 8.1 Ergänzungen gemäß Zweievaluierung
 - Mappe 8.2 Teilprojekt Mischanlage
- Ergänzung (28-fach) vom 06. März 2009, GZ: FA13A-11.10-29/2008-86 (je 2 Mappen):
 - Mappe 7 Ergänzungen, bestehend aus:
 - Offene Punkte und Bearbeitung – Drittevaluierung
 - Baubeschreibung v1.0 vom 13.02.09
 - Haldenbetonmischanlage – NEU, Einreichplan Zng.Nr.: 2009-1/1
 - Haldenbetonmischanlage – NEU, Einreichplan, Ansichten ZngNr.: 2009-1/2

- Haldenbetonmischanlage – NEU, KATASTER ZngNr.: 2009-2/1
- Zusatz – Projekt Elektrotechnik
- o Mappe 8.3 Ergänzungen gemäß Drittevaluierung
- Ergänzung (26-fach) vom 15. Mai 2009, GZ: FA13A-11.10-29/2008-116 (je 1 Mappe):
 - o Mappe 7.2 Ergänzungen gemäß Verbesserungsauftrag, bestehend aus:
 - ELEKTROTECHNIK:
 - Elektromagnetische Verträglichkeit (Trafostation)
 - Beleuchtungsplan – Außenanlage (A1)
 - Brandschutzkonzept

Weitere Beurteilungsgrundlagen, die der Entscheidungsgrundlage für diese Genehmigung bilden, sind in den Fachgutachten der beigezogenen Amtssachverständigen und bestellten Sachverständigen bzw. im UVP-Genehmigungsbescheid zitiert.

1.7 Nebenbestimmungen/Auflagen/Bedingungen

Abfalltechnik

1.) Es dürfen nur folgende Abfallarten auf der Deponie abgelagert (behandelt) werden:

Schlüssel-Nr. gemäß ÖNORM S2100	Abfallbezeichnung	Abfallcode
31103	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen	161104
31111	Hütten- und Gießereischutt	100201
31217 91	Filterstäube NE-metallhaltig	100207; 190307
31220	Konverterschlacke	100201
31221 88	Sonstige Schlacken aus der Stahlherstellung, ausgestuft	100201
31223 91	Stäube, Aschen und Krätzen aus sonstigen Schmelzprozessen	100207; 190307
31405	Glasvlies	170602
31409	Bauschutt (keine Baustellenabfälle)	170107
31411 29	Bodenaushub mit Hintergrundbelastung	170504
31411 33	Bodenaushub, Baurestmassenqualität	170504
31411 34	Bodenaushub, technisches Schüttmaterial	170504
31411 35	Bodenaushub, technisches Schüttmaterial ab 5 Vol. % bodenfremde Bestandteile	170504
31419	Feinstaub aus der Schlackenaufbereitung	100201
31423 36	Ölverunreinigte Böden; Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, KW-verunreinigt, nicht gefährlich	170504
31424 37	Sonstige verunreinigte Böden; Bodenaushubmaterial sowie ausgehobenes Schüttmaterial, sonstig verunreinigt, nicht	170504

Schlüssel-Nr. gemäß ÖNORM S2100	Abfallbezeichnung	Abfallcode
	gefährlich	
31467	Gleisschotter	170508
31614	Schlamm aus Eisenhütten	100215
31614 91	Schlamm aus Eisenhütten, verfestigt	100215;190307
31619	Gichtgasschlamm	100214
35101	Eisenhaltiger Staub ohne schädliche Beimengungen	100208
51309	Hydroxidschlamm	
59906	Industriekehricht, nicht öl- oder chemikalienverunreinigt	200303
94804	Schlamm aus der Abwasserbehandlung, ohne gefährliche Inhaltstoffe	190814

- 2.) Der im Zuge der Baumaßnahmen vorgefundener Bodenaushub oder durch die Bauarbeiten verunreinigter Böden, der den Grenzwerten der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 der Deponieverordnung 2008 nicht entspricht, ist nachweislich einem befugten Entsorger zu übergeben bzw. nachweislich auf eine für diese Abfälle bewilligte Deponie zu verbringen oder nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.
- 3.) Zur Verhinderung einer Kontamination des Erdreiches und des Grund- und Oberflächenwassers mit Mineralölprodukten ist im Falle eines Austrittes von Ölen, Treibstoffen oder sonstigen Betriebsflüssigkeiten geeignetes Bindemittel im Ausmaß von zumindest 100 kg bereitzuhalten. Verunreinigtes Erdreich ist umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß als gefährlicher Abfall mit der Abfallschlüsselnummer (nach ÖNORM S2100) SN 31423 - ölverunreinigte Böden oder SN 31424 - sonstige verunreinigte Böden durch einen befugten Entsorger zu entsorgen. Als verunreinigtes Erdreich gilt Erdreich, das einen
- Kohlenwasserstoffgesamtgehalt von größer 200 mg/kg TM oder
 - Kohlenwasserstoffe im Eluat von größer 5 mg/kg TM
- gemäß Tabelle 1 der Anlage 1 zur FestsetzungsVO, BGBl.II Nr.227/1997, i.d.F. BGBl.II Nr.178/2000 aufweist.
- 4.) Das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept, Revision 6 ist vor der Einbringung der ersten Abfälle zu aktualisieren und 4 Wochen vor Inbetriebnahme der Deponie im Betrieb bereitzuhalten und auf Verlangen der Behörde auszufolgen. Die Deponieerweiterung und die neue Mischanlage sind ebenso wie die gesamt anfallenden Abfallarten und Abfallmengen in das AWK aufzunehmen.

- 5.) Gefährliche Abfälle sind bis zur Entsorgung in geeigneten chemikalienbeständigen geschlossenen Gebinden unter Dach und geschützt vor direkter Sonneneinstrahlung zwischen zu lagern.
- 6.) Die im Zuge der Demontage von Bauwerken vorgefundenen gefährlichen und/oder nicht gefährlichen Abfälle sind nachweislich einem befugten Sammler oder Entsorger zu übergeben oder nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

Elektrotechnik

- 7.) Es ist von einer/einem zur gewerbsmäßigen Herstellung von Hochspannungsanlagen berechtigten Person/Unternehmen eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der hervorgeht, dass die gegenständlichen Hochspannungsanlagen der ÖVE/ÖNORM E 8383: 2000-03-01: „Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV“ entsprechen.
- 8.) Die gegenständlichen elektrischen Hochspannungsanlagen sind unter der Verantwortung einer Person zu betreiben, welche die hierzu erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Diese Person ist für den ständigen ordnungsgemäßen Zustand der Hochspannungsanlagen verantwortlich. Diese Person ist der Behörde unter Vorlage der entsprechenden Nachweise (Voraussetzungen zur Ausübung des Gewerbes der Elektrotechnik laut 41. Verordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Elektrotechnik) namhaft zu machen, dies gilt auch bei Änderungen der Person. Bei Netzbetreibern gemäß Steiermärkischem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz kann die Vorlage der Befähigungsnachweise entfallen.
- 9.) Nach Fertigstellung der Hochspannungskabelanlagen sind der Behörde Kabelverlegepläne (Maßstab 1:1000) vorzulegen, aus welchen die Lage der Hochspannungskabel und die Art der Verlegung eindeutig ersichtlich ist. Bei Erdverlegung sind Schnittpläne der Künetten vorzulegen.
- 10.) Die Verlegung der Hochspannungskabel sowie die Verlegung von Energie- Steuer- und Messkabeln hat gemäß ÖVE L20: 1998-06 „Verlegung von Energie- Steuer- und Messkabeln“ zu erfolgen. Es ist von einer/m Elektrofachkraft/Elektrounternehmen eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der Einhaltung dieser Vorschrift bei der Verlegung der gegenständlichen Hochspannungskabel sowie der Energie- Steuer- und Messkabeln hervorgeht.

- 11.) Über die Erstprüfung sämtlicher gegenständlicher elektrischen Anlagen (mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V) ist von einer Elektrofachkraft eine Bescheinigung ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen,
- dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61: 2003-01-01 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-61: Prüfungen – Erstprüfung“ erfolgt ist,
 - welche Art der Schutzmaßnahme bei indirektem Berühren gewählt worden ist
 - der Potentialausgleich ordnungsgemäß ausgeführt wurde
 - dass keine Mängel festgestellt wurden und
 - dass für die elektrischen Anlagen ein Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63: 2003-01-01 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-63: Prüfungen – Anlagenbuch und Prüfbefund“ im Betrieb aufliegt.
- 12.) Die elektrischen Niederspannungsanlagen sind in Zeiträumen von längstens DREI JAHREN wiederkehrend überprüfen zu lassen. Über die wiederkehrenden Prüfungen sämtlicher gegenständlicher elektrischen Anlagen ist jeweils die Bescheinigung einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen. Aus der Bescheinigung hat hervorzugehen,
- dass die Prüfung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-62 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-62: Prüfungen-Wiederkehrende Prüfung“ erfolgt ist
 - dass keine Mängel festgestellt wurden bzw. bei Mängeln die Bestätigung deren Behebung und
 - dass für die elektrischen Anlagen im Betrieb ein vollständiges und aktuelles Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63: „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis ~1000 V und =1500 V; Teil 6-63: Prüfungen – Anlagenbuch und Prüfbefund“ i.d.g.F. vorhanden ist.
 - keine Mängel festgestellt wurden bzw. behoben wurden.
- 13.) Über die ordnungsgemäße Ausführung der Blitzschutzsysteme der baulichen Anlagen (Containerdorf, Mischanlage) in der im Befund festgelegten Blitzschutzklasse III nach ÖVE/ÖNORM E 8049-1: 2001-05-01 „Blitzschutz baulicher Anlagen - Teil 1: Allgemeine Grundsätze“ ist jeweils die Bescheinigung einer Elektrofachkraft ausstellen zu lassen.

- 14.) Die Blitzschutzsysteme sind nach einem Blitzschlag, jedoch mindestens alle 3 Jahre nachweislich wiederkehrend überprüfen zu lassen. Als Nachweise gelten Prüfprotokolle von Elektrofachkräften, welche den ordnungsgemäßen Zustand (Mangelfreiheit) in Übereinstimmung mit ÖVE/ÖNORM E 8049-1: 2001-05-01 „Blitzschutz baulicher Anlagen - Teil 1: Allgemeine Grundsätze“ in der ausgeführten Blitzschutzklasse belegen.
- 15.) Von einer Elektrofachkraft ist bescheinigen zu lassen, dass im Containerdorf und in der Mischanlage
- die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung nach der TRVB E 102/2005 („Technische Richtlinie vorbeugender Brandschutz: Fluchtwegorientierungsbeleuchtung und bodennahe Sicherheitsleitsysteme“) ausgeführt wurden
 - und dass keine Mängel bestehen
- 16.) Die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung nach TRVB E 102/2005 ist im Containerdorf und in der Mischanlage in Dauerschaltung zu betreiben.
- 17.) Die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung ist in Zeiträumen von längstens EINEM Jahr wiederkehrend überprüfen zu lassen. Zusätzliche, in kürzeren Intervallen erforderliche Eigenkontrollen nach TRVB E 102/2005 Punkt 6.3 sind in einem Prüfbuch zu vermerken und bei den Anlagen zu verwahren.

Emissionstechnik

Auflagen für die Bautätigkeit:

- 18.) Es ist eine Reifenwaschanlage zwischen dem Baugelände der Haldenbetonmischanlage und dem asphaltierten Straßenbereich einzurichten, welche dauernd funktionsfähig zu erhalten ist. Die Wasserberieselung hat automatisch zu erfolgen, notfalls ist zusätzlich eine händische Reifenwäsche durchzuführen (z. B. bei stark lehmverkrusteten Reifen). Alternativ kann auch - vor allem bei Temperaturen unter 0 ° C - eine (trockene) Rumpelstrecke errichtet werden.
- 19.) Fahrwege innerhalb der Baustelle sind mittels Wasserbesprühung zu befeuchten, sobald durch die Fahrzeuge deutlich sichtbare Staubemissionen aufgewirbelt werden.
- 20.) Die Fahrgeschwindigkeit innerhalb der Baustelle ist auf maximal auf 15 km/h zu beschränken.
- 21.) Schüttkegel mit Feingut (z. B. Sand, Kies, etc. < 1mm) im Baustellenbereich sind mittels Wasserberieselung gegen Verwehungen zu schützen.

- 22.) Falls Brech- und Siebanlagen im Gelände eingesetzt werden müssen diese den Anforderungen für mobile Anlagen entsprechen, d. h. es müssen die Motoremissionen nach den Vorgaben der MOT-V begrenzt und die Anlage zumindest am Brechereinwurf mit einer Befeuchtung versehen sein.
- 23.) Bei Sieb- und Klassieranlagen sind die Abwurfhöhen so gering wie technisch möglich zu halten; Förderbänder sind (z. B. mit Halbschalen) gegen Windverwehungen zu verkleiden.
- 24.) Alle dieselbetriebenen Maschinen und Geräte sind mit einem Dieselpartikelfilter auszurüsten (Feinstaub-Sanierungsgebiet!).

Auflagen für den Betrieb:

- 25.) Die Abluft nach der Entstaubung - Staubübergabe darf nicht mehr als 10 mg/m^3 an Staub enthalten. Dieser Wert gilt als Halbstundenmittelwert für trockene Abluft unter Normbedingungen.
- 26.) Über die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes nach Auflage 25.) ist ein Prüfprotokoll einer befugten Anstalt zu erstellen, aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 27.) Die Abluft nach der Entstaubung des Staub- und des Zementsilos darf nicht mehr als 20 mg/m^3 an Staub enthalten. Dieser Wert gilt als Halbstundenmittelwert für trockene Abluft unter Normbedingungen.
- 28.) Über die Einhaltung des Emissionsgrenzwertes nach Auflage 27.) ist eine schriftliche Garantie der Liefer- oder Herstellerfirma der Filteranlagen zu erstellen, aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Erschütterungen

- 29.) Während der Bau- und Betriebsphase sind Messungen über einen Zeitraum von mind. 8 Wochen durchzuführen, welche alle relevanten Betriebsvorgänge umfassen müssen. Die Messergebnisse sind aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Forsttechnik und Waldökologie

- 30.) Die Rodung ist zweckgebunden für die Errichtung und den Betrieb der „Deponie Voest-Alpine“, wobei vorübergehend eine Waldfläche von $6,9272 \text{ ha}$ in Anspruch genommen wird. Die Rodungsbewilligung erlischt, wenn mit der Umsetzung des Rodungszweckes nicht bis zum 31. 12. 2012 begonnen worden ist.

- 31.) Die Flächen der befristeten Rodungsbewilligung sind nur abschnittsweise entsprechend dem Schüttphasenplan (Lageplan Bauabschnitte) in Anspruch zu nehmen. Die Rekultivierung und Wiederbewaldung hat sukzessive zu erfolgen, wobei nach Fertigstellung eines Schüttabschnittes umgehend eine Begrünung durchzuführen und spätestens im darauffolgenden Frühjahr wiederzubewalden ist. Die Wiederbewaldung muss spätestens mit 31. Mai 2032 abgeschlossen sein.
- 32.) Nur unter der Bedingung, dass die unter Pkt. 33.) und 34.) festgelegten Pläne für die Waldverbesserung bzw. Wiederbewaldung fristgerecht vorgelegt werden, darf mit der Rodung begonnen werden.
- 33.) Als Ersatz für den langjährigen Verlust der überwirtschaftlichen Waldfunktionen ist ein Waldverbesserungsprojekt bis spätestens 6 Monaten nach Vorliegen eines rechtskräftigen Bescheides in Absprache mit dem forsttechnischen SV und der Bezirksforstinspektion Leoben auszuarbeiten, wobei das Flächenausmaß der Verbesserungsmaßnahmen mindestens der Rodungsfläche von ca. 7,0 ha entsprechen muss. Mit den Verbesserungsmaßnahmen ist im Folgejahr zu beginnen, wobei diese spätestens bis zum 31. 12. 2031 abgeschlossen sein müssen.
- 34.) Für die Wiederbewaldung der befristeten Rodungsflächen, ist in Absprache mit dem forsttechnischen SV und der Bezirksforstinspektion Leoben ein detaillierter Wiederbewaldungsplan zu erstellen, wobei bei der Baumartenwahl die langjährigen Erfahrungen für die Wiederbewaldung von Deponieflächen zu berücksichtigen sind. Die Mindestanzahl muss mindestens 2.500 Stk. pro Hektar umfassen, wobei mindestens 50% Pioniergehölze zu verwenden sind. Die verwendeten Forstpflanzen müssen der Herkunft (Wuchsgebiet 3.1: Östliche Zwischenalpen - Nordteil) und der Höhenlage i. S. des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes (BGBl. Nr. 110/2002 vom 19. Juli 2002) entsprechen. Der Wiederbewaldungsplan ist spätestens 6 Monate nach Rechtskraft des UVP-Bescheides vorzulegen.
- 35.) Um die Sicherung der Kulturen (Wiederbewaldung, Ersatzaufforstung und Waldverbesserungsprojekt) zum kürzesten Zeitpunkt zu erreichen, sind diese mindestens 3 Jahre hindurch zu pflegen, zu ergänzen und zu schützen. Zur Reduzierung von biotischen Schädlingen sind gezielte Maßnahmen zu setzen.

- 36.) Nach Absprache mit dem Forstschutzreferat der FA10C ist für die Beurteilung Auswirkungen durch das ggst. Projekt 4 bis 5 Probebäume festzulegen und auf nachstehende mögliche Schadstoffe durch Nadelanalyse (einjähriger Nadeljahrgang) zu überprüfen: Schwefel, Chlor, Fluor, Stickstoff, Phosphor, Kalium, Kalzium, Magnesium, Blei & Cadmium & Kupfer und Zink. Für die Beurteilung des Ist-Zustandes ist die erste Beerntung der Nadelproben im Jahr 2009 (bis spätestens Ende November) durchzuführen. Durch die Fachabteilung 10C wird die Abwicklung durchgeführt. Die Kosten für die Beerntung, Analyse und Auswertung werden der Konsenswerberin vorgeschrieben werden. Nach Beurteilung durch die FA10C ist die Auswahl von 4 bis 5 Probebäume erforderlich. Diese Untersuchungen sind in den Folgejahren fortzusetzen, wobei der zeitliche Abstand der Beerntungen nach Erforderlichkeit durch die FA10C festgelegt wird.
- 37.) Sollte sich durch diese Nadelanalysen herausstellen, dass Grenzwertüberschreitungen im Sinne der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 24. April 1984 über forstschädliche Luftverunreinigungen (Zweite Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen) gegeben sind, sind entsprechende Maßnahmen i. S. der §§48 und 52 Abs.3 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr.440 zur Abstellung dieser Grenzwertüberschreitungen zu setzen.
- 38.) Im Bereich der Kontrollbäume sind auch Waldbodenuntersuchungen zur Beurteilung des IST- Zustandes der Waldböden im Sinne der ÖNorm L1059 durchzuführen. Verschiedene technische Büros oder auch das Bundesamt und Forschungszentrum für Wald (BFW) können diese Untersuchungen durchführen. In Abständen von 3 Jahren sind diese Bodenuntersuchungen zur Beurteilung möglicher trockener oder nasser Schadstoffeinträge zu wiederholen.
- 39.) Bei Auftreten von Störfällen ist es erforderlich, die FA10C und die Bezirksforstinspektion der BH Leoben mit einzubinden, um erforderliche Maßnahmen aus forsttechnischer Sicht festlegen zu können.

Geologie

Bauphase:

- 40.) Die Neigung der Deponiebasis ist mit 4% auszuführen.
- 41.) Der Bereich des großen, bekannten Staubtrichters ist von der Deponieschüttung freizuhalten, um großen Verformungen auszuweichen.
- 42.) Im Zuge der Errichtung von Gebäuden festgestellter nicht tragfähiger Boden ist auszutauschen bzw. ausreichend tragfähig herzustellen.

- 43.) Der Haldenbereich von der Deponie Neu bis zur gedachten Linie KB 6/07 – bergseitiger Schnittpunkt Westlicher Silbergraben/Untere Silbergraben Halde ist mittels einer Rüttelstopfverdichtung zu verbessern (homogenisieren).
- 44.) Die Sickerwasserleitungen sind flexibel und längsverschiebbar zwischen den Fixpunkten der Schächte zu errichten.
- 45.) Die gesamten Meliorationarbeiten sind durch einen geologisch-geotechnischen Sachverständigen zu überwachen und sind dementsprechende Aufzeichnungen (geologische Verhältnisse, Wasserführung, eingeleitete Maßnahmen, etc.) zuführen. Diese sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Betriebsphase:

- 46.) Das Deponiegut ist lagenweise und verdichtet einzubauen.
- 47.) Die Drainagen sind mittels Inklinometer in ihrer Längsneigung im Bauabschnitt 1 zu messen, wobei das Beobachtungsintervall für die ersten drei Betriebsjahre 6 Monate beträgt.
- 48.) Erosionsgefährdete Bereiche sind gegen Starkregenniederschlag zu sichern und umgehend erosionssicher herzustellen.
- 49.) Die Einhaltung der vorgeschriebenen Böschungsneigungen ist in jährlichen Abständen bis zum Endausbauzustand zu kontrollieren.

Hochbautechnik, Brandschutz

Mischanlage:

- 50.) Für alle bautechnischen Objekte ist die Standsicherheit auf Dauer, einschließlich von Anfahrstoßauswirkungen und Einwirkungen von Brandereignissen durch die inhaltliche Umsetzung der ÖNORM EN 1990 Ausgabe 2003-03-01 und ÖNORM EN 1990/A1 Ausgabe 2006-09-01, Grundlagen der Tragwerksplanung, einschließlich der Bezugnehmenden Normen (die Bemessung hat nach allen Teilen der ÖNORMEN EN 1991 bis EN 1999 zu erfolgen) sicher zu stellen und die bauliche Ausführung in diesem Sinne vom Bauführer bescheinigen zu lassen.
- 51.) Eine ausreichende Befestigung für die Befahrung durch Feuerwehrfahrzeuge ist gemäß TRVB F 134 (Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken) zu gewährleisten und die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen zum Gelände jederzeit gewährleistet sein.
- 52.) Für die erste und erweiterte Löschhilfe sind Löschgeräte (tragbare Feuerlöscher, Wandhydranten, fahrbare Löschgeräte) gemäß TRVB F 124 Ausgabe 1997 einzurichten und zu betreiben.

- 53.) Die „Tragbaren Feuerlöscher“ müssen zur allgemeinen Brandbekämpfung gemäß TRVB F 124/97 geeignet sein und der ÖNORM EN 3 entsprechen. Sie sind unmittelbar nach jedem Gebrauch, längstens alle zwei Jahre, gemäß ÖNORM F 1053 überprüfen zu lassen.
- 54.) Die Aufstellungsorte der Löschgeräte sind mit Schildern gemäß Kennzeichnungsverordnung (BGBl. Nr. 101/1997), ÖNORM Z 1000 und ÖNORM F 2030 deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Als Sichtweite sind 15 m anzusetzen.
- 55.) Die Rauchabzugsanlage ist mit manuellen Auslöseelementen für den Rauchabzug unmittelbar bei den Zugängen zur Staub-/Zementsilohalle auszustatten. Die Auslösestellen sind gem. ÖNORM F 2030 mit dem Wort „Rauchabzug“ zu beschriften.
- 56.) Die Rauchabzugsanlage ist nach Fertigstellung einer Abschlussüberprüfung durch einen befugten Fachkundigen / durch eine akkreditierten Prüfstelle unterziehen zu lassen. Der Abschlussüberprüfungsbericht ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 57.) Die Rauchabzugsanlage ist mindestens alle 3 Monate einer Eigenkontrolle und mindestens alle 2 Jahre einer Wartung durch eine Fachfirma unterziehen zu lassen und ist ein Kontrollbuch gem. TRVB S 111 zu führen.
- 58.) Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist jedenfalls zu gewährleisten. Ein entsprechender Nachweis inkl. Löschwasserberechnung ist vor Baubeginn zu bescheinigen und auf Verlangen vorzulegen.
- 59.) Für die Betriebsstätte sind Brandschutzpläne gemäß TRVB O 121 auszuarbeiten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 60.) Türen in Fluchtwegen sind, wenn versperrbar, in Fluchtrichtung jederzeit offenbar auszuführen (Beschluss gemäß ÖNORM EN 179).
- 61.) Frei liegende, bituminöse Feuchtigkeitsabdichtungen, wie z.B. Dächer sind vor Brand durch Funkenflug mittels Beschieferung, Bekiesung o.Ä. zu schützen.
- 62.) Auf die maximalen Verkehrslasten auf den Arbeitsebenen, Laufstegen und Podesten ist durch entsprechende Beschilderung hinzuweisen.
- 63.) Die Fußbodenoberflächen der Technikräume, welche mit Fliesen ausgelegt werden, haben auf Grund der Rutschgefährdung den Anforderungen von R11 gemäß OIB-Richtlinie 4 Erläuterung Pkt.3.1.1. zu erfüllen.
- 64.) Die Fenster des Steuer- und Schaltschrankraumes an der Westfassade sind gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen vor Steinschlag schützen.

- 65.) Die Bestimmungen der Stmk. Energieeinsparungs- und Wärmeschutzverordnung in der anzuwendenden Fassung und die darin geforderten U-Werte der Gebäudehülle gemäß OIB 6 Pkt.8.4 sind für die konditionierten Bereiche einzuhalten. Sofern ergänzend technische Regelwerke herangezogen werden, sind diese in der aktuell gültigen Fassung anzuwenden. Ein entsprechender Nachweis ist zu erstellen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 66.) Die Beheizung des Probenaufbereitungsraums, des Steuer-/Schaltschrankraums und des WCs darf gemäß den Vorgaben der der Stmk. Energieeinsparungs- und Wärmeschutzverordnung (OIB-Richtlinie 6) nicht durch eine elektrische Widerstandsheizung erfolgen.
- 67.) Frei zugängliche ungeschützte Verglasungen aus Mineralglas, insbesondere bei Geh- und Fahrbereichen sind aus geeignetem Sicherheitsglas herzustellen.
- 68.) Die Gebäude- und Grenzabstände entsprechend § 13 Stmk. BauGesetz idgF. sind einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Sonstige bauliche Anlagen:

- 69.) Die ordnungsgemäße und dem Stand der Technik entsprechende statisch-konstruktive Auslegung sämtlicher baulicher Anlagen ist durch eine fachlich befugte Person (z.B. Ziviltechniker oder Ingenieurkonsulent für Bauwesen) unter Angabe der verwendeten technischen Regelwerke (Last- und Bemessungsnormen) zu bestätigen. Eine entsprechende Bestätigung dieser Person ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 70.) Der Behörde ist eine Bestätigung eines brandschutztechnischen Sachverständigen über den ausreichenden Aufbau, die ausreichende Ausbildung und ausreichende Einsatzstärke der Betriebsfeuerwehr auf Verlangen vorzulegen.
- 71.) Um eine ausreichende Befestigung für die Befahrung durch Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten, sind entsprechend TRVB F 134 (Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken) Achslasten von zumindest 8,5t bei der Auslegung des Fahrbahn-Aufbaus im Fahrbereich von Einsatzfahrzeugen anzusetzen. Die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen zum Deponiegelände muss gewährleistet sein. Ein entsprechender Nachweis ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 72.) Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist zu gewährleisten. Ein entsprechender Nachweis inkl. Löschwasserberechnung ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 73.) Die Anordnung und Anzahl der in den ArbeiternehmerInnen-Containern vorzuhaltenden Handfeuerlöcher ist gemäß TRVB F 124 (Erste und erweiterte Löschhilfe) zu ermitteln und in zusätzlicher Abstimmung mit der Betriebsfeuerwehr und festzulegen.

- 74.) Es ist die Bestätigung eines fachlich befugten Gutachters einzuholen, in der nachvollziehbar dargelegt wird, dass die Kriterien des Schutzziels „Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz“ entsprechend § 43 Abs. 2 Z. 3 Stmk. Baugesetz idgF vom Anlagenteil „Brückenwaage“ nicht berührt sind bzw. ansonsten erfüllt werden und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 75.) Es ist die Bestätigung eines fachlich befugten Gutachters einzuholen, in der nachvollziehbar dargelegt wird, dass die Kriterien des Schutzziels „Nutzungssicherheit“ entsprechend § 43 Abs. 2 Z. 4 Stmk. Baugesetz idgF vom Anlagenteil „Brückenwaage“ nicht berührt sind bzw. ansonsten erfüllt werden. Diese ist auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 76.) Die Bestimmungen der Stmk. Wärmedämm-VO in der anzuwendenden Fassung sind einzuhalten. Sofern ergänzend technische Regelwerke herangezogen werden, sind diese in der aktuell gültigen Fassung anzuwenden. Ein entsprechender Nachweis ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
- 77.) Die Gebäude- und Grenzabstände entsprechend § 13 Stmk. Baugesetz idgF sind einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis ist vor Beginn der Bauausführungen einzuholen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

Immissionstechnik

- 78.) Fertig verfüllte Deponieabschnitte sind unverzüglich mit einer Humusdecke zu versehen und zu rekultivieren.

Maschinenbautechnik

- 79.) Die CE-Übereinstimmungserklärung der verketteten Anlage sowie deren Betriebs- und Wartungsanleitungen müssen in der Betriebsanlage aufliegen und sind der Behörde auf deren Verlangen vorzuweisen.
- 80.) Die mit dem Betrieb und der Wartung der Anlage beschäftigten Arbeitnehmer sind nachweislich auf die Gefahren und den Umgang mit der Betriebsanlage zu schulen.
- 81.) Die Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Arbeitsstoffe und Zusatzstoffe sind den Arbeitnehmern nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die darin angeführten Sicherheitsvorkehrungen sind zu erfüllen.
- 82.) Die Hydraulikaggregate und Hydraulik-, bzw. Schmiermitteltanks sind in Auffangbehältern aufzustellen, die das gesamte Ölvolumen aufnehmen können.
- 83.) Es ist ein Nachweis des Herstellers der Zusatzmitteltanks, dass diese für das verwendete Zusatzmittel geeignet sind, in der Betriebsanlage aufzubewahren.

- 84.) Die Rohrleitungen des Zusatzmittels sind einer Druckprobe mit dem 1,5-fachen maximal möglichen statischen Druck, mindestens jedoch mit 2 bar auf Dichtheit zu prüfen. Ein Prüfattest der ausführenden Fachfirma ist im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.

Naturschutz

- 85.) Um die Durchführung der in der Umweltverträglichkeitserklärung erteilten Maßnahmen und Auflagen sicherzustellen, ist der Behörde von der Antragstellerin spätestens einen Monat vor Baubeginn eine ökologische Bauaufsicht (facheinschlägiges Technisches Büro oder facheinschlägige/r Zivilingenieur/in, Def. gemäß RVS Umweltbaubegleitung 04.05.11) namhaft zu machen. Die persönlichen Voraussetzungen der ökologischen Bauaufsicht müssen den Anforderungen der RVS Umweltbaubegleitung entsprechen. Die ökologische Bauaufsicht hat ihre Tätigkeiten gemäß der RVS Umweltbaubegleitung auszuführen. Während der Ausführungsphase sind jährliche Zwischenberichte an die Behörde unaufgefordert vorzulegen. Nach Beendigung der Ausführungsphase ist ein Schlussbericht unaufgefordert an die Behörde zu übermitteln. Stellt das von der Behörde namhaft gemachte Technische Büro bzw. der/die namhaftgemachte Zivilingenieur/in seine/ihre Tätigkeit als ökologische Bauaufsicht ein, so hat die Konsenswerberin unverzüglich ein anderes facheinschlägiges Technisches Büro oder eine/einen andere/anderen facheinschlägige/n Zivilingenieur/in mit der ökologischen Bauaufsicht zu betrauen und der Behörde namhaft zu machen. Die Kosten für die ökologische Bauaufsicht hat die Konsenswerberin zu tragen.
- 86.) 3 Jahre sowie 5 Jahre nach Beendigung der Umsetzung der Maßnahmen sind jeweils Berichte über die Zielerfüllung der gesetzten Maßnahmen im Sinne eines Monitoring unaufgefordert an die Behörde zu übermitteln. Die Monitoringmaßnahmen sind im Zuge des Schlussberichtes der ökologischen Bauaufsicht zu konkretisieren und müssen dem Stand der Technik, z.B. RVS oder ÖNORMEN bezüglich Erhebungsmethoden entsprechen.
- 87.) Die Umsetzung der Maßnahmen aus der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Einlage 1.2, Kapitel 4), der Kompensationsmaßnahmen (Einlage 5.1, Kapitel 4.2), Strukturierungsmaßnahmen für den potenziellen Reptilienlebensraum (Einlage 5.1, Kapitel 3.4) sowie der im gegenständlichen Gutachten beschriebenen Maßnahmen ist in Absprache mit der ökologischen Bauaufsicht abschnittsweise auszuführen, jedoch bis spätestens 1 Jahr nach Gesamtfertigstellung abzuschließen.

- 88.) Die Möglichkeit zur Durchführung der Maßnahmen auf Fremdgrund bzw. von Maßnahmen, welche fremde Rechte betreffen, sind durch geeignete Verträge bis zu Beginn der Ausführungsphase sicherzustellen.
- 89.) Zur Detaillierung der naturschutzfachlichen Maßnahmen ist eine landschaftspflegerische Detailplanung, mit dargestellten Renaturierungsabschnitten, basierend auf der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Einlage 1.2, Kapitel 4) sowie den gegenständlichen Auflagen auszuarbeiten und vor der Ausführungsphase der Behörde zur Beurteilung vorzulegen.
- 90.) Schlägerarbeiten dürfen auf Grund der Fledermausaktivitäten nur im Zeitraum vom 1.11. bis 15.2. durchgeführt werden.
- 91.) Für die Kompensationsmaßnahmen M01, M02 und M04 (Einlage 5.1, Kapitel 4.2) dürfen zur Bepflanzung nur heimische, standortgerechte Gehölzarten verwendet werden. Dies gilt auch für die Zusammensetzung der geplanten Gehölzaussaaten. Die Artenzusammensetzungen sind von der ökologischen Bauaufsicht zu überprüfen.

Schallschutztechnik

Bauphase:

- 92.) Im Zuge der Bauphase sind kontinuierlich Messungen bei den nächstgelegenen Nachbarschaftsobjekten vorzunehmen. Die Messergebnisse sind der Behörde und den betroffenen Nachbarn unaufgefordert und unverzüglich zur Verfügung zu stellen (bspw. durch Verfügbarkeit im Internet). Bei Überschreitungen der angestrebten Richtwerte sind unverzüglich Maßnahmen zur Hintanhaltung einzuleiten (Verwendung leiserer Maschinen, Reduzierung der Einsatzzeiten etc.). Die umgesetzten Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Betriebsphase:

- 93.) Über einen Zeitraum von einem Jahr sind Kontrollmessungen durchzuführen und die Übereinstimmung der tatsächlichen Immissionen mit den Prognosewerten nachzuweisen. Diese sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Bei Überschreitung der Prognosewerte sind zusätzliche Schallschutzmaßnahmen, wie Lärmschutzwände etc. vorzusehen.

Verkehrstechnik

- 94.) Um die nachteiligen Auswirkungen in der Bauphase möglichst gering zu halten, ist der vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung erstellte Baustellenleitfaden einzuhalten. Insbesondere sind Verschmutzungen von öffentlichen Straßen durch Baustellenfahrzeuge und durch Staub der Baustelle im umliegenden Straßennetz laufend zu kontrollieren und ggf. sofort zu beseitigen.
- 95.) Spätestens 4 bis 6 Wochen vor Inangriffnahme der Bauarbeiten ist bauseits mit allen direkt und möglicherweise indirekt betroffenen Leitungsträgern eine Besprechung durchzuführen um allfällig erforderliche Sicherungsmaßnahmen und Anpassungen abzusprechen.
- 96.) Um Fehl- und Suchfahrten zu vermeiden ist noch vor dem Beginn der Bauarbeiten, im Verlauf der L B115a und in weiterer Folge auch auf dem Werksgelände eine Beschilderung der Zufahrt zu den einzelnen Baustellenbereichen anzubringen.

1.8 Hinweise

Emissionstechnik

- 1.) Motoren in Maschinen und Geräten, die nicht der StVO unterliegen, müssen in ihren Emissionen der Verordnung über die Emissionen aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen - MOT-V, BGBl. II Nr.136/2005, entsprechen.

Forsttechnik und Waldökologie

- 2.) Gem. § 19 (8) ForstG 1975 darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.

Hochbautechnik, Brandschutz

Mischanlage

- 3.) Die Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) idgF. sind einzuhalten.
- 4.) Die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung – AStV idgF. sind einzuhalten.
- 5.) Die Schallschutzanforderungen im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzes sind im Bereich Kompressorraum und Steuerraum einzuhalten.
- 6.) Die Aufschlagbereiche der Türblätter von Fluchttüren sind frei zu halten und dahingehend zu kennzeichnen.

- 7.) Die Tür von der Staub-/Zementsilohalle ins Freie auf Niveau +22,40m ist gemäß AStV §19 Abs.5 Pkt. 3 brandhemmend (EI230-C) auszuführen. Weiters ist die Wand entlang der Stiege und beidseits 3m hinaus brandhemmend (EI30) gemäß AStV §19 Abs.5 Pkt. 3 auszuführen.
- 8.) Im Sinne des Stmk. Baugesetz LGBL. Nr.59/1995, i.d.F. LGBL. Nr. 88/2008 §34 hat der Bauherr zur Durchführung einen hiezu gesetzlich berechtigten Bauführer heranzuziehen. Der Bauführer hat den Zeitpunkt des Baubeginns der Behörde anzuzeigen und die Übernahme der Bauführung durch Unterfertigung der Pläne und Baubeschreibungen zu bestätigen. Der Bauführer ist für die fachtechnische, bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Ausführung der gesamten baulichen Anlage verantwortlich. Der Bauführer hat dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Berechnungen und statischen Nachweise spätestens vor der jeweiligen Bauausführung erstellt und zur allfälligen Überprüfung durch die Behörde aufbewahrt werden. Tritt eine Änderung des Bauführers ein, so hat dies der Bauführer oder der Bauherr unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Bis zur Bestellung eines neuen Bauführers durch den Bauherrn ist die weitere Bauausführung einzustellen; allenfalls erforderliche Sicherungsvorkehrungen sind durch den bisherigen Bauführer zu treffen. Ein neuer Bauführer hat die Pläne und Baubeschreibung ebenfalls zu unterfertigen.
- 9.) Im Sinne des Stmk. Baugesetz LGBL. Nr.59/1995, i.d.F. LGBL. Nr. 88/2008 §37(3) hat der Bauherr der Behörde die Fertigstellung des Rohbaues, nach Möglichkeit mit gleichzeitiger Bestätigung der konsensgemäßen Ausführung durch den Bauführer schriftlich anzuzeigen.
- 10.) Im Sinne des Stmk. Baugesetz LGBL. Nr.59/1995, i.d.F. LGBL. Nr. 88/2008 §39 hat der Eigentümer dafür zu sorgen, dass die baulichen Anlagen in einem der Baubewilligung und den baurechtlichen Vorschriften entsprechenden Zustand erhalten werden. Der Eigentümer und jeder Verfügungsberechtigte haben eine bewilligungswidrige Nutzung zu unterlassen.
- 11.) Die bautechnischen, für gegenständliche Anlage relevanten Vorschriften des Stmk. Baugesetz LGBL. Nr.59/1995 i.d.F. LGBL. Nr. 88/2008, soweit diese nicht durch Ausnahmebestimmungen erfasst sind, sind als Regel der Technik einzuhalten. Die Einhaltung der bautechnischen Bestimmungen ist durch den Bauführer und die jeweils ausführende Firma bescheinigen zu lassen.

Sonstige bauliche Anlagen

- 12.) Die Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG) idgF sind einzuhalten.
- 13.) Die Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung – AStV idgF sind einzuhalten.

14.) Türen müssen eine Mindestlichte von 80 cm aufweisen und Türen zu Toiletten müssen zusätzlich nach außen aufschlagen.

1.9 kurze Projektbeschreibung

Die voestalpine Stahl Donawitz Immobilien GmbH betreibt am gegenständlichen Standort nach Maßgabe entsprechender abfall-, wasser- und forstrechtlicher Genehmigungen eine Reststoffdeponie.

Das gegenständliche Vorhaben bezieht sich auf eine flächenhafte Erweiterung der in Betrieb befindlichen und vollinhaltlich bewilligten Reststoffdeponie sowie die Errichtung und der Betrieb einer Mischanlage zur Behandlung der Abfälle der voestalpine Stahl Donawitz Immobilien GmbH. Sowohl die (Jahres)Menge an Deponiegut als auch die daraus resultierenden Materialtransporte bleiben gegenüber der Ist-Situation unverändert.

Die Erweiterung der auf einer Fläche von ca. 7,9 ha bestehenden Deponie erstreckt sich in südwestliche Richtung entlang der bisherigen Haldenschüttung und nimmt eine Gesamtfläche von rd. 10,5 ha in Anspruch. Die Gesamtfläche inklusive der bewilligten und in Betrieb befindlichen Deponie beträgt sodann rd. 16,1 ha. Unter Berücksichtigung der durch die Erweiterung verfügbaren Flächen und der Schütthöhe auf einer Seehöhe von ca. 665 m ü. A. ergibt sich ein zusätzliches Fassungsvermögen von rd. 1.500.000 m³ für einen Betriebszeitraum von 20 Jahren. Diese geschätzte Betriebsdauer diente als Planungsgrundlage für sämtliche für die Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung erforderlichen Fachgutachten und Berichte.

Auf Basis der vorgenommenen Untersuchungen und Beurteilungen des Projektgebietes wurde einer ökologischen **Nachnutzung** gegenüber anderen, intensiveren Nachnutzungsmöglichkeiten – z.B. Freizeitnutzung- der Vorzug gegeben.

Das Erweiterungsareal befindet sich zum Teil auf forstwirtschaftlich genutzten und im Flächenwidmungsplan als Sondernutzung Freiland (SF Deponiefläche) ausgewiesenen Flächen. Für den überwiegenden Teil besteht eine aufrechte Bewilligung zur befristeten Rodung bis 2018, diese soll bis 2031 verlängert werden. Darüber hinaus sind weitere befristete Rodungen in kleinerem Ausmaß erforderlich.

Der geringste Abstand von der bestehenden, bewilligten Deponiegrenze beträgt ca. 140 m zum nächstgelegenen ausgewiesenen „Wohngebiet“. Der geringste Abstand zwischen den von der Erweiterung erfassten Flächen und dem nächstgelegenen „Wohngebiet“ beträgt ca. 200 m. Die Zu- und Abfahrten bleiben unverändert und erfolgen, wie auch beim bisherigen Betrieb über die bestehende Haldenstraße.

Deponiebetrieb

Anlieferung

Die Anlieferung aller zu deponierenden Stoffe erfolgt nach Stoffnummern geordnet und nach Verwiegung, einerseits mit firmeneigenen oder durch zugemietete Fahrzeuge über die werksinterne Haldenstraße, andererseits durch Fahrzeuge welche das Material nach der Verfestigung und Verwiegung direkt zu den festgelegten und kontrollierten Deponierungsbereichen bringen.

Die befahrenen Wege werden - soweit notwendig - durch Bewässerung gegen zu große Staubentwicklung geschützt.

Betriebszeiten

Montag bis Freitag 6 - 15 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten ist in Ausnahmefällen und aus produktionstechnischen Gründen unter Einhaltung der vorgeschriebenen Kontrollmechanismen, eine Deponierung vorgesehen.

Annahmekontrolle

Die Mengenkontrolle und der zeitliche Abstand der Abfallstoffanlieferung werden lückenlos durch das werksinterne EDV-unterstützte Begleitscheinwesen und durch die Verwiegung gewährleistet.

Durch die Haldenaufsicht wird während der Deponiebetriebszeiten die Überwachung vor Ort, soweit es die Zuteilung der Deponiebereiche und eine optische Beurteilung der angelieferten Stoffe betrifft, durchgeführt.

Bei Unklarheiten ist eine Deponierung grundsätzlich zu verweigern und die verantwortliche Betriebsleitung zu informieren.

Abfalleinbau

Der Einbau auf den neuen Deponieflächen erfolgt wie bisher, so dass jeweils "scheibenweise" entlang der Hangneigung (Sturzbereich) jeweils eine Schichtung "Grobkörnung" und eine Schichtung "Haldenbeton" und wieder eine Schichtung "Grobkörnung" usw. übereinander gelagert werden um die Entwässerung der Deponie gewährleisten zu können und somit die Funktion der Deponiedrainagen gewährleistet ist.

Auf diese Weise wird garantiert, dass keine Stauwasserbildung erfolgt und die Oberflächenwässer in den schrägen (Böschungsneigung) Schichten ("Grobkorn") durchsickern und in die Drainage gelangen.

Art und Menge der abzulagernden Abfälle

Schlacken, Hüttenschutt:

- Grobfraktion	51.800 Tonnen
- Feinfraktion	34.500 Tonnen

Bauschutt, Bodenaushub 14.500 Tonnen

Sonstige Stäube 7.000 Tonnen

Deponierte Abfallmenge 107.800 Tonnen

Abfallkonditionierung

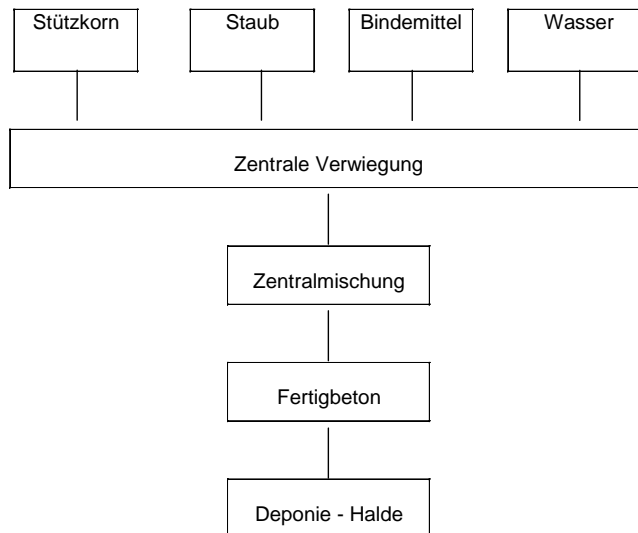
Mischanlage

- Situierung: siehe Einlage Nr. M2.2.3
- Gemeinde: Stadt Leoben
- Katastralgemeinde: Waasen
- Beanspruchte Grundstücke: 304

Die Verfestigung von Abfällen erfolgt derzeit in der bestehenden Mischanlage. Diese ist im Bereich des zweiten Ausbaubereiches „B“ situiert und wird während des Betriebes des ersten Ausbaubereiches „A“ wie bisher genutzt.

Erst bei der Errichtung des Ausbauabschnittes „B“ erfolgt die Errichtung einer neuen Anlage im südwestlichen Randbereich der Deponie, wie in Plan Nr. M2.2.3 ersichtlich.

Vereinfachtes Fließschema Konditionierung von Stäuben



Geräte bzw. mechanische Ausstattung

Verfestigungsanlage

Für die neu zu errichtende Mischanlage ist eine Liebherr Betomat V-605 (oder gleichwertiges) vorgesehen.

Die Daten der Anlage liegen dem Bericht als Anhang bei.

Einbaugeräte

Zur Abfallverteilung bzw. Einbau kommen ein Bagger sowie eine Schubraupe (Radlader) zum Einsatz.

Folgenutzung

Nach Ende des Deponiebetriebes ist eine ökologische Folgenutzung in Form einer Grünlandnutzung vorgesehen. Weitere bzw. sonstige mögliche Nutzungsarten sind seitens des Betreibers nicht beabsichtigt.

Wie aus der landschaftspflegerischen Begleitplanung ersichtlich, werden Rekultivierungs- und Ausgestaltungsmaßnahmen gesetzt.

Geprüfte alternative Lösungsmöglichkeiten

Im Vorfeld wurden für die geordnete und schadloose Ablagerung von Abfällen mehrere Varianten in Betracht gezogen. Diese wurden grundsätzlich in die Möglichkeiten einer externen Entsorgung (keine eigene Anlage = Nullvariante) und der Errichtung einer eigenen Deponie unterteilt.

Bewertung der Entsorgungsmöglichkeiten

Entsorgung:

- 1.Externe Entsorgung
- 2.Eigene Deponie

Gewichtung:

Transportentfernung	50
Umweltbelastung	30
Verfügbarkeit	15
Nachsorge	5
Gesamt	100

Noten: 1 bis 4 1=sehr gut 2=gut 3=weniger gut 4=schlecht

Entsorgungsmöglichkeiten	Transportentfernung		Umweltbelastung		Verfügbarkeit		Nachsorge		Bewertung
	Note	Wert	Note	Wert	Note	Wert	Note	Wert	
Nr.									Gesamt
1.Externe Entsorgung	4	2,00	3	0,90	1	0,15	1	0,05	2,20
2.Eigene Deponie	1	0,50	2	0,60	3	0,45	4	0,20	1,15

* die niedrigste Bewertung gewinnt!

Tabelle 1

- Variante 1 – Vergleich Externe Entsorgung – Eigene Deponie

Dazu wurde die oben ersichtliche interne Bewertungsmatrix erstellt, wobei für die Punkte Transportentfernung und die damit verbundene Umweltbelastung die größte Gewichtung angesetzt wurde. Die Punkte Verfügbarkeit und Nachsorge wurden in der Gewichtung gering angesetzt, da diese Kriterien auf den jeweiligen Betreiber zutreffen bzw. die Möglichkeit besteht, bei zu geringer Verfügbarkeit den Entsorger zu wechseln oder das Volumen auf mehrere Entsorger aufzuteilen.

Als nächstgelegene Deponie, welche die anfallenden Abfälle der Voest - Alpine Donawitz übernehmen bzw. aufbereiten könnte ist die Deponie Paulisturz am Steirischen Erzberg. Diese liegt rd. 30 km von der Produktionsstätte bzw. Anfallstätte des Abfalls entfernt.

Somit wurde die Variante der externen Entsorgung aufgrund der Tatsache, dass unnötig weite Transportwege nicht im Sinne einer umweltfreundlichen Entsorgung sein können, nicht mehr weiter verfolgt.

- Variante 2 – Standortmöglichkeiten eigene Deponie

Dadurch wurde die zweite Möglichkeit einer geordneten Abfallentsorgung, die Errichtung und der Betrieb einer eigenen Deponie angestrebt. Für die Errichtung einer eigenen Deponie standen drei Standorte zur Auswahl. Alle möglichen Standorte befinden sich auf betriebseigenen Grundstücken der VOEST-ALPINE Donawitz und im Nahbereich der bestehenden und derzeit betriebenen „Deponie Neu“.

Öffentliches Interesse

Die voestalpine als größter obersteirischer Arbeitgeber hat in den letzten Jahren sukzessive ihre Betriebsanlagen erneuert und die Umweltschutzeinrichtungen auf ein hohes Niveau geführt. Zur Absicherung des Erzeugungsprozesses ist beim zwingenden Anfall von Schlacken die Entsorgungssicherheit von enormer Bedeutung. Diese Überlegung hat schon seit jeher dazu geführt, dass im Umfeld der Betriebsanlagen Deponien eingerichtet wurden. Die derzeitige Deponie, welche dem Stand der Technik entspricht, muss auf Grund ihrer beschränkten Kapazität erweitert werden. Durch die Errichtung dieser Deponie im Nahbereich des Unternehmens entstehen durch die kurzen Transportwege aus diesem Titel kaum Umweltbelastungen, die öffentlichen Straßen werden überhaupt nicht belastet. Als idealer Standort wurde ein aufgelassenes Deponieareal ausgesucht, welches schon seit Jahrhunderten als Halde benutzt wurde, sodass kein Naturraum in Anspruch genommen werden muss.

Wegen der großen täglich zu bewegendenden Schlackenmengen sowie die Bemühungen zur Verringerung der Deponiemenge durch Behandlung des Schlackenmaterials im Deponiegelände einerseits und dem Zwang den Rest deponieren zu müssen, ist es, um den Fortbestand des obersteirischen Standortes der voestalpine zu erhalten, unumgänglich die Deponieerweiterung im Nahbereich des Hüttenwerkes durchzuführen. Eine Verfuhr auf externe Deponien ist aufgrund der geringen Restkapazitäten bestehender Anlagen nicht möglich, da keine der vorhandenen Deponien eine längerfristige Entsorgungssicherheit bieten könnte.

Somit ist aus Sicht der Antragstellerin im Hinblick auf den Fortbestand des Standortes unter gleichzeitiger Schonung von Naturraum und Geringhaltung von Umweltbelastungen aus Transporttätigkeiten das gegenständliche Vorhaben im öffentlichen Interesse gegeben.

Darstellung des Ist-Zustandes, der Auswirkungen sowie der Maßnahmen, gegliedert nach Schutzgütern

Menschen, Landschaft und ihre Nutzung

Waldökologie und Forstwirtschaft

Durch das Vorhaben werden 2,04 ha bestockte Waldfläche beansprucht, diese besteht aus Fichtenmonokulturen und Sukzessionen in verschiedenen Stadien. Forstrechtlich betrachtet besteht für den überwiegenden Teil dieser Flächen bereits eine bis 2018 befristete Rodungsbewilligung, diese soll bis 2031 verlängert werden. Darüber hinaus ist eine zusätzliche befristete Rodung von 2339 m² erforderlich. Durch die Realisierung des Projektvorhabens kommt es weder zu einer Zerschneidung forstwirtschaftlicher Flächen und somit zur Ausbildung ungünstig nutzbarer Restflächen noch zur Zerschneidung des forstwirtschaftlichen Wegenetzes. Aufgrund der lediglich geringen Waldflächenverluste wird die Schutzfunktion und Wohlfahrtsfunktion im Untersuchungsraum nicht beeinträchtigt. Auch indirekte Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion im Nahbereich des Vorhabens können ausgeschlossen werden.

Den Ausbaustufen folgend, wird die Deponie im Wiederaufforstungsbeich mit Erde abgedeckt und die Waldflächen werden wiederaufgeforstet (66535 m² aus bestehender, zu verlängernder Bewilligung und 2339 m² aus neuem Ansuchen). Zusätzlich wird eine Ersatzaufforstung in einer Größe von 1396 m² ausgeführt.

Die Auswirkungen des Projektes auf die Forstwirtschaft sind somit unerheblich.

Wildökologie und Jagd

Das Untersuchungsgebiet liegt in der 1345 ha großen EJ Voestalpine. Ringsum schließen weitere Eigenjagd- bzw. Gemeindejagdgebiete an. Aufgrund der Nähe zu den Siedlungen bzw. dem stattfindenden Abbaubetrieb, erfolgt keine Bejagung im Bereich der geplanten Deponiefläche. Schalenwildarten kommen nur Reh- und Muffelwild in der EJ Voestalpine als Standwild vor. Rot-, Stein- und Schwarzwild kommen weder als Stand- noch als Wechselwild vor. Größere Dickungen, die als Einstände genutzt werden können und dem Ruhe-, Sicherheits- und Klimaschutzansprüchen der Wildtiere gerecht werden, kommen nicht vor.

Die etwa 2 ha große, gehölzbestandene Teilfläche der Deponie ist aufgrund des hohen Störungsdruckes (Werksverkehr, Ablagerungsarbeiten usw.) als Einstandsfläche ungeeignet. Höherwertige Äsungsflächen und Wasserstellen fehlen. Die Erweiterung der Deponiefläche ist mit keiner Verschiebung der Einstandsgebiete verbunden, von einem maßgeblichen Verlust an Einstand- oder Äsungsflächen kann nicht ausgegangen werden, da die Deponiefläche als Wildlebensraum v. a. für Schalenwild nur eine sehr geringe Bedeutung aufweist. Für die EJ voestalpine bedeutet die Deponieerweiterung nur eine geringfügige Verschlechterung des Jagdwertes. Die benachbarten Reviere sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Landschaft

Der direkte Vorhabensbereich befindet sich ca. 800 m nordwestlich der Murschlinge in Leoben am Süd-Osthang des Bärnerkogels. Bereits seit 1906 erfolgt am Bärnerkogel industrielle Verhaldungstätigkeit. Beginnend am Südhang der Bärnerkogels wurde das Haldengebiet (Münzenberghalde) im Laufe der Zeit stetig nach Osten bis in den Bereich der heute genutzten „Deponie Neu“ verschoben. Bei der direkt beanspruchten Fläche handelt es sich um eine ehemalige, hangseitig gelegene Haldenfläche, die teilweise als Lagerplatz genutzt wird, teilweise brach liegt. Die bergseitig angrenzenden Hangflächen werden forstwirtschaftlich genutzt. Talseitig grenzt ein 40-60 m breiter Gehölzstreifen an, anschließend landwirtschaftliche Nutzflächen, Wald und auch Siedlungsgebiet (Kleingärten, Wohn- und Industriegebiet) an. Dem Ortsbildschutz unterliegt neben der Altstadt (zw. 800 und 1400 m entfernt) auch die Siedlung „Ehrenheimweg“ als montangeschichtliches Ensemble. Diese liegt ca. 300 m südlich des Vorhabensgebietes.

Die Qualität der Landschaft wird mit mäßig beurteilt.

Der Eingriff besteht aus einer in vier Etappen von Ost nach West verlaufenden Fortführung des derzeitigen Deponiebetriebes. Die Länge der Abschnitte in Ost-Westrichtung beträgt zwischen 80 und 150 m, insgesamt entsteht ein ca. 480 m langer Schüttkörper, die Höhe beträgt zwischen 18 und 35 m über dem Bestand. Dieser Deponiekörper ist großteils sichtbar, nur im Fußbereich wird er durch vorgelagerte Gehölze und das Relief abgeschirmt.

Um diese Sichtbarkeit abzumildern, wird bereits frühzeitig eine Sichtschutzhecke gepflanzt, auch wird die Deponie nach Beendigung der jeweiligen Ausbaustufe begrünt. Während der Schüttung erfolgt die Abdeckung der Deponie mit Materialien, deren Farbe möglichst unauffällig ist, zB grünes Geotextil.

Die Resterheblichkeit bezüglich des Schutzgutes Landschaft wird als mittel beurteilt.

Freizeit und Erholung

Im Vorhabensbereich liegt mit dem Wanderweg zum Thalerkogel eine Bewegungslinie von lokaler Bedeutung, er überquert die Zufahrtsstraße. Die Forstwege in der näheren Umgebung werden ebenfalls für Freizeitaktivitäten (Wandern, Nordic Walking) genutzt. Ansonsten gibt es keine Freizeitnutzungen im eigentlichen Projektgebiet, aufgrund der Stadtrandlage jedoch in der näheren und weiteren Umgebung. Insgesamt wird die Sensibilität bezüglich Freizeit und Erholung mit **mäßig** beurteilt.

Die zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Erweiterung der Deponie sind gering, es wird der derzeitige Betrieb in unveränderter Weise fortgeführt. Maßnahmen sind keine notwendig, die Auswirkungen sind unerheblich.

Siedlungsraum, Raumentwicklung

Der Projektbereich ist im geltenden Stadtentwicklungskonzept der Stadtgemeinde Leoben nicht näher definiert, d.h. es ist keine spezifische Festlegung/kein spezifischer Funktionsbereich festgelegt. Der gegenständliche Bereich liegt innerhalb einer Freihaltezone, landschaftsgliedernden Grünzone und teilweise innerhalb der ersichtlich gemachten Halde der VOEST-Alpine. 2007 wurde ein Flächenwidmungsverfahren durchgeführt, mit dem Ziel einer Umwidmung des Vorhabensbereiches zu Sondernutzung im Freiland (SF-Deponiefläche). Eine Siedlungserweiterung in Richtung Projektgebiet ist nicht zu erwarten. Die Vorbehaltsfläche für das LKH liegt ca. 400 m südlich des westlichen Endes der geplanten Deponie. Im Projektgebiet selber sind keine Siedlungsnutzungen festgelegt. In der Umgebung überwiegt zwar die Wohnnutzung, die Entfernung zum Vorhabensgebiet beträgt jedoch mehrere 100 Meter. Die Sensibilität wird mit **mäßig** beurteilt.

Es gibt keine Zielkonflikte mit dem Flächenwidmungsplan durch Flächenbeanspruchung, da kein Siedlungsraum beansprucht wird. Eine Trennwirkung ist nicht gegeben. Mit den Zielen des Stadtentwicklungskonzepts (Grünzone) ist langfristig eine Übereinstimmung zu erzielen, da die Deponie nach Fertigstellung begrünt und bepflanzt wird. Ein möglicher Konflikt könnte mit der Vorbehaltsfläche für das LKH gesehen werden, allerdings ist diese ca. 450 m vom Vorhabensgebiet entfernt. Die Änderung des Status Quo bezüglich Lärm ist gemäß dem Fachbericht Lärm nicht relevant.

Es sind keine Maßnahmen notwendig, die Auswirkungen sind unerheblich.

Regionale Entwicklungsziele

Die Hauptstrategie für den Zentralraum ist die industrielle Entwicklung, hier gibt es durch das Vorhaben keine Zielkonflikte, da die Deponie einem der industriellen Standbeine der Region dient. Das zweite Hauptziel des regionalen Leitbildes ist die Stärkung der Eisenerzer Alpen und des Liesingtals als Tourismusregion. Da das Projekt nicht in dieser Region liegt, gibt es hier auch keinen Zielkonflikt.

Ein möglicher Zielkonflikt zum regionalen Entwicklungsprogramm kann aus der Festlegung, dass die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes (grünlandgeprägtes Bergland) besonders zu berücksichtigen ist und großvolumige Baukörper zu vermeiden sind, abgeleitet werden. Prinzipiell ist diese Bestimmung für Bauwerke bestimmt, kann jedoch sinngemäß auch auf den Deponiekörper bezogen werden. Durch die Rekultivierung und Wiederbewaldung, die ja entsprechend den einzelnen Phasen bereits relativ früh beginnt, wird die visuelle Dominanz des Deponiekörpers jedoch gemildert. Der Zielkonflikt wird somit als gering beurteilt.

Das Vorhaben liegt zwar im ländlichen Raum, aber auf einer bestehenden Industriebrache. Eine mögliche Beeinträchtigung von Zielen des Leader-Programmes bzw. Behinderung potenzieller Aktivitäten wird nicht gesehen, es liegen keine Konflikte vor.

Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume

Pflanzen

Das direkte Vorhabensgebiet und die nähere Umgebung sind insgesamt als naturfern einzustufen, da es sich um Deponieflächen und Anlagenteile der Voestalpine handelt. Auch die Vegetation, die sich auf diesen Flächen entwickelt hat, weist eine geringe Naturnähe auf. Im Vorhabensgebiet sind Hochstauden- und Ruderalfluren die dominierenden Vegetationstypen. Der Anteil an Neophyten ist hier sehr hoch. Die Waldbestände sind anthropogen begründet und stark wirtschaftlich überprägt. Es sind vorwiegend Nadel-Wirtschaftswälder, die von der Fichte dominiert sind. Von den Waldbeständen zeigen nur jene im direkten Vorhabensbereich eine naturnähere Struktur und Baumartenzusammensetzung, sie wurden als Sukzessionswald eingestuft.

Das Vorhabensgebiet wird aufgrund dieser reicher strukturierten Sukzessionswälder mit einem mäßigen naturschutzfachlichen Wert beurteilt.

Durch das Vorhaben ergibt sich vor allem ein längerer Flächenverlust von ca. 10 ha. Die Eingriffserheblichkeit ist mäßig. Ausgeglichen wird dieser durch die Wiederaufforstungen (ca. 7 ha), die Anlage der Sichtschutzhecke (ca. 800 m) und die Anlage eines Wiesen-Gehölz-Komplexes (ca. 1,63 ha). Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist mittel, es ergibt sich eine geringe Resterheblichkeit.

Tiere

Intensiv untersucht wurden die Tiergruppen Vögel, Amphibien und Reptilien, Zikaden, weitere Arten wurden bezüglich des potenziellen Vorkommens behandelt. Für die Vögel wird der Bestand als gering sensibel bewertet, die Eingriffserheblichkeit durch den Lebensraumverlust ist hoch. Durch die frühzeitige Pflanzung der Hecke, die anschließende Wiederaufforstung und die Anlage des Wiesen-Gehölzkomplexes sowie den Erhalt eines Lebensraumes für den Baumpieper ergibt sich eine mäßige Maßnahmenwirkung, die verbleibenden Auswirkungen sind unerheblich.

Für Amphibien, Reptilien und Zikaden wird die Sensibilität des Bestandes als gering eingestuft, da es sich nicht um einen für diese Tiergruppen geeigneten Lebensraum handelt. Auch für sonstige Tiergruppen ist das derzeit bestehende Lebensraumpotenzial geringwertig.

Dementsprechend sind die Auswirkungen gering, durch die Anlage des Wiesen-Gehölzkomplexes ist eine Verbesserung gegenüber dem Bestand zu erwarten.

Boden, Wasser, Luft, Klima, Lärm, Erschütterungen, Verkehr

Boden

Durch die Erweiterung der Deponie ist das Schutzgut **Boden** insofern nicht betroffen, als dass sich der gegenständliche Erweiterungsbereich zur Gänze auf der bestehenden Halde befindet und somit natürlich gewachsener Boden vom Vorhaben nicht betroffen ist und somit in weiterer Folge nicht behandelt wird. Mögliche Auswirkungen auf den Untergrund können nur durch Störfälle entstehen und werden diesbezüglich in den Fachgutachten Geologie/Hydrogeologie und Erschütterungen behandelt.

Wasser

Wasser (in der Form von Grundwasser und Oberflächenwässern) zwar grundsätzlich betroffen, jedoch zeigen die Untersuchungen und die daraus resultierenden Beurteilungen, dass mit keinen nachhaltigen Auswirkungen zu rechnen ist.

Luft

Die Betrachtung und Beurteilung des Themenbereiches **Luft** zeigt eine durch die Erweiterung zu erwartende geringfügige räumliche Verlagerung der diffusen Staubemissionen sowie von Luftschadstoffen im Haldengelände., wobei durch den unverändert weiter laufenden Betrieb keine zusätzlichen Belastungen erwartet werden.

Klima

Die Untersuchungen in Bezug auf das **Klima** zeigen, dass es sich beim Vorhabensstandort um ein schlecht durchlüftetes Gebiet mit Hauptwindrichtung aus NW bis SW handelt.

Lärm

Die Beurteilung des Fachbereiches **Lärm** zeigt, dass durch die Erweiterung im Bereich des Untersuchungsgebietes keine Verschlechterung der Lärmsituation zu erwarten ist. Die weitere Verwendung von periodisch gewarteten und auf dem Stand der Technik gehaltenen Maschinen und Geräten führen zu keinen unzulässigen Auswirkungen.

Erschütterungen

Die Beurteilung der Auswirkungen durch **Erschütterungen** zeigen, dass bei Einhaltung der im entsprechenden Fachgutachten geforderten Maßnahmen keine unzulässigen Eingriffsauswirkungen zu erwarten sind.

Verkehr

Durch die gleichbleibende Abbaumenge und die daraus resultierende unveränderte Transportfrequenz ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die bestehende **Verkehrssituation**.

Sach- und Kulturgüter sind vom gegenständlichen Vorhaben nicht betroffen und werden daher in weiterer Folge nicht behandelt.

Im Übrigen wird auf die mit Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehenen Projektunterlagen verwiesen.

1.10 Kosten

Gemäß § 77 Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG 1991 BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2009, hat die voestalpine Stahl Donawitz Immobilien GmbH, Kerpelystraße 199, 8700 Leoben, folgende Kosten zu tragen:

1.) Kommissionsgebühr gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007, LGBl. Nr. 86/2007			
pro halbe Stunde und pro Amtsorgan:	€	23,70	
	Dauer in 1/2	Amts-	Somit
	Stunden	organe	gesamt:
für die Örtliche Erhebung vom 07.05.2008.	10	4	€ 948,00
für die mündliche Verhandlung vom 07.10.2009.	3	3	€ 213,30
	5	19	€ 2.251,50
	Gesamt:		€ 3.412,80
2.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2002, LGBl. Nr. 87/2007, i.d.F. LGBl. Nr. 14/2008			
a) für diesen Bescheid			€ 1.357,00
b) für das Besprechungsprotokoll vom 07.05.2008 (OZ 11 im Akt).	1 x 5,60	=	€ 5,60
c) für das Besprechungsprotokoll vom 06.05.2009 (OZ 112 im Akt).	3 x 5,60	=	€ 16,80
d) für die Niederschrift vom 03.07.2009 (OZ 169 im Akt).	1 x 5,60	=	€ 5,60
e) für die Verhandlungsschrift vom 07.10.2009 (OZ 226 im Akt).	5 x 5,60	=	€ 28,00
	Anzahl	Sicht-	
	Unterlagen	vermerke	
f) nach Tarifpost A/7 für 455 Sichtvermerke auf den 5-fach eingereichten Unterlagen á €5,60	5	69	€ 1.932,00
g) nach Tarifpost A/7 für 15 Sichtvermerke auf den 5-fach eingereichten Ergänzenden Unterlagen (OZ 28) á €5,60	5	3	€ 84,00
h) nach Tarifpost A/7 für 200 Sichtvermerke auf den 5-fach eingereichten Ergänzenden Unterlagen (OZ 49) á €5,60	5	40	€ 1.120,00
i) nach Tarifpost A/7 für 85 Sichtvermerke auf den 5-fach eingereichten Ergänzenden Unterlagen (OZ 64) á €5,60	5	17	€ 476,00

j) nach Tarifpost A/7 für 50 Sichtvermerke auf den 5-fach eingereichten Ergänzenden Unterlagen (OZ 86) á €5,60	5	10	€ 280,00
k) nach Tarifpost A/7 für 10 Sichtvermerke auf den 5-fach eingereichten Ergänzenden Unterlagen (OZ 116) á €5,60	5	2	€ 56,00
l) nach Tarifpost A/7 für dieses Ausmaß überschreitende Papierblätter sind die je Bogen festgesetzten Verwaltungsabgaben (€ 5,60) im zweifachen Betrag zu entrichten.	5	34	€ 1.734,00
Zwischensumme Verwaltungsabgaben			€ 7.095,00
jedoch Verwaltungsabgaben max. pro Einzelfall gemäß § 1 Abs. 2 leg. cit.			€ 1.357,00
Somit gesamt (Kommissionsgebühren und Verwaltungsabgaben)			<u>€ 4.769,80</u>

3.) Barauslagen des Arbeitsinspektorates Leoben für die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung am 07.10.2009 KV Nr.: 649/2009 (laut § 12 Abs. 6 des ArbIG i.V.m. § 77 AVG)			<u>€ 118,50</u>
---	--	--	------------------------

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG 1991 zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit dem beiliegenden Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

Hinweis:

Sie werden ersucht, die Einzahlung der Gebühren in der Höhe von **€ 7.398,60** nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957, i.d.F. BGBl. I Nr. 79/2009, auf das Konto Nr. 20141005201 bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, lautend auf Land Steiermark vorzunehmen.

Gebühren:			
Einreichunterlagen (abgerechnet nach Plansatz A, GZ: FA13A-11.10-29/2008-9)			
Mappe 1 - UVE-Zusammenfassung:			
1	x	21,80	= € 21,80
			Mappe 1.2: Zusammenfassung Umweltverträglichkeitserklärung
1	x	3,60	= € 3,60
			M1.3 Übersichtskarte
			= € 25,40
			Summe (Mappe 1)

Mappe 2 - Technisches Projekt:				
1	x	21,80	= € 21,80	Mappe 2.1.1: Technischer Bericht
1	x	21,80	= € 21,80	Mappe 2.1.1: Anhang 1 zum Technischen Bericht, "Technische Dokumentation der Liebherr Werk Bischofshofen GmbH".
1	x	3,60	= € 3,60	Mappe 2.1.2: Grundbesitzerverzeichnis
1	x	3,60	= € 3,60	Einlage M 2.2.1: Übersichtskarte, Maßstab 1:25.000 vom 23.04.2007, Plancode: 457_EP_20.dwg
1	x	7,20	= € 7,20	Einlage M 2.2.2: Katasterplan mit Entfernungen zu Wohnobjekten, Maßstab 1:5.000 vom 23.04.2008, Plancode: 457_EP_30.dwg
1	x	7,20	= € 7,20	Einlage M 2.2.3: Erschließungsplan, Maßstab 1:5.000 vom 23.04.2008, Plancode: 457_EP_31.dwg
1	x	3,60	= € 3,60	Einlage M 2.2.4: Übersichtsplan, Maßstab 1:2.000 vom 23.04.2007, Plancode: 457_EP_32.dwg
1	x	7,20	= € 7,20	Einlage M 2.2.5: Lageplan, Maßstab 1:500 vom 23.04.2008, Plancode: 457_EP_40.dwg
1	x	7,20	= € 7,20	Einlage M 2.2.6: Lageplan Sickerwasserableitung, Maßstab 1:1000 vom 23.04.2008, Plancode: 457_EP_41.dwg
1	x	7,20	= € 7,20	Einlage M 2.2.7: Lageplan Bauabschnitte, Maßstab 1:2000 vom 23.04.2008, Plancode: 457_EP_42.dwg
1	x	7,20	= € 7,20	Einlage M 2.2.8: Lageplan Oberflächenentwässerung, Maßstab 1:1000 vom 23.04.2008, Plancode: 457_EP_43.dwg
1	x	7,20	= € 7,20	Einlage M 2.2.9: Lageplan Rekultivierung, Maßstab 1:1000 vom 23.04.2008, Plancode: 457_EP_44.dwg
1	x	7,20	= € 7,20	Einlage M 2.2.10: Profile 1 - 10, Maßstab 1:1.000, vom 23.04.2008 Plancode: 457_EP_50.dwg
1	x	7,20	= € 7,20	Einlage M 2.2.11: Profile 11 - 15 Längenschnitt, Maßstab 1:1.000 vom 23.04.2008, Plancode: 457_EP_51.dwg
1	x	7,20	= € 7,20	Einlage M 2.2.12: Sickerwasserlängenschnitte, Maßstab 1:500/1000 vom 23.04.2008, Plancode: 457_EP_60.dwg
1	x	3,60	= € 3,60	Einlage M 2.2.13: Detail Sickerwasserschacht, Maßstab 1:25 vom 23.04.2008, Plancode: 457_EP_70.dwg
1	x	7,20	= € 7,20	Einlage M 2.2.14: Detail Sickerwassersammelbecken (Bestand), Maßstab 1:10 vom 23.04.2008, Plancode: 457_EP_71.dwg
1	x	7,20	= € 7,20	Einlage M 2.2.15: Detail Oberflächenwasserauffangbecken, Maßstab 1:500 und 1:250 vom 23.04.2008, Plancode: 457_EP_72.dwg
1	x	3,60	= € 3,60	Einlage M 2.2.16: Randdetail mit Spülkopf, Maßstab 1:100 vom 23.04.2008, Plancode: 457_EP_80.dwg
1	x	3,60	= € 3,60	Einlage M 2.2.17: Randdetail mit Sickerwasserschacht, Maßstab 1:10 vom 23.04.2008, Plancode: 457_EP_81.dwg
1	x	3,60	= € 3,60	Einlage M 2.2.18: Detail Dammdurchdringung, Maßstab 1:10 vom 23.04.2008, Plancode: 457_EP_82.dwg
1	x	3,60	= € 3,60	Einlage M 2.2.19: Detail Kombinationsdichtung, Maßstab 1:20 vom 23.04.2008, Plancode: 457_EP_83.dwg
1	x	7,20	= € 7,20	Einlage M 2.2.20: Mischanlage Plangrundlage von Co-Create, Maßstab 1:100 vom 23.04.2008, Plancode: 457_EP_84.dwg
			= € 166,00	Summe (Mappe 2)
			= € 191,40	Gesamt (Mappe 1 und Mappe 2)

Mappe 3 - Emissionen und Immissionen:					
1	x	21,80	=	€ 21,80	Einlage 3.1: Lärm.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Anhang A zu Einlage 3.1: Lärm, "Messprotokoll zu MP1".
1	x	3,60	=	€ 3,60	Anhang B zu Einlage 3.1: Lärm, "Messprotokoll zu MP2".
1	x	3,60	=	€ 3,60	Anhang C zu Einlage 3.1: Lärm, "Eichscheine".
1	x	7,20	=	€ 7,20	Anhang D zu Einlage 3.1: Lärm, "Szenario Nord 1", Plan im Maßstab 1:3500.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Anhang E zu Einlage 3.1: Lärm, "Szenario Nord 2", Plan im Maßstab 1:3500.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Anhang F zu Einlage 3.1: Lärm, "Szenario Nord 3", Plan im Maßstab 1:3500.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Anhang G zu Einlage 3.1: Lärm, "Szenario Nord 4", Plan im Maßstab 1:3500.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Anhang H zu Einlage 3.1: Lärm, "Szenario Süd 1", Plan im Maßstab 1:3500.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Anhang I zu Einlage 3.1: Lärm, "Szenario Süd 2", Plan im Maßstab 1:3500.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Anhang J zu Einlage 3.1: Lärm, "Szenario Süd 3", Plan im Maßstab 1:3500.
1	x	7,20	=	€ 7,20	Anhang K zu Einlage 3.1: Lärm, "Szenario Süd 4", Plan im Maßstab 1:3500.
2	x	3,60	=	€ 7,20	Anhang L zu Einlage 3.1: Lärm, "Lärmimmissionsprognose Mischanlage".
1	x	3,60	=	€ 3,60	Anhang A und B des Anhanges L zu Einlage 3.1: Lärm, "Daten zur Immissionsprognose, Schallausbreitung nach ISO 9613-2".
6	x	3,60	=	€ 21,60	Einlage M3.2: Erschütterungen.
3	x	3,60	=	€ 10,80	Einlage M3.4: Verkehr.
			=	€ 133,40	Summe (Mappe 3)

Mappe 4 - Raumnutzung und Menschen:					
1	x	21,80	=	€ 21,80	Einlage M4.1: Landschaftsbild, Erholungs- und Freizeitnutzung, Siedlungs, Raumentwicklung.
1	x	21,80	=	€ 21,80	Einlage M4.2: Forstwirtschaft.
1	x	7,20	=	€ 7,20	M4.3 Rodungsplan
1	x	21,80	=	€ 21,80	Einlage M4.4: Wildökologie und Jagd
			=	€ 72,60	Summe (Mappe 4)

Mappe 5 - Naturraum und Ökologie:					
1	x	21,80	=	€ 21,80	Einlage M5.1: Pflanzen, Biotope, Lebensräume.
1	x	21,80	=	€ 21,80	Einlage M5.2: Tiere und ihre Lebensräume.
			=	€ 43,60	Summe (Mappe 5)

Mappe 6 - Boden und Wasser:

1	x	21,80	=	€	21,80	Einlage M6.1: Fachbeitrag Geologie - Hydrogeologie.
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 1 zu Einlage M6.1: Geologische Karte, Plan Nr.: 0646-01.
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 2 zu Einlage M6.1: Lageplan mit Haldenbohrungen, Plan Nr.: 0646-02.
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 3 zu Einlage M6.1: Geologischer Profilschnitt A-A'.
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 4 zu Einlage M6.1: Geologische Profilschnitte B-B' und C-C'.
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 5 zu Einlage M6.1: Profilschnitte D-D', E-E', F-F'.
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 6 zu Einlage M6.1: Profilschnitte G-G', H-H', Blockbild.
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 7 zu Einlage M6.1: Darstellung der elektrischen Leitfähigkeit der Messstellen des Untersuchungsgebietes (Stichtagsmessung 17./18.10 und 30.10.2007), Plan Nr.: 0646-01.
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 8 zu Einlage M6.1: Darstellung der hydrochemischen Zusammensetzung der Wässer (Stichtagsmessung 17./18.10.2007), Plan Nr.: 0646-01.
5	x	3,60	=	€	18,00	Anhang 1 zu Einlage M6.1.
5	x	3,60	=	€	18,00	Anhang 2 zu Einlage M6.1.
1	x	21,80	=	€	21,80	Anhang 3 zu Einlage M6.1.
1	x	21,80	=	€	21,80	Einlage M6.2: Geotechnik
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 1a zu Einlage M6.2, "Katasterplan mit Haldenwirtschaft", im Maßstab 1:5000, GZ: 0457, vom 16.11.2007.
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 1b zu Einlage M6.2, "Schichtenpläne Jahre 1955 und 1993 mit Lage der Deponie Neu und Erweiterung", im Maßstab 1:2500, GZ: 0457, vom 16.11.2007.
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 2 zu Einlage M6.2: "Luftbilder".
5	x	3,60	=	€	18,00	Beilage 3 zu Einlage M6.2: "Bodenprofile Kernbohrungen".
1	x	21,80	=	€	21,80	Beilage 4 zu Einlage M6.2: "Rammsondierungsprotokolle".
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 4: Plan "Voest, Donawitz, RS 1, Versuch 1", Plan-Nr. RS 1, Versuch 1, vom 23.04.2007, im Maßstab 1:100.
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 4: Plan "Voest, Donawitz, RS 1, Versuch 2", Plan-Nr. RS 1, Versuch 2, vom 23.04.2007, im Maßstab 1:100.
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 4: Plan "Voest, Donawitz, RS 2, Versuch 1", Plan-Nr. RS 2, Versuch 1, vom 23.04.2007, im Maßstab 1:100.
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 4: Plan "Voest, Donawitz, RS 2, Versuch 2", Plan-Nr. RS 2, Versuch 2, vom 23.04.2007, im Maßstab 1:100.
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 4: Plan "Voest, Donawitz, RS 3, Versuch 1", Plan-Nr. RS 3, Versuch 1, vom 23.04.2007, im Maßstab 1:100.
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 4: Plan "Voest, Donawitz, RS 3, Versuch 2", Plan-Nr. RS 3, Versuch 2, vom 23.04.2007, im Maßstab 1:100.

1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 4: Plan "Voest, Donawitz, RS 3, Versuch 3", Plan-Nr. RS 3, Versuch 3, vom 23.04.2007, im Maßstab 1:100.
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 4: Plan "Voest, Donawitz, RS 4, Versuch 1", Plan-Nr. RS 4, Versuch 1, vom 23.04.2007, im Maßstab 1:100.
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 4: Plan "Voest, Donawitz, RS 4, Versuch 2", Plan-Nr. RS 4, Versuch 2, vom 23.04.2007, im Maßstab 1:100.
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 4: Plan "Voest, Donawitz, RS 5", Plan-Nr. RS 5, vom 23.04.2007, im Maßstab 1:100.
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 4: Plan "Voest, Donawitz, RS 6", Plan-Nr. RS 6, vom 23.04.2007, im Maßstab 1:100.
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 4: Plan "Voest, Donawitz, RS 7", Plan-Nr. RS 7, vom 23.04.2007, im Maßstab 1:100.
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 5 zu Einlage M6.2: "Fotodokumentation Probeschürfe".
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 6 zu Einlage M6.2: "Geotechnische Labor untersuchungen an Filterstäuben".
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 7a zu Einlage M6.2: Lageplan mit Aufschlusspunkten und Bauabschnitten vom 16.11.2007, im Maßstab 1:2000.
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 7b zu Einlage M6.2: Plan "Haldenlängs- und Querprofil" vom 16.11.2007, im Maßstab 1:1000.
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 7c zu Einlage M6.2: Plan "Geotechnische Profile 1-1 und 2-2" vom 16.11.2007, im Maßstab 1:500/250.
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 7d zu Einlage M6.2: Plan "Geotechnische Profile 3-3 und 4-4" vom 16.11.2007, im Maßstab 1:500/250.
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 7e zu Einlage M6.2: Plan "Geotechnische Profile A-A und B-B" vom 16.11.2007, im Maßstab 1:500/250.
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 7f zu Einlage M6.2: Plan "Geotechnische Profile C-C und D-D" vom 16.11.2007, im Maßstab 1:500/250.
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 8 zu Einlage M6.2: "Lageplanausschnitt mit Aufschlusspunkten und Versuchsfeld Rüttelstopfverdichtung" vom 30.09.2007, im Maßstab 1:1000.
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 8 zu Einlage M6.2: "Fotos Versuchsfeld Rüttelstopfverbindung".
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage 8 zu Einlage M6.2: "Rammsondierung gem. ÖNORM B4419, Teil 1".
2	x	3,60	=	€	7,20	Beilage 9 zu Einlage M.6.2: Standsicherheitsberechnung.
2	x	3,60	=	€	7,20	Beilage 9 zu Einlage M.6.2: Setzungsberechnung.
3	x	3,60	=	€	10,80	Einlage M6.3: Hydrologie
			=	€	288,80	Summe (Mappe 6)
				€	538,40	Gesamt (Mappe 3, 4, 5 und 6)

Ergänzende Unterlagen, abgerechnet nach Plansatz "A" - Behördenausfertigung, GZ: FA13A-11.10-29/2008-28					
1	x	21,80	=	€ 21,80	Mappe 3.3a: Luftschadstoffe-, Staub, Klima (Austauschexemplar).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Mappe 3.5_Ergänzungen.
6	x	3,60	=	€ 21,60	Mappe 4.5: Umweltmedizin.
				€ 47,00	Zwischensumme Ergänzung - OZ 28.

Ergänzende Unterlagen, abgerechnet nach Plansatz "A" - Behördenausfertigung, GZ: FA13A-11.10-29/2008-49					
Mappe 7 - Ergänzungen:					
1	x	21,80	=	€ 21,80	Einlage M7.1 Ergänzungen gemäß Verbesserungsauftrag FA 13A (Teil 1).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Plan "Neue Brückenwaage HALDE Containerfundament - SCHALUNG", Zeichnungs-Nr. A822_F001, vom 12.02.2008 (Anhang 1 zu Einlage M7.1).
1	x	3,60	=	€ 3,60	EG-Bauartzulassung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Braunschweig und Berlin vom 29.03.2007 (Anhang 1 zu Einlage M7.1).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Plan "Container 20' Variante 1", vom 06.02.2008 (Anhang 1 zu Einlage M7.1).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Plan "Überflurbrückenw. UE 20.1-6-5,2 B+C (Var.1) - Grundriss, Aufriss, Seitenriss", vom 07.02.2008 (Anhang 1 zu Einlage M7.1).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Plan "Überflurbrückenw. UE 20.1-6-5,2 B+C (Var.1) - Grundriss, Ansicht A, Ansicht B", vom 07.02.2008 (Anhang 1 zu Einlage M7.1).
1	x	21,80	=	€ 21,80	Abfallwirtschaftskonzept (Anhang 2 zu Einlage M7.1).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Lageplan "Sickerwasserableitung" Änderung des Planes 457_EP_41, vom 10.09.2008 (Anhang 4 zu Einlage M7.1).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Lageplan "Rekultivierung" Änderung des Planes 457_EP_44, vom 10.09.2008 (Anhang 4 zu Einlage M7.1).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Plan "Randdetail mit Sickerwasserschacht" Änderung des Planes 457_EP_81, vom 06.10.2008 (Anhang 4 zu Einlage M7.1).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Plan "Detail Dammdurchdringung" Änderung des Planes 457_EP_82, vom 10.09.2008 (Anhang 4 zu Einlage M7.1).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Plan "Detail Kombinationsdichtung" Änderung des Planes 457_EP_83, vom 10.09.2008 (Anhang 4 zu Einlage M7.1).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Plan "Container", vom 09.09.2008 (Anhang 4 zu Einlage M7.1).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Anhang 5 zu Einlage M7.1: Schlüsselnummerliste.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Anhang 6 zu Einlage M7.1: Typenblätter Radlader.
3	x	3,60	=	€ 10,80	Anhang 7 zu Einlage M7.1: Ergänzungen zu Einlage 1.2 Zusammenfassung.

1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage M7.2: Ergänzungen gemäß Verbesserungsauftrag FA 13A (Teil 2) - Fachbereich Überörtliche Raumplanung.
2	x	3,60	=	€	7,20	Einlage M7.2: Ergänzungen gemäß Verbesserungsauftrag FA 13A (Teil 2) - Fachbereich Naturschutz.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage M7.2: Ergänzungen gemäß Verbesserungsauftrag FA 13A (Teil 2) - Fachbereich Allgemeines zu den Verbesserungsanforderungen Wildökologie und Forst.
2	x	3,60	=	€	7,20	Einlage M7.2: Ergänzungen gemäß Verbesserungsauftrag FA 13A (Teil 2) - Fachbereich Wildökologie.
3	x	3,60	=	€	10,80	Einlage M7.2: Ergänzungen gemäß Verbesserungsauftrag FA 13A (Teil 2) - Fachbereich Forst.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan "Landschaftspflegerische Begleitplanung", GZ: 1569 (Anhang zu Einlage M7.2).
5	x	3,60	=	€	18,00	Mappe 7.3 - Ergänzungen gemäß Verbesserungsauftrag FA 13A (Teil 3) - Einlage 1: Fachbereich Erschütterung.
4	x	3,60	=	€	14,40	Mappe 7.3 - Ergänzungen gemäß Verbesserungsauftrag FA 13A (Teil 3) - Einlage 2: Fachbereich Verkehrstechnik inkl. Anhang.
1	x	21,80	=	€	21,80	Mappe 7.3 - Ergänzungen gemäß Verbesserungsauftrag FA 13A (Teil 3) - Einlage 3: Fachbereich Luftschadstoffe.
2	x	3,60	=	€	7,20	Mappe 7.3 - Ergänzungen gemäß Verbesserungsauftrag FA 13A (Teil 3) - Einlage 4: Fachbereich Lärm.
1	x	21,80	=	€	21,80	Mappe 7.3 - Ergänzungen gemäß Verbesserungsauftrag FA 13A (Teil 3) - Einlage 5: Fachbereich Umweltmedizin.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einlage M4.3 Rodungsplan Änderungen 1.9.2008 (Mappe 7.3 - Ergänzungen gemäß Verbesserungsauftrag FA 13A (Teil 3)).
				€	231,20	Summe Mappe 7

Mappe 7A - Ergänzungen / Klima:						
1	x	21,80	=	€	21,80	Mappe 7A - Ergänzungen / Klima.
2	x	3,60	=	€	7,20	Anhang 1 bis Anhang 12: "Temperatur- und Strahlungsverlauf, Donawitz".
2	x	3,60	=	€	7,20	Anhang 13 bis Anhang 22: "Temperatur- und Strahlungsbilanz, Mittelwerte, Donawitz".
1	x	3,60	=	€	3,60	Anhang 23 und Anhang 24: "Temperatur- und Strahlungsverlauf, Mittelwerte, Donawitz".
2	x	3,60	=	€	7,20	Anhang 25 bis Anhang 36: "Mittlerer Windrichtungsverlauf, Donawitz".
2	x	3,60	=	€	7,20	Anhang 37 bis Anhang 48: "Mittlere Windgeschwindigkeit und Calmen, Donawitz".
2	x	3,60	=	€	7,20	Anhang 49 bis Anhang 60: "Windverlauf, Donawitz".
2	x	3,60	=	€	7,20	Anhang 61 bis Anhang 72: "Mittlere Windrichtungsverteilung, Donawitz".
2	x	3,60	=	€	7,20	Anhang 73 bis Anhang 84: "Ausbreitungsklassenstatistik, Donawitz".

1	x	3,60	=	€	3,60	Anhang 85 bis Anhang 90: "Windverhältnisse im Frühling, Sommer und Herbst".
1	x	3,60	=	€	3,60	Anhang 91 bis Anhang 99: "Tagesgang der Windrichtung, Niklasdorf - Wasserturm".
3	x	3,60	=	€	10,80	Anhang 100 bis Anhang 108: "Windrichtungsverteilung, Niklasdorf - Wasserturm".
2	x	3,60	=	€	7,20	Anhang 109 bis Anhang 117: "Mittlerer Tagesgang der Calmen bzw. der Windgeschwindigkeit, Niklasdorf - Wasserturm".
1	x	3,60	=	€	3,60	Anhang 118 bis Anhang 125: "Verlauf der mittleren Windgeschwindigkeit und Windrichtung, Niklasdorf - Wasserturm".
			=	€	104,60	Summe Mappe 7A.
			=	€	335,80	Zwischensumme Ergänzung OZ 49

Ergänzende Unterlagen, abgerechnet nach Plansatz "A" - Behördenausfertigung, GZ: FA13A-11.10-29/2008-64

Mappe 8.1 - Ergänzungen gemäß Zweitevaluierung

5	x	3,60	=	€	18,00	Einlage 1: Technisches Projekt.
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan "20' Bürocontainer für die Haldenaufsicht" (Anhang 1).
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan "20' Container, 10' Sanitärcontainer im Bereich der Brückenwaage" (Anhang 1).
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage 2: Fachbereich Forstwirtschaft.
1	x	7,20	=	€	7,20	M4.3 Rodungsplan - Änderungen 15.12.2008.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlage 3: Fachbereich Luftschadstoffe.
			=	€	39,60	Summe Mappe 8.1

Mappe 8.2 - Teilprojekt Mischanlage

1	x	3,60	=	€	3,60	Betriebs- bzw. Ablaufbeschreibung.
1	x	3,60	=	€	3,60	Leistungsdiagramm.
4	x	3,60	=	€	14,40	Anlagenbeschreibung.
4	x	3,60	=	€	14,40	Beschreibung Elektrotechnik.
1	x	3,60	=	€	3,60	Einlinienschaltplan_Versorgung Deponie_VA_Stahl_Donawitz, Zeichnungs-Nr.: 01-20081210-Donawitz.
1	x	3,60	=	€	3,60	Beschreibung Wasserversorgung.
1	x	3,60	=	€	3,60	Beschreibung Störfälle.
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan "Transbeton Lieferbeton Haldenbetonmischanlage".
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan "LKW-Entstaubung, CEMEX - Mischanlage, Halde - Donawitz", vom 10.12.2008, Zeichnungs-Nr.: 9216-ZO-L-001c, erstellt von der KAPPA Arbeitsschutz & Umwelttechnik GmbH, Im Stadtgut A1, 4407 Steyr-Gleink.
1	x	21,80	=	€	21,80	Anhang 1: Technische Dokumentationen.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan vom 07.11.2008, erstellt von der Fa. Kaiser CAD, 8121 Deutschfeistritz, Zeichnungs-Nr.: M-08-014-0.
2	x	3,60	=	€	7,20	Anhang 2: Bindemittel.
4	x	3,60	=	€	14,40	Anhang 3: Zusatzmittel.
3	x	3,60	=	€	10,80	Anhang 4: Emissionsbericht - Bestehende Anlage.
			=	€	119,00	Summe Mappe 8.2
			=	€	158,60	Zwischensumme Ergänzung OZ 64.

Ergänzende Unterlagen, abgerechnet nach Plansatz "A" - Behördenausfertigung, GZ: FA13A-11.10-29/2008-86

Mappe 7 - Ergänzungen:

1	x	3,60	=	€	3,60	Bearbeitung der offenen Punkte.
1	x	21,80	=	€	21,80	Baubeschreibung, V 1.0 vom 13.02.09.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einreichplan "Haldenbetonmischanlage - Neu", vom 04.02.2009, Zeichnungs-Nr.: 2009-1/1, erstellt von der INEEX GmbH, Ebentalerstraße 2-8, 9020 Klagenfurt.
1	x	7,20	=	€	7,20	Einreichplan "Haldenbetonmischanlage - Neu - Ansichten", vom 04.02.2009, Zeichnungs-Nr.: 2009-01/2, erstellt von der INEEX GmbH, Ebentalerstraße 2-8, 9020 Klagenfurt.
1	x	7,20	=	€	7,20	Katasterplan "Haldenbetonmischanlage - Neu" vom 13.02.2009, Zeichnungs-Nr.: 2009-02/1, erstellt von der INEEX GmbH, Ebentalerstraße 2-8, 9020 Klagenfurt.
1	x	3,60	=	€	3,60	Beschreibung: Anhang E-Technik für Haldenbetonmischanlage, vom 26.02.2009, erstellt von Grübl Automatisierungstechnik, 8223 Stubenberg am See 213.
1	x	3,60	=	€	3,60	Nachreichung Elektrotechnik.
1	x	7,20	=	€	7,20	Katasterübersichtsplan "Haldengrenze 1994", im Maßstab 1:3333, Zeichnungs-Nr.: G 3290.
1	x	3,60	=	€	3,60	Übersichtsskizze_Versorgung, Deponie_VA_Stahl_Donawitz, Zeichnungs-Nr.: 02-20081210-Donawitz.
1	x	7,20	=	€	7,20	Plan "UVP_Deponieerweiterung; Anspeisekabel_6_KV; Aufbau_Kabelkүнette", Zeichnungs-Nr.: 20090302-01.
4	x	3,60	=	€	14,40	Beschreibung Außenanlage vom 05.03.2009.
1	x		=	€	86,60	Summe Mappe 7

Mappe 8.3 - Ergänzungen gemäß Drittevaluierung

2	x	3,60	=	€	7,20	Ergänzende Angaben zum Technischen Bericht.
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan betreffend Bürocontainer und Container Brückenwaage, im Maßstab 1:2.000.
1	x	3,60	=	€	3,60	Plan betreffend Trinkwasserleitung und Kanalabflussrohr, im Maßstab 1:50.
1	x	3,60	=	€	3,60	Grundriss im Maßstab 1:50.
1	x		=	€	18,00	Summe Mappe 8.3
1	x		=	€	104,60	Zwischensumme Ergänzung OZ 86

Ergänzende Unterlagen, abgerechnet nach Plansatz "A" - Behördenausfertigung, GZ: FA13A-11.10-29/2008-116

Mappe 7.2 - Ergänzungen gemäß Verbesserungsauftrag

2	x	3,60	=	€	7,20	EMV Zertifikat der Siemens AG Österreich, vom 11.05.2009.
1	x	7,20	=	€	7,20	Lageplan "Haldenbetonmischanlage - Neu, Aussenleuchten" vom 28.04.2009, Zeichnungs-Nr.: 2009-01/3, erstellt von der INEEX GmbH, Ebentalerstraße 2-8, 9020 Klagenfurt.
4	x	3,60	=	€	14,40	Brandschutztechnisches Gutachten vom 14. Mai 2009, GZ: 3705 / 09, erstellt von EUR Ing. Dipl.-HTL-Ing. Peter Anderwald.
1	x	7,20	=	€	7,20	Brandschutztechnischer Plan vom 10.05.2009, Zeichnungs-Nr.: 2009-1 BR 1, erstellt von erstellt von der INEEX GmbH, Ebentalerstraße 2-8, 9020 Klagenfurt.
			=	€	36,00	Zwischensumme Ergänzung OZ 116

Gebühren:						
Eingaben:						
1	x	13,20	=	€	13,20	Antrag vom 27. März 2008 gemäß § 17 UVP-G 2000 (OZ 1 im Akt).
1	x	13,20	=	€	13,20	Eingabe der Dipl.-Ing. Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker GmbH, im Namen und Auftrag der voestalpine Stahl Donawitz Immobilien GmbH, vom 05. Mai 2008 (OZ 9 im Akt).
4	x	3,60	=	€	14,40	Mängelbehebung der voestalpine Stahl Donawitz Immobilien GmbH vom 30. April 2008 (Beilage zur Eingabe vom 05. Mai 2008, OZ 9 im Akt).
1	x	13,20	=	€	13,20	Besprechungsprotokoll vom 07. Mai 2008 (OZ 11 im Akt).
1	x	3,60	=	€	3,60	Anwesenheitsliste (Beilage A) zum Besprechungsprotokoll vom 07. Mai 2008, OZ 11 im Akt.
1	x	13,20	=	€	13,20	Eingabe von Herrn Peter Pichler (Ersuchen um Fristerstreckung) vom 14. Mai 2008 (OZ 23 im Akt).
1	x	13,20	=	€	13,20	Eingabe der Dipl.-Ing. Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker GmbH (Übermittlung von Einreichunterlagen) vom 02. Juni 2008, OZ 28 im Akt.
1	x	13,20	=	€	13,20	Eingabe der Dipl.-Ing. Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker GmbH (Ersuchen um Fristerstreckung) vom 08. September 2008 (OZ 46 - per E-Mail bzw. OZ 48 - per Post - im Akt).
1	x	13,20	=	€	13,20	Eingabe vom 08. Oktober 2008 der voestalpine Stahl Donawitz Immobilien GmbH (Übermittlung von Nachreichunterlagen), OZ 49 im Akt.
1	x	13,20	=	€	13,20	Eingabe vom 17. Dezember 2008 der voestalpine Stahl Donawitz Immobilien GmbH (Übermittlung von ergänzenden Unterlagen), OZ 64 im Akt.
1	x	13,20	=	€	13,20	Eingabe der Dipl.-Ing. Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker GmbH (Übermittlung von Einreichunterlagen) vom 06. März 2009, OZ 86 im Akt.

1	x	13,20	=	€ 13,20	Eingabe vom 04. Juni 2009 - E-Mail der Voestalpine Stahl Donawitz GmbH & Co. KG (OZ 141 im Akt).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Beilage zur Eingabe vom 04. Juni 2009 - Stellungnahme der Voestalpine Stahl Donawitz Immobilien GmbH.
4	x	3,60	=	€ 14,40	Beilage zur Eingabe vom 04. Juni 2009 - Brandschutztechnisches Gutachten.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Brandschutztechnischer Plan (Beilage zum Brandschutzgutachten).
1	x	13,20	=	€ 13,20	Eingabe vom 08. Juni 2009 der Dipl.-Ing. Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker GmbH (Beantwortung der Stellungnahmen des Naturschutzbundes, der Umweltschutzgesellschaft, des Umweltbundesamtes und des Arbeitsinspektorates (OZ 116 im Akt).
6	x	3,60	=	€ 21,60	Beantwortung der eingegangenen Stellungnahmen (Beilage zu OZ 116).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Anhang 1 "Allgemeine Betriebs bzw. Ablaufbeschreibung" zur Beantwortung der eingegangenen Stellungnahmen.
4	x	3,60	=	€ 14,40	Anhang 1 "Anlagenbeschreibung" zur Beantwortung der eingegangenen Stellungnahmen.
1	x	13,20	=	€ 13,20	Stellungnahme der voestalpine Stahl Donawitz GmbH & Co. KG vom 30. Juli 2009 (OZ 189 im Akt).
4	x	3,60	=	€ 14,40	Brandschutzgutachten (Beilage zur Stellungnahme vom 30. Juli 2009).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Brandschutztechnischer Plan (Beilage zum Brandschutzgutachten).
1	x	3,60	=	€ 3,60	Einreichplan (Beilage zum Brandschutzgutachten).
5	x	13,20	=	€ 66,00	Verhandlungsschrift vom 07. Oktober 2009 (OZ 226 im Akt).
2	x	3,60	=	€ 7,20	Beilage ./A zur Verhandlungsschrift vom 07. Oktober 2009.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Beilage ./B zur Verhandlungsschrift vom 07. Oktober 2009.
1	x	3,60	=	€ 3,60	Beilage ./1 zur Verhandlungsschrift vom 07. Oktober 2009.
				€ 339,60	Gesamtsumme für Eingaben

Gebühren gesamt:					
1	x	729,80	=	€ 729,80	für die Einreichunterlagen (OZ 9)
1	x	47,00	=	€ 47,00	für die 1. Ergänzung (OZ 28)
1	x	335,80	=	€ 335,80	für die 2. Ergänzung (OZ 49)
1	x	158,60	=	€ 158,60	für die 3. Ergänzung (OZ 64)
1	x	104,60	=	€ 104,60	für die 4. Ergänzung (OZ 86)
1	x	36,00	=	€ 36,00	für die 5. Ergänzung (OZ 116)
			=	€ 1.411,80	Zwischensumme
	x	5	=	€ 7.059,00	für die Projektunterlagen in 5-facher Ausfertigung
			+	€ 339,60	für Eingaben
			=	€ 7.398,60	Projektunterlagen + Eingaben gesamt

2 Begründung

2.1 Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf das Einreichprojekt, die Ergebnisse der mündlichen Verhandlung, auf die erstellten Teilgutachten, auf das Prüfbuch und das darauf aufbauende Gesamtgutachten sowie auf die Erklärung der Parteien, Beteiligten und beizuziehenden Stellen. Weiterführende Beurteilungsgrundlagen, die die Entscheidungsgrundlage für diese Genehmigung bilden, sind den Fachgutachten der beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen zitiert.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und die Teilgutachten wurden von den beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen überprüft und als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt. Auf Basis dieser Umweltverträglichkeitserklärung und den eingereichten Gutachten haben die qualifizierten beigezogenen Sachverständigen die maßgeblichen Fachfragen überprüft und beurteilt und wurden daraufhin die entsprechenden Fachgutachten erstellt.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkansätzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.04.2003, 2001/12/0195, u. a.).

Die erkennende Behörde kam zu dem Schluss, dass die eingeholten Fachgutachten methodisch einwandfrei, vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind und dem Stand der Technik entsprechen, wenn nichts anderes im ggst. Bescheid ausgeführt ist.

Das Gesamtgutachten gab einen Gesamtschau über die bereits erstellten Gutachten und kam zum Ergebnis, dass es keine Widersprüche gibt.

Einwendungen wurden nicht auf gleicher fachlicher Ebene vorgetragen bzw. wurden sie durch die durchaus nachvollziehbaren und schlüssigen Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen widerlegt bzw. fanden diese in den Projektsergänzungen/modifikationen Eingang. Dennoch sind die einzelnen Fachgutachter auf die Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingegangen und haben diese fachlich beurteilt. Die Behörde hat aufgrund der materiellen Wahrheitsfindung auf diese Rücksicht genommen.

Die erkennende Behörde konnte sich somit auf die von den einzelnen Fachgutachten erstellten Gutachten, auf das Prüfbuch als auch auf das durchaus schlüssige und nachvollziehbare Gesamtgutachten stützen.

2.2 Verfahrensgang

Die voestalpine Stahl Donawitz Immobilien GmbH, Kerpelystraße 199, 8700 Leoben, hat am 27. März 2008 bzw. am 05. Mai 2008 und dem Vorhabensmodifikationen bzw. Nachreichungen vom 10. Oktober 2008, 19. Dezember 2008, 06. März 2009 bzw. 15. Mai 2009, den **Antrag auf Genehmigung** nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde über das Vorhaben „**Deponie Voestalpine**“, eingebracht.

Zweck des Vorhabens der voestalpine Stahl Donawitz Immobilien GmbH ist auch weiterhin eine gesicherte Entsorgung der im Rahmen ihres Betriebes anfallenden Abfälle.

Nach einigen Vorbegutachtungen der Unterlagen auf Vollständigkeit/Beurteilungsfähigkeit und einer neuerlichen fachgutachterlichen Prüfung wurde seitens des koordinierenden Sachverständigen, Herrn Dipl.-Ing. Ernst Simon, die Beurteilungsfähigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen attestiert. Im Rahmen der gesetzlich normierten Vorgaben wurde den mitwirkenden Behörden, der Umweltanwältin für Steiermark, der Standortgemeinde, dem/der Bundesminister/in für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie den sonstigen zu beteiligten Formalparteien und Antragsteller, die gesetzlich verankerten Mitwirkungs-, Stellungnahme- und Informationsrechte eingeräumt (§ 5 UVP-G 2000).

Die Öffentliche Auflage des Genehmigungsantrages, der Umweltverträglichkeitserklärung sowie der Projektunterlagen erfolgte im Zeitraum **vom 06. April 2009 bis 28. Mai 2009** im Ediktswege, im redaktionellen Teil der Printmedien „Kleine Zeitung“, „Kronen Zeitung“ und im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ sowie durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinde Stadtgemeinde Leoben und der Fachabteilung 13A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

Darüber hinaus wurde die Öffentliche Auflage auf der Homepage des Verwaltungsservers unter dem Menüpunkt Umwelt und Recht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Während der sechswöchigen Auflagefrist und im Rahmen der Stellungnahmerechte gemäß § 5 UVP-G 2000 sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung folgende Stellungnahmen respektive Einwendungen eingegangen:

Stellungnahmen:

- Stellungnahme der Fachabteilung 19A vom 27. April 2009, OZ 110;
- Stellungnahme der Umweltschutzkommission für Steiermark vom 04. Mai 2009, OZ 111;
- Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Leoben vom 06. Mai 2009, OZ 114;
- Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 20. Mai 2009, OZ 127.

Einwendung:

- Einwendung des Naturschutzbundes Steiermark vom 18. Mai 2009, OZ 121.

Sämtliche Stellungnahmen bzw. die Einwendung wurden vom koordinierenden Sachverständigen fachspezifisch zugeteilt und fanden in den jeweiligen Fachgutachten entsprechend Berücksichtigung. Das Umweltverträglichkeitsgutachten (nur mehr kurz: UVGA) wurde am 25. September 2009 fertiggestellt und erfolgte die Öffentliche Auflage des UVGAs vom **28. September 2009 bis zum 27. Oktober 2009**, sowie der gesamten Teilgutachten und des Prüf- und Antwortkataloges im Zeitraum vom **23. September 2009 bis 21. Oktober 2009** bei der Standortgemeinde Stadtgemeinde Leoben sowie der Fachabteilung 13A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Darüber hinaus wurde die Öffentliche Auflage auf der Homepage des Verwaltungsservers unter <http://www.umwelt.steiermark.at/> der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Mit gesonderter Öffentlicher Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung vom 10. August 2009 (OZ 194 im Akt), wurde die mündliche Verhandlung und örtliche Erhebung gemäß § 16 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009

und §§ 40 bis 41 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, i.d.F. BGBl. I Nr. 20/2009, für den 07. Oktober 2009, anberaumt und abgehalten.

In der Verhandlung wurden folgende Stellungnahmen zu Protokoll gegeben:

1. Stellungnahme des Vertreters der Umweltschützerin, Mag. Christopher Grunert;
2. Stellungnahme des Vertreters des Arbeitsinspektorates Leoben, Ing. Manfred Scholz;
3. Stellungnahme von Geoteam in Auftrag und Vertretung der Konsenswerberin;
4. Stellungnahme von Mag. Peter Rauch und Dr. Elisabeth Winkler;
5. Stellungnahme von Dipl.-Ing. Ernst Simon;

Die Verhandlungsschrift wurde bei der UVP-Behörde und bei der Standortgemeinde Stadtgemeinde Leoben bis zum 27. Oktober 2009 öffentlich aufgelegt und nach Ablauf der Frist wurde das Ermittlungsverfahren gemäß § 39 Abs. 3 AVG 1991 für geschlossen erklärt.

2.3 Anzuwendende Rechtsvorschriften

§ 2 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000)

Begriffsbestimmungen (§2 UVP-G 2000)

§2(1) Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, die nach den Verwaltungsvorschriften

1. für die Genehmigungen oder Überwachung des Vorhabens zuständig wären, wenn für das Vorhaben nicht eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen wäre,
2. für die Überwachung der Anlage zuständig sind oder
3. an den jeweiligen Verfahren zu beteiligen sind.

§2(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

§2(3) Als Genehmigungen gelten die in den einzelnen Verwaltungsvorschriften für die Zulässigkeit der Ausführung eines Vorhabens vorgeschriebenen behördlichen Akte oder Unterlassungen, wie insbesondere Genehmigungen, Bewilligungen oder Feststellungen.

Davon ist auch die Einräumung von Dienstbarkeiten nach §111 Abs.4 erster Satz des Wasserrechtsgesetzes 1959, nicht jedoch die Einräumung sonstiger Zwangsrechte erfasst.

§2(4) Umweltschutz ist ein Organ, das vom Bund oder vom betroffenen Land besonders dafür eingerichtet wurde, um den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen.

§2(5) Kapazität ist die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens, die bei Angabe eines Schwellenwertes im Anhang 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird. Anlage ist in diesem Zusammenhang eine örtlich gebundene Einrichtung oder eine in engem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Gesamtheit solcher Einrichtungen, die einem im Anhang 1 angeführten Zweck dient.

§ 3 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000)

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung (§3 UVP-G 2000)

§3(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind §3a Abs.2, §6 Abs.1 Z1 lit.d bis f, §7 Abs.2, §12, §13 Abs.2, §16 Abs.2, §20 Abs.5 und §21 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des §3a Abs.3, §7 Abs.3, §12a und §19 Abs.2 anzuwenden.

§3(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs.4 Z1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs.7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

§3(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

§3(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhangs 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhangs 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhangs 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhangs 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs.7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhangs 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

- §3(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs.4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs.7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des §1 Abs.1 Z1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen.
- §3(5) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs.4 und gemäß §3a Abs.1 Z2 sowie Abs.2 und 3 regeln.
- §3(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs.1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß §40 Abs.3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.
- §3(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des §3a Abs.1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungen einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.
- §3(8) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl.I Nr.115/1997, wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

§ 5 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000)

Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung (§5 UVP-G 2000)

- §5(1) Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gemäß §§3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit möglich und im Hinblick auf Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit oder Kostenersparnis geboten, jedenfalls jedoch nach Maßgabe des §9 Abs.4, auch elektronisch einzubringen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat. Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.
- §5(2) Fehlen im Genehmigungsantrag Unterlagen gemäß Abs.1 oder sind die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig, so hat die Behörde, auch wenn sich dies erst im Zuge des Genehmigungsverfahrens ergibt, dem Projektwerber/der Projektwerberin gemäß §13 Abs.3 AVG die Ergänzung des Genehmigungsantrages oder der Umweltverträglichkeitserklärung aufzutragen.
- §5(3) Die Behörde hat unverzüglich den mitwirkenden Behörden den Genehmigungsantrag, die sie betreffenden Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Behörden gemäß §2 Abs.1 Z1 und 2 haben an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken und Vorschläge für die erforderlichen Fachbereiche und jeweiligen Fachgutachter/innen zu erstatten.
- §5(4) Dem Umweltschutzbeauftragten, der Standortgemeinde sowie dem Bundesminister/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist jedenfalls unverzüglich die Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese können dazu Stellung nehmen.

- §5(5) Sonstige Formalparteien und Amtsstellen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligen sind, hat die Behörde über das Einlangen des Genehmigungsantrages zu informieren. Sind in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften Gutachten ausdrücklich vorgesehen, sind diese einzuholen.
- §5(6) Der Antrag ist in jeder Lage des Verfahrens abzuweisen, wenn sich im Zuge des Verfahrens auf unzweifelhafte Weise ergibt, dass das Vorhaben bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen in einem Maße zuwiderläuft, dass diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht behoben werden können.
- §5(7) Ergänzend zu §39 Abs.2 zweiter Satz AVG kann die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines Projektwerbers/einer Projektwerberin bestimmen, dass für zwei oder mehrere im Anhang 1 angeführte Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, Konsultationen nach §10, allfällige öffentliche Erörterung) gemeinsam durchzuführen ist.

§ 17 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000)

Entscheidung (§ 17 UVP-G 2000)

- §17(1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs.2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.
- §17(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:
1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

- b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
- c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des §77 Abs.2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

§17(3) Für Vorhaben der Ziffern 9 bis 11 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs.2 die Kriterien des §24h Abs.1 und 2 anzuwenden. Für Vorhaben der Ziffer 14, sofern sie Flughäfen gemäß §64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr.253/1957, betreffen, ist die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs.2 Z2 lit.c nach bestehenden besonderen Immissionsschutzvorschriften zu beurteilen.

§17(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach §10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

§17(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen.

§17(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Berufungsverfahrens oder eines Verfahrens gemäß §18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

§17(7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen.

§17(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß §44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von §44f Abs.2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

§ 39 des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000)

Behörden (§39 UVP-G 2000)

§39(1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß §5 Abs.1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß §18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann mit der Durchführung des Verfahrens, einschließlich Verfahren gemäß §45, ganz oder teilweise die Bezirksverwaltungsbehörde betrauen und diese auch ermächtigen, in ihrem Namen zu entscheiden. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

§39(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß §3 Abs.7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß §4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß §5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs.1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet zu dem in §22 bezeichneten Zeitpunkt.

Spalte 1 Zahl 2 lit. a) des Anhanges 1 zum Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000)

UVP-pflichtige Vorhaben (Anhang 1 UVP-G 2000)

...

UVP-pflichtige Vorhaben (Tabelle zu Anhang 1 UVP-G 2000)

...

Z2 a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500.000 m³;

...

Spalte 1 Zahl 2 lit. c) des Anhanges 1 zum Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000)

UVP-pflichtige Vorhaben (Anhang 1 UVP-G 2000)

...

UVP-pflichtige Vorhaben (Tabelle zu Anhang 1 UVP-G 2000)

...

Z2 c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;

...

§ 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 -AWG 2002)

Ziele und Grundsätze (§1 AWG 2002)

§1(1) Die Abfallwirtschaft ist im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit danach auszurichten, dass ...

...

§1(3) Im öffentlichen Interesse ist die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit der Menschen gefährdet oder unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren oder Pflanzen oder für den Boden verursacht werden können,
3. die nachhaltige Nutzung von Wasser oder Boden beeinträchtigt werden kann,
4. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
5. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
6. Geräusche oder Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
7. das Auftreten oder die Vermehrung von Krankheitserregern begünstigt werden können,
8. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann oder
9. Orts- und Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden können.

...

§ 2 Abs. 7 Zahl 3, Abs. 8 Zahl 3 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 -AWG 2002)

Begriffsbestimmungen (§2 AWG 2002)

§2(1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen, die unter die in Anhang 1 angeführten Gruppen fallen und ...

...

§2(7) Im Sinne dieses Bundesgesetzes sind ...

3. "IPPC-Behandlungsanlagen" jene Teile ortsfester Behandlungsanlagen, in denen eine oder mehrere in Anhang 5 Teil 1 genannte Tätigkeiten und andere unmittelbar damit verbundene, in einem technischen Zusammenhang stehende Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können, durchgeführt werden;

...

§2(8) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

...

3. "wesentliche Änderung" eine Änderung einer Behandlungsanlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt haben kann; als wesentliche Änderung gilt auch eine Änderung einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage für nicht gefährliche Abfälle, welche die Verbrennung gefährlicher Abfälle mit sich bringt; als wesentliche Änderung einer IPPC-Behandlungsanlage gilt auch eine Änderung mit einer Kapazitätsausweitung von mindestens 100 Prozent des im Anhang 5 festgelegten Schwellenwertes;

...

§ 37 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 -AWG 2002)

Genehmigungs- und Anzeigepflicht für ortsfeste Behandlungsanlagen (§37 AWG 2002)

§37(1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf der Genehmigung der Behörde.

§37(2) Der Genehmigungspflicht gemäß Abs.1 unterliegen nicht

1. Behandlungsanlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§74ff GewO 1994 unterliegen,
2. Behandlungsanlagen zur Vorbehandlung (Vorbereitung für die stoffliche Verwertung) von nicht gefährlichen Abfällen, sofern diese Behandlungsanlagen im unmittelbaren örtlichen Zusammenhang mit einer in Z1 genannten Behandlungsanlage stehen und der Genehmigungspflicht gemäß den §§74ff GewO 1994 unterliegen,
3. Behandlungsanlagen zur ausschließlichen stofflichen Verwertung von im eigenen Betrieb anfallenden Abfällen, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§74ff GewO 1994 unterliegen,
4. Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für nicht gefährliche Abfälle mit einer thermischen Leistung bis zu 2,8 Megawatt, sofern sie der Genehmigungspflicht gemäß den §§74ff GewO 1994 unterliegen,
5. Lager für Abfälle, die der Genehmigungspflicht gemäß den §§74ff GewO 1994, gemäß dem Mineralrohstoffgesetz oder gemäß dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K), BGBl.I Nr.150/2004, unterliegen,
6. Anlagen privater Haushalte, in denen zulässigerweise die im Haushalt anfallenden Abfälle behandelt werden,
7. Anlagen, die im Zusammenhang mit einer wasserrechtlich bewilligten Abwassereinleitung der Reinigung der in der öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer dienen, wenn
 - a) in diesen Anlagen ausschließlich Abfälle eingesetzt werden, die
 - aa) beim Betrieb dieser Kanalisation oder beim anschließenden Abwasserreinigungsprozess anfallen,

- bb) beim Betrieb einer anderen Kanalisation oder beim anschließenden Abwasserreinigungsprozess anfallen, sofern vergleichbare Abwässer abgeleitet und gereinigt werden, zB Abfälle aus klärtechnischen Einrichtungen, oder
- cc) in ihrer Zusammensetzung und in ihren Eigenschaften nach mit den kommunalen Abwässern vergleichbar sind, zB Senkgrubeninhalte, und
- b) der Einsatz dieser Abfälle wasserrechtlich bewilligt ist.

§37(3) Folgende Behandlungsanlagen und Änderungen einer Behandlungsanlage sind nach dem vereinfachten Verfahren (§50) zu genehmigen:

1. Deponien, in denen ausschließlich Bodenaushub- und Abraummateriale, welches durch Ausheben oder Abräumen von im Wesentlichen natürlich gewachsenem Boden oder Untergrund anfällt, abgelagert werden, sofern das Gesamtvolumen der Deponie unter 100.000 m³liegt;
2. Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen zur thermischen Verwertung für nicht gefährliche Abfälle mit einer thermischen Leistung bis zu 2,8 Megawatt;
3. sonstige Behandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle, ausgenommen Deponien, mit einer Kapazität von weniger als 10.000 Tonnen pro Jahr;
4.
 - a) Behandlungsanlagen zur Zerlegung von Altfahrzeugen,
 - b) Behandlungsanlagen zur Zerlegung von Elektro- und Elektronikgeräten, die gefährliche Abfälle darstellen,
 - c) Lager von gefährlichen Abfällen
 mit einer Kapazität von weniger als 1.000 Tonnen pro Jahr und
5. eine Änderung, die nach den gemäß §38 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes genehmigungspflichtig ist und keine wesentliche Änderung darstellt.

§37(4) Folgende Maßnahmen sind - sofern nicht eine Genehmigungspflicht gemäß Abs.1 oder 3 vorliegt - der Behörde anzuzeigen:

1. eine Änderung zur Anpassung an den Stand der Technik;
2. die Behandlung oder Lagerung zusätzlicher Abfallarten;
3. der Ersatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen durch in den Auswirkungen gleichartige Maschinen, Geräte oder Ausstattungen;
4. sonstige Änderungen, die nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben können;
5. eine Unterbrechung des Betriebs;

6. der Verzicht auf das Recht, bestimmte genehmigte Abfallarten zu behandeln, oder die Einschränkung der genehmigten Kapazität;
7. die Auflassung der Behandlungsanlage oder eines Anlagenteils oder die Stilllegung der Deponie oder eines Teilbereichs der Deponie;
8. sonstige Änderungen, die nach den gemäß §38 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes anzeigepflichtig sind.

§37(5) Der Antragsteller kann für Maßnahmen gemäß Abs.3 oder 4 eine Genehmigung gemäß Abs.1 beantragen.

§ 38 Abs. 1, 1a, 2 und 3 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 -AWG 2002)

Konzentration und Zuständigkeit (§38 AWG 2002)

§38(1) (Verfassungsbestimmung) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß §37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften - mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren - anzuwenden, die im Bereich des Gas-, Elektrizitätswirtschafts-, Landesstraßen-, Naturschutz- und Raumordnungsrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Hinsichtlich dieser landesrechtlichen Vorschriften hat die Behörde im selben Bescheid in einem eigenen Spruchpunkt zu entscheiden. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes wahrzunehmen. In Angelegenheiten des Landesrechts ist der Landeshauptmann als Mitglied der Landesregierung oberstes Organ der Landesvollziehung.

§38(1a) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß §37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind alle Vorschriften - mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren - anzuwenden, die im Bereich des Gewerbe-, Wasser-, Forst-, Mineralrohstoff-, Strahlenschutz-, Luftfahrt-, Schifffahrts-, Luftreinhalte-, Immissionsschutz-, Rohrleitungs-, Eisenbahn-, Bundesstraßen-, Gaswirtschafts- und Denkmalschutzrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind.

Die Genehmigung oder Nicht-Untersagung ersetzt die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes wahrzunehmen.

§38(2) (Verfassungsbestimmung) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren sind die bautechnischen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes anzuwenden; in diesen Fällen entfällt eine baubehördliche Bewilligungspflicht.

§38(3) Im Genehmigungsverfahren und Anzeigeverfahren für gemäß den §§37, 52 und 54 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen sind gemäß dem 8. Abschnitt des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr.450/1994, die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen.

...

§ 40 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 -AWG 2002)

Öffentlichkeitsbeteiligung bei IPPC-Behandlungsanlagen und Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen (§40 AWG 2002)

§40(1) Der Antrag für eine Genehmigung gemäß §37 Abs.1 für

1. eine IPPC-Behandlungsanlage oder
2. eine Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, die einer Verordnung gemäß §65 Abs.1 unterliegt,

ist in zwei im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitungen und auf der Internetseite der Behörde bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, bei welcher Behörde der Antrag und die wichtigsten entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen, welche zu diesem Zeitpunkt der Behörde vorliegen, innerhalb einer bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Frist zur Einsichtnahme aufliegen, wann diese Unterlagen eingesehen werden können und dass jedermann innerhalb dieser Frist zum Antrag Stellung nehmen kann. Weiters ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung mit Bescheid erfolgt, und gegebenenfalls auf die Tatsache, dass Konsultationen gemäß Abs.2 bis 5 erforderlich sind.

§40(1a) Andere entscheidungsrelevante Informationen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Genehmigungsantrags noch nicht vorliegen, sind in der Folge während des Genehmigungsverfahrens zur Einsichtnahme bei der Behörde aufzulegen.

§40(1b) Ein Genehmigungsbescheid gemäß §37 Abs.1 für eine IPPC-Behandlungsanlage oder eine Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage, die einer Verordnung gemäß §65 Abs.1 unterliegt, ist mindestens sechs Wochen bei der Behörde aufzulegen. Die Auflage ist in geeigneter Form bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten.

§40(2) Wenn

1. die Errichtung, der Betrieb oder eine wesentliche Änderung einer IPPC-Behandlungsanlage erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben könnten oder
2. ein von den Auswirkungen der Errichtung, des Betriebs oder der wesentlichen Änderung der IPPC-Behandlungsanlage betroffener anderer Staat (Z1) ein diesbezügliches Ersuchen stellt,

hat die Behörde diesen Staat spätestens zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß Abs.1 über das Projekt zu benachrichtigen. Verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und über den Ablauf des Genehmigungsverfahrens sind zu erteilen. Dem anderen Staat ist eine angemessene Frist für die Mitteilung, ob er am Verfahren teilnehmen will, einzuräumen.

§40(3) Will der Staat (Abs.2) am Verfahren teilnehmen, sind ihm die Antragsunterlagen (§39) zu übermitteln. Eine angemessene Frist zur Stellungnahme ist einzuräumen, damit der Staat die Unterlagen der Öffentlichkeit zugänglich machen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen kann. Erforderlichenfalls sind Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung schädlicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen zu führen. Einem am Verfahren teilnehmenden Staat sind ferner die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und die Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu übermitteln.

§40(3a) Soweit für die Durchführung eines grenzüberschreitenden IPPC-Verfahrens erforderlich, hat der Antragsteller der Behörde auf Verlangen Übersetzungen der von ihm vorgelegten Unterlagen in die Sprache des betroffenen Staates vorzulegen.

§40(4) Wird im Rahmen eines in einem anderen Staat durchgeführten Genehmigungsverfahrens betreffend IPPC-Behandlungsanlagen der Genehmigungsantrag übermittelt, so hat die Behörde, in deren Wirkungsbereich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt möglich sind, gemäß Abs.1 vorzugehen. Bei der Behörde eingelangte Stellungnahmen sind dem verfahrensführenden Staat zu übermitteln.

§40(5) Die Abs.2 und 3 gelten für Staaten, die nicht Vertragspartei des EWR-Abkommens sind, nur nach Maßgabe des Grundsatzes der Gegenseitigkeit. Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 43 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 -AWG 2002)

Genehmigungsvoraussetzungen (§43 AWG 2002)

§43(1) Eine Genehmigung gemäß §37 ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen der gemäß §38 anzuwendenden Vorschriften folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß beseitigt.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§1 Abs.3) wird Bedacht genommen.

...

§43(3) Soweit nicht bereits nach den Abs.1 und 2 geboten, ist eine Genehmigung für eine IPPC-Behandlungsanlage zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die IPPC-Behandlungsanlage folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Alle geeigneten und wirtschaftlich verhältnismäßigen Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen sind insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen getroffen.
2. Die Energie wird effizient eingesetzt.

3. Die notwendigen Maßnahmen werden ergriffen, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen.
4. Die notwendigen Maßnahmen werden getroffen, um nach der Auflassung der Behandlungsanlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um erforderlichenfalls einen zufrieden stellenden Zustand des Geländes der Behandlungsanlage wiederherzustellen.

Bei der Erteilung der Genehmigung ist auf die Stellungnahmen gemäß §40 Bedacht zu nehmen.

...

§ 48 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 -AWG 2002)

Bestimmungen für Deponiegenehmigungen (§48 AWG 2002)

§48(1) Die Einbringung von Abfällen in eine Deponie darf jeweils nur für einen Zeitraum von 20 Jahren genehmigt werden, sofern die Behörde nicht unter Bedachtnahme auf besondere Umstände kürzere Zeiträume festlegt. Unterbleibt im Genehmigungsbescheid eine Bestimmung des Einbringungszeitraums, dann gilt ein Zeitraum von 20 Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides als festgelegt. Bei Deponien, die am 1. Juli 1996 nach §29 Abs.1 des Abfallwirtschaftsgesetzes (im Folgenden: AWG 1990), BGBl. Nr.325/1990, genehmigt oder wasserrechtlich bewilligt waren, endet der Einbringungszeitraum, sofern die Genehmigung nicht anderes normiert, 20 Jahre ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides, nicht aber vor dem 1. Jänner 2004. Ein Antrag auf Verlängerung des Einbringungszeitraumes ist frühestens fünf Jahre und spätestens sechs Monate vor Ablauf der festgelegten Dauer zulässig; der Ablauf der Genehmigungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag der Verlängerung des Einbringungszeitraumes gehemmt; wird gegen die Abweisung eines Antrags auf Verlängerung des Einbringungszeitraumes der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird die Einbringungsdauer bis zur Entscheidung dieses Gerichts verlängert. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, hat der Inhaber der Deponie Anspruch auf Fristverlängerung, wenn die Voraussetzungen des §43 nach Maßgabe des §76 erfüllt sind.

§48(2) Zugleich mit der Erteilung der Genehmigung hat die Behörde die Leistung einer angemessenen Sicherstellung zur Erfüllung der mit der Genehmigung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erhaltung und Stilllegung oder Schließung der Deponie einschließlich der Nachsorge, aufzuerlegen. Als Leistung einer Sicherstellung gilt eine finanzielle Sicherheitsleistung oder etwas Gleichwertiges, wie zB eine ausreichende Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder eines Wasser- oder Abfallverbandes. Für den Fall, dass die Maßnahmen betreffend die Einhaltung der Auflagen und Verpflichtungen gemäß dem ersten Satz nicht vom Deponieinhaber gesetzt werden, einschließlich für den Fall der Insolvenz des Deponieinhabers, muss die Sicherstellung der Behörde als Vermögenswert für die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung stehen.

§48(2a) Die Berechnung einer Sicherstellung für eine Deponie hat bezogen auf die Auflagen und Verpflichtungen gemäß Abs.2 erster Satz im Einzelfall zu erfolgen. Sofern keine finanzmathematische Berechnung der Sicherstellung erfolgt, hat die Behörde die Sicherstellung anhand des Baukostenindexes wertzusichern; bei einer aufsummierten Steigerung über fünf Prozentpunkten des Baukostenindexes gegenüber der geleisteten Sicherstellung hat der Deponieinhaber die Sicherstellung entsprechend zu erhöhen. Bei einer Haftungserklärung einer Gebietskörperschaft oder eines Wasser- oder Abfallverbandes muss der Deponieinhaber mit einem Testat eines Wirtschaftsprüfers der Behörde nachweisen, dass die Kosten für die Einhaltung der Auflagen und Verpflichtungen gemäß Abs.2 erster Satz in den Abfallübernahmepreisen im vollen Umfang berücksichtigt sind; weiters ist ein derartiges Testat bei jeder Senkung der Abfallübernahmepreise, jedenfalls aber alle fünf Jahre während der Betriebsphase, der Behörde vorzulegen.

§48(2b) Die Behörde hat die bescheidmäßig festgelegte Sicherstellung, insbesondere die Höhe, zu überprüfen und erforderlichenfalls bescheidmäßig anzupassen, wenn sich die rechtlichen Verpflichtungen, deren Erfüllung von der Sicherstellung umfasst ist, ändern. Eine Änderung der rechtlichen Verpflichtungen kann sich insbesondere durch eine Änderung der Verordnung gemäß §65 Abs.1 über Deponien oder durch eine Änderung des Genehmigungsbescheides ergeben.

§48(2c) Abs.2b gilt nicht für Deponien, für die der Einbringungszeitraum beendet oder die genehmigte Gesamtkapazität erreicht ist.

§48(3) Deponiegenehmigungen und die damit verbundenen Verpflichtungen sind im Grundbuch von Amts wegen als Belastung ersichtlich zu machen. Die Ersichtlichmachung hat zur Folge, dass sich niemand, der eine spätere Eintragung erwirkt, auf die Unkenntnis der Belastung berufen kann.

§48(4) Für Deponien gemäß §37 Abs.3 Z1 (Bodenaushubdeponien unter 100.000 m³, soweit ausschließlich nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial abgelagert wird) gilt Folgendes:

1. Abs.2, die §§39 Abs.2, 49, 76 Abs.2 dieses Bundesgesetzes und die §§22 bis 32, 35 bis 38 und 41 Abs.2 Z5 und 7 bis 9 und Abs.6 der Deponieverordnung 2008, BGBl.II Nr.39/2008, sind nicht anzuwenden. Die §§19 und 20 der Deponieverordnung 2008 sind nur für nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial, das aus einem Bauvorhaben stammt, bei dem mehr als 2.000 Tonnen Bodenaushubmaterial insgesamt als Abfall anfallen, anzuwenden.
2. Für Bodenaushubdeponien unter 35.000 m³ sind weiters die §§33 und 39 der Deponieverordnung 2008 nicht anzuwenden. Anlagen innerhalb des Deponiebereichs sind auf Bodenaushubdeponien unter 35.000 m³ nicht zulässig.
3. Von der Bestellung einer Deponieaufsicht kann abgesehen werden, wenn seitens der Behörde die Deponie regelmäßig kontrolliert wird.
4. Dem Antrag betreffend die Genehmigung einer Bodenaushubdeponie unter 100.000 m³ sind Angaben zur Standorteignung und zur Standsicherheit, einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Ableitung oberirdischer Wässer während der Ablagerungsphase, anzuschließen.
5. Der Deponieinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Übernahme von nicht verunreinigtem Bodenaushubmaterial und beim Abfalleinbau weder Personen noch die Standsicherheit der Deponie gefährdet werden und keine über das unvermeidliche Ausmaß hinausgehende Staub- und Lärmentwicklung erfolgt.

§ 63 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 -AWG 2002)

Zusätzliche Bestimmungen betreffend die Überwachung einer Deponie

§63(1) Unmittelbar nach erfolgter Errichtung der Deponie oder eines Teilbereichs der Deponie und vor Einbringung der Abfälle hat die Behörde die Übereinstimmung der Anlage und der Maßnahmen mit der erteilten Genehmigung zu überprüfen. Parteistellung in diesem Verfahren hat der Antragsteller und der von einer Abweichung in seinen Rechten Betroffene. Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist bescheidmässig abzusprechen und die Behebung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen ist zu veranlassen. Die Einbringung von Abfällen in die Deponie oder den Teilbereich der Deponie ist erst nach Behebung der wahrgenommenen Mängel oder Abweichungen zulässig. Geringfügige Abweichungen, die den gemäß §43 wahrzunehmenden Interessen nicht widersprechen oder denen der von der Abweichung in seinen Rechten Betroffene zustimmt, dürfen im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

§63(2) Stilllegungsmaßnahmen sind in sinngemäßer Anwendung des Abs.1 von der Behörde zu überprüfen.

§63(3) Die Behörde hat zur Überprüfung von Deponien mit Bescheid eine Deponieaufsicht zu bestellen; §49 Abs.3 bis 6 gelten sinngemäß. Die Deponieaufsicht hat die Einhaltung dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen und Bescheide, insbesondere betreffend die Instandhaltung, den Betrieb, einschließlich der zu führenden Aufzeichnungen, und die Nachsorge, regelmäßig zu überprüfen. Sie hat der Behörde darüber jährlich zu berichten. Wird bei Beanstandungen keine Übereinstimmung zwischen dem Deponieaufsichtsorgan und dem Inhaber der Deponie über die zu treffenden Maßnahmen erzielt, ist unverzüglich der Behörde zu berichten. Weitere Maßnahmen sind, soweit im Einzelfall erforderlich, von der Behörde mit Bescheid festzulegen.

§63(4) Unbeschadet des §79 hat die Behörde das vorübergehende Verbot der Einbringung von Abfällen oder die Schließung der Deponie anzuordnen, wenn ungeachtet wiederholter Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen Verpflichtungen aus diesem Bundesgesetz oder einer Verordnung nach §65 über Deponien oder Auflagen des Genehmigungsbescheides oder Anordnungen nicht eingehalten werden. Dies gilt auch, wenn keine angemessene Sicherstellung geleistet wird.

Anhang 5, Teil 1, Zahl 4 lit. b) sowie Zahl 5 des Bundesgesetzes über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 -AWG 2002)

IPPC-Behandlungsanlagen (Anhang 5 AWG 2002)

Teil 1 Kategorien von Tätigkeiten

....

4. Anlagen zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 Tonnen pro Tag oder mehr als 17.500 Tonnen pro Jahr, und zwar:

....

- b) D9 des Anhangs 2 (Chemisch/physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in diesem Anhang beschrieben ist, und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D1 bis D12 angeführten Verfahren beseitigt werden, zB Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren);
5. Deponien mit einer Aufnahmekapazität von über zehn Tonnen pro Tag oder einer Gesamtkapazität von mehr als 25.000 Tonnen, ausgenommen Bodenaushub- und Inertabfalldeponie gemäß einer Verordnung nach §65 Abs.1.

§ 93 des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG)

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht (§93 ASchG)

§93(1) Eine Arbeitsstättenbewilligung ist nicht erforderlich für

1. genehmigungspflichtige Betriebsanlagen im Sinne der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr.194,
2. bewilligungspflichtige Bergbauanlagen im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes,
3. genehmigungspflichtige Apotheken im Sinne des Apothekengesetzes, BGBl. Nr.5/1907,
4. Eisenbahnanlagen, die einer Betriebsbewilligung im Sinne des §37 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr.60, bedürfen,
5. bewilligungspflichtige Schifffahrtsanlagen im Sinne des §47 und bewilligungspflichtige sonstige Anlagen im Sinne des §66 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl.I Nr.62/1997,
6. bewilligungspflichtige Bäder im Sinne des Bäderhygienegesetzes, BGBl. Nr.254/1976,
7. genehmigungspflichtige Abfall- und Altölbehandlungsanlagen im Sinne der §§28 bis 30 des Abfallwirtschaftsgesetzes BGBl. Nr.325/1990,

8. bewilligungspflichtige Anlagen und Zivilflugplätze im Sinne des Luftfahrtgesetzes 1957, BGBl. Nr.253,
9. genehmigungspflichtige Betriebsanlagen und Verbrauchslager im Sinne des Schieß- und Sprengmittelgesetzes, BGBl. Nr.196/1935.

§93(2) In den in Abs.1 angeführten Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen. Dem jeweiligen Genehmigungsantrag sind die in §92 Abs.3 genannten Unterlagen anzuschließen. Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Für die Vorschreibung von Auflagen ist §92 Abs.2 letzter Satz anzuwenden.

§93(3) Abs.2 gilt auch für die Genehmigung einer Änderung oder einer Sanierung von in Abs.1 angeführten Anlagen. Änderungen, die nach den in Abs.1 angeführten Rechtsvorschriften keiner Genehmigung bedürfen, der Behörde nach diesen Vorschriften jedoch anzuzeigen sind, dürfen von der Behörde nur dann mit Bescheid zur Kenntnis genommen werden, wenn zu erwarten ist, dass sich die Änderung auch nicht nachteilig auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer auswirkt.

§93(4) Die gemäß Abs.2 und 3 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sind von der zuständigen Behörde auf Antrag des Arbeitgebers abzuändern oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

§93(5) Abs. 2 bis 4 gilt auch für Verfahren, in denen nach den in Abs.1 genannten Bundesgesetzen ein Feststellungsbescheid als Genehmigungsbescheid für die Anlage gilt.

§ 21 Abs. 4 des Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959

Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung (§ 21 WRG 1959)

...

§21(4) Der Zweck der Wasserbenutzung darf nicht ohne Bewilligung geändert werden. Diese ist zu erteilen, wenn die Wasserbenutzung dem Stand der Technik entspricht, der Zweck nicht für die Erteilung der Bewilligung oder die Einräumung von Zwangsrechten entscheidend war und dem neuen Zweck nicht öffentliche Interessen oder fremde Rechte entgegenstehen.

...

§ 29 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959

Vorkehrungen bei Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten (§ 29 WRG 1959)

§29(1) Den Fall des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes hat die zur Bewilligung zuständige Wasserrechtsbehörde festzustellen und hiebei auszusprechen, ob und inwieweit der bisher Berechtigte aus öffentlichen Rücksichten, im Interesse anderer Wasserberechtigter oder in dem der Anrainer binnen einer von der Behörde festzusetzenden, angemessenen Frist seine Anlagen zu beseitigen, den früheren Wasserlauf wiederherzustellen oder in welcher anderen Art er die durch die Auflassung notwendig werdenden Vorkehrungen zu treffen hat.

...

§ 32 Abs. 1 und Abs. 2 des Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959

Bewilligungspflichtige Maßnahmen (§32 WRG 1959)

§32(1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§30 Abs.3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs.8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

§32(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere:

- a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,
- b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,
- c) Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,
- d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,
- e) eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung.
- f) das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des

Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (§551) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.

...

§ 32b Abs. 2 des Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959

Indirekteinleiter (§32b WRG 1959)

...

§32b(2) Wer mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation einbringt, hat vor Beginn der Ableitung dem Kanalisationsunternehmen die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten mitzuteilen. Eine wasserrechtliche Bewilligung ist nicht erforderlich. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene erforderlichen Daten festlegen, die eine Mitteilung an das Kanalisationsunternehmen zu beinhalten hat.

...

§ 17 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975)

Rodung (§ 17 Forstgesetz 1975)

- §17(1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.
- §17(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs.1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.
- §17(3) Kann eine Bewilligung nach Abs.2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.
- §17(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs.3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

§17(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs.2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs.3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

§17(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

§ 18 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975)

Rodungsbewilligung; Vorschriften (§ 18 Forstgesetz 1975)

§18(1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)geeignet sind.

§18(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung

der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

§18(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs.2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§6 Abs.2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

§18(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

§18(5) Abs.1 Z3 lit.b und Abs.2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs.4 keine Anwendung.

§18(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs.1 vorgeschriebenen Auflage oder
2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs.4

kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des §89 Abs.2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

§18(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

§ 19 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird
(Forstgesetz 1975)

Rodungsverfahren (§19 Forstgesetz 1975)

§19(1) Zur Einbringung eines Antrags auf Rodungsbewilligung sind berechtigt:

1. der Waldeigentümer,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich oder obligatorisch Berechtigte in Ausübung seines Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers,
3. die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des §17 Abs.3 Zuständigen,
4. in den Fällen des §20 Abs.2 auch die Agrarbehörde,
5. in den Fällen von Rodungen für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Speicherung von Energieträgern die Unternehmen, die solche Anlagen betreiben, soweit zu ihren Gunsten enteignet werden kann oder Leitungsrechte begründet werden können, vorbehaltlich der Zustimmung des gemäß Z3 Zuständigen,
6. in den Fällen von Rodungen für Eisenbahnzwecke die Inhaber von Konzessionen gemäß §17 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr.60, oder gemäß §25 des Seilbahngesetzes 2003, BGBl.I Nr.103.

§19(2) Der Antrag hat zu enthalten:

1. das Ausmaß der beantragten Rodungsfläche,
2. den Rodungszweck,
3. im Fall der Belastung der Rodungsfläche mit Einforstungsrechten oder Gemeindegutnutzungsrechten die daraus Berechtigten und
4. die Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke (Anrainer).

Dem Antrag sind ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf und eine Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der zur Rodung beantragten Fläche in der Natur ermöglicht, anzuschließen. Die Lageskizze, deren Maßstab nicht kleiner sein darf als der Maßstab der Katastralmappe, ist in dreifacher Ausfertigung, in den Fällen des §20 Abs.1 in vierfacher Ausfertigung vorzulegen; von diesen Ausfertigungen hat die Behörde eine dem Vermessungsamt, im Fall des §20 Abs.1 eine weitere der Agrarbehörde zu übermitteln.

§19(3) Anstelle von Grundbuchsauszügen kann auch ein Verzeichnis der zur Rodung beantragten Grundstücke - beinhaltend deren Gesamtfläche und die beanspruchte Fläche sowie deren Eigentümer unter gleichzeitiger Anführung von Rechten, die auf den zur Rodung beantragten Flächen lasten - treten. Dieses Verzeichnis ist von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person zu bestätigen. Im Fall des §20 Abs.2 ist dieses Verzeichnis, in dem auch die Weginteressenten anzuführen sind, von der Agrarbehörde zu bestätigen.

§19(4) Parteien im Sinne des §8 AVG sind:

1. die Antragsberechtigten im Sinn des Abs.1 im Umfang ihres Antragsrechtes,
2. der an der zur Rodung beantragten Waldfläche dinglich Berechtigte,
3. der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt ist,
4. der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen, wobei §14 Abs.3 zweiter Halbsatz zu berücksichtigen ist, und
5. das zuständige Militärkommando, wenn sich das Verfahren auf Waldflächen bezieht, die der Sicherung der Verteidigungswirkung von Anlagen der Landesverteidigung dienen.

§19(5) Im Rodungsverfahren sind

1. die Gemeinde, in der die zur Rodung beantragte Fläche liegt, zur Wahrnehmung von örtlichen öffentlichen Interessen und
 2. die Behörden, die in diesem Verfahren zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Interessen berufen sind,
- zu hören.

§19(6) Das Recht auf Anhörung gemäß Abs.5 Z1 wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen.

§19(7) Werden im Verfahren zivilrechtliche Einwendungen erhoben, so hat die Behörde auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Kommt eine solche nicht zustande, so hat die Behörde in ihrer Entscheidung über den Rodungsantrag die Parteien unter ausdrücklicher Anführung der durch den Bescheid nicht erledigten zivilrechtlichen Einwendungen zur Austragung derselben auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

§19(8) Wird auf Grund eines Antrags gemäß Abs.1 Z3, 5 oder 6 eine Rodungsbewilligung erteilt, so darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.

§ 3 Abs. 2 lit. h) sowie Abs. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 1976 über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 - NschG 1976)

Anzeigepflichtige Vorhaben (§3 Steiermärkisches Naturschutzgesetz)

...

§3(2) Anzeigepflichtig im Sinne des Abs.1 ist die Errichtung von

...

h) Anlagen mit einer zusammenhängend bebauten Fläche von mehr als 2.500 m²;

...

§3(3) Die Anzeigepflicht gilt nicht für ein Vorhaben gemäß lit.a, b, h und k, das in einem als Bauland (§23 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974) festgelegten Gebiet ausgeführt werden soll.

...

2.4 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.4.1 Allgemeines

Ergänzend zum Verfahrensgang (2.2 Verfahrensgang) und zur Projektsbeschreibung (1.9 kurze Projektsbeschreibung) werden im Folgenden, die im Verfahren untersuchten Schutzgüter (Zusammenfassung der Sachverständigengutachten) sowie die abgegebenen Stellungnahmen bzw. Einwendungen wiedergegeben.

2.4.2 Zusammenfassung der Sachverständigengutachten

Abfalltechnik

Für die Bauphase der Haldenbetonmischanlage kann festgestellt werden, dass die vom Verfasser der UVE dargestellten Maßnahmen zur Abfallverwertung- und -entsorgung schlüssig und nachvollziehbar sind. Anfallende Deponiesickerwässer in der Bauphase sind auf die bestehende Deponie zurückzuführen. Durch die Erweiterung der Deponie ergibt sich keine Änderung der Zusammensetzung des Deponiesickerwassers. Die bestehende Anlage zur Vorbehandlung des Sickerwassers ist auch geeignet das anfallende Sickerwasser zu behandeln und im Anschluss im Rahmen des aufrechten Konsenses in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Die anfallenden Sickerwässer werden in der bestehenden Mischanlage für die Verfestigung von Abfällen zulässigerweise eingesetzt.

Das Abfallannahmeverfahren soll nach den Vorgaben der DVO 2008 durchgeführt werden. Nachdem das Abfallannahmeverfahren nach DVO 2008 für die bestehende Deponie Neu bereits umzusetzen ist und auch für die Erweiterung anzuwenden sein wird, ist für die Erweiterung eine abschließende Bewertung noch nicht erforderlich.

Zusammenfassend kann aus abfalltechnischer Sicht festgestellt werden, dass bei Umsetzung und Einhaltung der in den Einreichunterlagen sowie den in den Nachreichungen und Ergänzungen angeführten Maßnahmen sowie unter Berücksichtigung der im Gutachten zusätzlich vorgeschlagenen Maßnahmen den abfallwirtschaftlichen Zielen und Grundsätzen gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 AWG 2002 entsprochen wird und die anfallende Abfälle nach dem Stand der Technik verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt und anfallende Abwässer nach dem Stand der Technik behandelt und abgeleitet werden können.

Aus abfalltechnischer Sicht ergeben sich nach der durchgeführten fachlichen Auseinandersetzung mit dem eingereichten Vorhaben Erweiterung der bestehenden Reststoffdeponie mit Behandlungsanlage der voestalpine Stahl Donawitz Immobilien GmbH unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten und der im Gutachten als unbedingt erforderlich bezeichneten Maßnahmen verbunden mit den Stellungnahmen gem. § 12 Abs. 4 lit. 2 UVP-G, keine Gründe die den Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 widersprechen würden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter durch Abfälle und Abwässer sind aus fachlicher Sicht unter Zugrundelegung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebs- und Bauphase sowie für den Störfall und somit auch insgesamt als geringfügig einzustufen.

Bautechnik / Brandschutztechnik

Zusammenfassung Mischanlage

Nachdem die gegenständliche Haldenbeton-Mischanlage in bautechnischer Hinsicht einem Hochbau gleichzusetzen ist, werden im vorliegenden Gutachten die bautechnischen Vorschriften, also das II. Hauptstück des Stmk. BauG. 1995, i.d.F. LGBI. Nr. 88/2008 als Regel der Technik herangezogen. Zur Sicherstellung, dass die bautechnischen Bestimmungen des Stmk. BauG. 1995 beim gegenständlichen Bauvorhaben eingehalten und umgesetzt werden, wird der Behörde vorgeschlagen, der Konsenswerberin dies aufzutragen und sich die Einhaltung und Übereinstimmung durch einen gesetzlich berechtigten Bauführer, im Sinne des § 34 Stmk BauG. 1995, bescheinigen zu lassen.

Es wird davon ausgegangen, dass die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes BGBl. Nr.450/1994, i.d.F. BGBl. I Nr.147/2006 und der damit verbundenen Verordnungen, die auch für Arbeitsräume mit nicht ständigen Arbeitsplätzen gelten, durch den Gesetzesauftrag eingehalten werden müssen.

Es kann auch davon ausgegangen werden, dass die gesetzlich verpflichtenden Kennzeichnungen im Sinne des Bauproduktengesetz BGBl. I Nr.55/1997, i.d.F. BGBl. I Nr.136/2001 bzw. Baustoffkennzeichnungen gemäß Stmk. Bauproduktengesetz 2000 LGBI. Nr.50/2001 eingehalten werden.

Im Hinblick auf den einleitend festgelegten Beurteilungsumfang sowie die genannten Ausführungen in Befund und Gutachten bestehen für die beschriebene Mischanlage aus bau- und brandschutztechnischer Sicht, sowie im Sinne des baulichen ArbeitnehmerInnenschutzes keine Bedenken, wenn die Maßnahmen eingehalten und deren Einhaltung nachgewiesen wird.

Zusammenfassung sonstige bauliche Anlagen

Im Hinblick auf den einleitend festgelegten Beurteilungsumfang sowie die genannten Ausführungen in Befund und Gutachten bestehen für die beschriebenen baulichen Anlagen aus bau- und brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die Maßnahmen gesichert eingehalten werden

Chemotechnik

Die Grundstücke 304, KG Judendorf, 333 und 399 sind Teil der Altlast ST 10 Halde Donawitz, welche seit 21.12.1992 im Altlastenatlas und seit 2004 in der Altlastenverordnung (BGBl.II Nr.232/2004, i.d.F. BGBl.II Nr.73/2008) ausgewiesen ist. Die Altlast wurde mit einer Priorität 2 (hoher Sanierungs-/Sicherungsbedarf) bewertet (Prioritätenklassifizierung vom 1.4.1993).

Die Halde wurde über 100 Jahre auf einer Fläche von ca. 120 ha für hütteneigene Abfallstoffe betrieben, das geschätzte Schüttvolumen beträgt 20 Millionen Kubikmeter. Die Ablagerung erfolgte ohne Sohlabdichtungsmaßnahmen bzw. andere technische Maßnahmen zum Grundwasserschutz. Art und Zusammensetzung der Abfälle sind nicht detailliert bekannt, es wurden unter anderem Restschlacken, Hüttensande, eisenhaltige Stäube, Hüttenschutt und Bauschutt gelagert. Die Deponierung von gefährlichen Abfällen aus verschiedenen Produktionsbereichen ist für frühere Jahrzehnte anzunehmen.

Durch das Eindringen von Oberflächen- und Meteorwasser in die Halde kam und kommt es zu Auslaugungen der deponierten Abfälle. Hangabwärts der Halde befinden sich Quellen über die das oberflächennahe Grundwasser entwässert. Das Quellwasser zeigt eine massive anorganische sowie organische Beeinträchtigung (erhöhte Leitfähigkeit, hoher pH-Wert, massiv erhöhte Konzentrationen der Parameter Sulfat, Ammonium, Nitrit, Chlorid, Natrium, Kalium, Barium, Magnesium, Aluminium, Chrom, Zink, Blei, CSB, LHKW, KW, PAK, AOX).

Bereits im Jahr 1990 wurde begonnen, die Quellen sowohl oberhalb als auch unterhalb der Halde zu fassen und Drainagierungsmaßnahmen durchzuführen. Die oberhalb der Halde gefassten Oberflächen- und Grundwässer wurden an der Halde vorbei-, die am Fuß der Halde gefassten Wässer in die mechanische Kläranlage des Stahlwerkes Donawitz eingeleitet. In den Jahren 1994/95 erfolgte die Zusammenfassung der Sanierungsmöglichkeiten in einem Sanierungsprojekt.

Mit Bescheid vom 27.4.1998, GZ.: 03-30.30 49-98/11, wurde der VOEST Alpine Stahl Donawitz GmbH, 8704 Leoben/Donawitz, die Bewilligung von Sicherungsmaßnahmen erteilt. Die Maßnahmen umfassen:

- Weitgehende Rekultivierung der Halden
- Errichtung eines neuen Deponieabschnittes, Umleitung von unkontrollierten Hangwässern
- Erfassung der unterirdisch erschlossenen Grundwasserableitungen
- Sammlung belasteter Sickerwasseraustritte und Ableitung in das Werksabwassersystem
- Vollständige Rekultivierung der Halden mit Ausnahme der Betriebsareale der Schlackenaufbereitung, der Sandlagerung und der Produktlagerung

Ziel der Sicherungsmaßnahmen ist laut Sicherheitsbescheid eine langfristige Reduzierung des Gefährdungspotentials der Altlast auf ein Minimum durch kontrollierte Auslaugung der Haldenbereiche.

Dies wird zum einen durch Verhindern des Eindringens von Meteor- und Quellwasser (Versiegelung und Ableitung) sowie durch kontrolliertes Eintreten von Wasser in die Halde (Rekultivierung) und das Auffangen des Sickerwassers erreicht. Das hydrogeologisch Gutachten bewertet aufgrund der geplanten Abdichtungs- und Entwässerungsmaßnahmen sowie der geringen Inanspruchnahme des natürlichen Untergrundes für die Deponieaufstandsfläche die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebes der geplanten Deponie als gering.

Ebenso wird im geologischen Gutachten die Verringerung der in den Haldenkörper eintretenden Sickerwässer durch die geplante Deponie als positiv bewertet, eine Beeinträchtigung des für die Sicherung notwendigen Sickerwassererfassungssystems wird nicht erwartet.

Somit konnte spätestens mit den Ausführungen des Vertreters der Konsenswerberin bei der Verhandlung am 07. Oktober 2009 schlüssig nachgewiesen werden, dass die Sicherung der Altlast durch das Vorhaben gegeben ist und keine Gefährdung besteht.

Deponietechnik

Zusammenfassend kann auf Basis des vorliegenden, fachkundig erstellten, schlüssigen und nachvollziehbaren Projektes für den ggst. Fachbereich festgestellt werden, dass das Vorhaben die deponietechnisch relevanten Bestimmungen der Deponieverordnung 2008 i.d.g.F. erfüllt und eine Beeinträchtigung des Schutzgutes "Oberflächenwasser" und in weiterer Folge fremder Rechte in Form von Beeinträchtigungen durch Verschlechterung der Hochwassersituation nicht zu erwarten ist.

Elektrotechnik

Die Planung der elektrischen Einrichtungen des gegenständlichen Vorhabens entspricht dem Stand der Technik. Es sind im Projekt geeignete Maßnahmen dargestellt, welche grundsätzlich geeignet sind Gefährdungen für Personen auf ein ausreichendes Maß zu beschränken.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen „Erst-Ausführung“ bzw. zur Erhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Zustandes durch wiederkehrende Prüfungen wurden im Fachgutachten ebenfalls geeignete Maßnahmen vorgeschlagen.

Aus Sicht der Elektrotechnik sind bei projektspezifischer Errichtung und Betrieb der gegenständlichen Anlagen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 UVP-G 2000 gegeben, sofern die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vorschreibung gelangen.

Emissionstechnik

Für das gegenständliche Projekt, die Erweiterung der Deponie Silbergraben, wurde eine lufttechnische Untersuchung durchgeführt, in welcher der Ist-Zustand untersucht wurde und die Auswirkungen durch Betriebs- und Bauphasen ermittelt und bewertet wurden.

Ist-Zustand - Meteorologie:

Am geplanten Deponiegelände wurde von der Firma Pilz eine meteorologische Messung durchgeführt. Die Daten aus der Messperiode von 1. März 2006 bis 31. Mai 2006 dienen als Basis für die Bewertung des Ist-Zustandes und zeigten, dass hauptsächlich Wind aus NW bzw. SE am Standort gemessen wird. Die durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten sind relativ niedrig und die Kalmenhäufigkeit beträgt mehr als 30 %, was auf eher schlechte Durchlüftung schließen lässt.

Ist-Zustand - Luftgütemessung:

Für die Ermittlung der Vorbelastung und für die Beurteilung der Luftgütesituation im Untersuchungsgebiet wurden die Messdaten der Stationen Leoben und Donawitz (betrieben vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 17C) verwendet.

Die Grenzwerte für Stickstoffdioxid wurden im Untersuchungsgebiet in den letzten Jahren eingehalten. Die gemessenen Konzentrationen von NO₂ lagen bei ca. 24 µg/m³ im Jahresmittel an den beiden Stationen. Die Sensibilität für NO₂ ist daher als *mäßig* zu bezeichnen.

Die der Gemeinde Leoben sind u.a. die Katastralgemeinden Donawitz, Judendorf und Waasen als belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 hinsichtlich PM₁₀ ausgewiesen. Grund dafür sind häufigere Überschreitungen des Grenzwertes für den maximalen Tagesmittelwert als gesetzlich zulässig. In Donawitz wurde der Tagesmittelwert im Jahr 2005 36 Mal und im Jahr 2006 40 Mal überschritten. In Leoben wurden 2005 49 Überschreitungen aufgezeichnet. Der gemessene Jahresmittelwert betrug in Donawitz in den Jahren 2005 29 µg/m³ und 2006 33 µg/m³ und ist damit als hoch einzustufen, Grenzwertüberschreitungen gibt es hier allerdings nicht. Die Sensibilität des Ist-Zustandes ist aufgrund der Grenzwertüberschreitungen beim maximalen Tagesmittelwert als *sehr hoch* einzustufen. Da an einzelnen Messpunkten des Depositionsmessnetzes Leoben der Grenzwert für die TSP-Deposition überschritten wurde, ist die Sensibilität für den Ist-Zustand als *sehr hoch* einzustufen.

Für die weiteren Schadstoffe, wie Schwefeldioxid und Benzol wurde auf Basis von vorhandenen Messdaten ein niedriges Immissionsniveau quantifiziert, damit sind Grenzwertüberschreitungen auszuschließen. Auch bei Kohlenmonoxidkonzentrationen traten keine Überschreitungen der Grenzwerte in den letzten Jahren auf. Die Sensibilität hinsichtlich dieser Schadstoffe ist als *gering* anzusehen.

Bauphase

Für die Tätigkeiten während der Bauphase wurden detaillierte Emissionsberechnungen für Maschineneinsatz, Materialmanipulationen und den parallel dazu stattfindenden Deponiebetrieb durchgeführt. Die Ausbreitungsrechnung wurde für den Bauabschnitt A durchgeführt und bewertet, da dieser mit den höchsten Emissionen einhergeht und die betroffene Fläche den geringsten Abstand zu den nächsten Anrainern aufweist.

Für NO₂ werden bei den nächsten Anrainern keine relevanten Zusatzbelastungen berechnet, daher wird die Resterheblichkeit mit *gering* bewertet. Bei PM₁₀ werden für den Jahresmittelwert bei einzelnen Anrainern relevante Zusatzbelastungen während dem Bauabschnitt A berechnet. Die berechneten Werte liegen knapp über der Relevanzgrenze, aber da das Untersuchungsgebiet als belastetes Gebiet ausgewiesen ist, sind die verbleibenden Auswirkungen für dieses Baujahr als *sehr hoch* zu bewerten. Die Abschätzung der Überschreitungshäufigkeit des maximalen Tagesmittelwerts zeigt ebenfalls eine geringe Zunahme von 1 bis maximal 2 Tagen mit Überschreitungen zusätzlich an den Grundstücksgrenzen einzelner Anrainer. Für die Deposition von TSP wurden bei den nächsten Anrainern keine relevanten Zusatzbelastungen berechnet, daher werden die verbleibenden Auswirkungen mit *gering* bewertet. Mit dem Fortschreiten der Bauabschnitte, welche jeweils nur in einem Kalenderjahr stattfinden, sinken die Emissionen. Zudem wird die räumliche Entfernung vom Baufeld zu den nächsten Anrainern größer. Die Beurteilung der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit erfolgt im Fachbeitrag Umweltmedizin.

Deponiebetrieb im Endausbauzustand

Auf Basis der vorliegenden Berechnungen für den Deponiebetrieb nach Abschluss der Bautätigkeiten kann geschlossen werden, dass bei den nächsten Anrainern des geplanten Deponiegeländes keine relevanten Auswirkungen auftreten. Entlang der Zufahrtstrecke (Haldenstraße) kommt es durch die bessere Befestigung der Strecke lokal zu geringen Verbesserungen der Feinstaubbelastung gegenüber dem Bestand. Die Eingriffsintensität bzw. die Resterheblichkeit hinsichtlich der Schadstoffe NO₂, PM₁₀ und die Deposition von TSP bei den nächsten Anrainern sind als *gering* zu bewerten.

Erschütterung

Nach dem Ergebnis der erschütterungstechnischen Untersuchungen kann zusammenfassend folgende Beurteilung hinsichtlich der Gesamtbelastung abgegeben werden:

Auswirkungen des Vorhabens

Die VOEST_ALPINE Stahl Donawitz GmbH + COKG beabsichtigt, auf der bestehenden und wasserrechtlich bewilligten Deponie eine Erweiterung für die geordnete und schadlose Ablagerung von Abfällen. Die „Deponie Neu“ befindet sich auf der bestehenden Münzenberg Halde. Für die Erweiterung ist vorgesehen, das Areal südöstlich der bestehenden Deponie zu nutzen. Aus erschütterungstechnischer Sicht wurden zwei Deponiezustände untersucht. Die Bauphase und die Betriebsphase.

Bei der Bauphase sind zur Untergrundstabilisierung Bodenverbesserungsmaßnahmen notwendig. Diese Bodenverbesserungsmaßnahmen werden durch Rüttelstopfverdichtungen erzielt. Die Rüttelstopfmethode ist durch eine örtlich sehr stark begrenzte Erschütterungsbeanspruchung gekennzeichnet. Es sind daher für die in einer Entfernung von mehr als 200 m entfernten Wohnobjekte keinerlei Erschütterungen zu erwarten.

Die Betriebsphase ist gekennzeichnet durch den Antransport und die Verteilung des Deponiegutes. Da keinerlei Verdichtungsmaßnahmen durchgeführt werden, sind auch keine Erschütterungsbeanspruchungen zu erwarten. Die Betriebsphase für die „Deponie Neu“ ist ident mit dem jetzt vorherrschenden Betriebszustand.

Eine Erschütterungsbeanspruchung durch den Deponiebetrieb ist daher wie bisher bei den nächstgelegenen Wohnobjekten auszuschließen.

Gesamtbewertung

Sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase für die Errichtung und den Betrieb der „Deponie Neu“ kann eine Erschütterungsbeanspruchung bei den nächstgelegenen Wohnobjekten wohl auch durch die große Entfernung (200 m) ausgeschlossen werden.

Durch die Deponieerweiterung werden die Abstände zu den Wohnobjekten noch größer und verbunden mit einer Befestigung der Zufahrtsstraßen ist aus erschütterungstechnischer Sicht eine weitere Verbesserung gegeben.

Zusammenfassend kann daher das gegenständliche Projekt aus erschütterungstechnischer Sicht als umweltverträglich betrachtet werden.

Forst

Es wird festgestellt, dass bei der Umsetzung des geplanten Projektes deutliche umweltrelevante Auswirkungen zu erwarten sind. Auch die Resterheblichkeit der Auswirkungen durch das geplante Projekt ist für mehrere Jahrzehnte nach endgültigem Abschluss der Deponie als erheblich zu beurteilen. Die volle Erfüllung der Waldfunktionen kann frühestens nach der halben Umtriebszeit vergleichbarer Bestände (ca. 40 bis 50 Jahre) erreicht werden.

Die sachgemäße, umweltfreundliche Deponierung von Hochofenschlacke und sonstigen Industrieabfall aus der Stahlindustrie in der geplanten Technologie entspricht dem Stand der Technik und liegt somit im öffentlichen Interesse. Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden die vorübergehend geschmäleren überwirtschaftlichen Waldfunktionen ausgeglichen, sodass die negativen vorübergehenden Auswirkungen möglichst gering gehalten werden. Außerdem werden durch die sukzessive Rodung in 4 Abschnittphasen und die kontinuierliche Rekultivierung und Wiederbewaldung die negativen umweltrelevanten Auswirkungen möglichst klein gehalten.

Bei Feststellung eines überwiegenden öffentlichen Interesse an der Rodung durch die Behörde wird das Projekt für die Erweiterung der Reststoffdeponie unter der Voraussetzung als umweltverträglich beurteilt, wenn die in der UVE festgelegten und der zusätzlich durch den forsttechnischen ASV zwingend geforderten Maßnahmen, wie sie in den nachstehenden Bedingungen und Auflagen empfohlen werden, umgesetzt werden:

Geologie / Geotechnik

Die Abgrenzung der Einheiten in der geologischen Karte erfolgte im Wesentlichen nach den bei der Kartierung angefundene Verhältnissen zu Auftreten und Verbreitung der Gesteine.

Die Karte wurde im Bereich südöstlich des Münzenbergs, wo zum Zeitpunkt der Kartierung keine Aufschlüsse vorhanden waren, mithilfe der geologischen Karte von THALMANN & PFEFFER um die Einheit "Neogen, undifferenziert" ergänzt. Der schmale Phyllitstreifen im Bereich nordwestlich und nördlich der Bahntrasse wurde ebenfalls aus der obengenannten Karte entnommen, da zum Zeitpunkt der Kartierung in diesem Bereich keine Aufschlüsse zugänglich waren.

Zur Erstellung der geologischen Karte und der Profile wurden des weiteren die vorhandene Aufschlussbohrungen sowie Informationen aus dem alten Bergbau herangezogen. Die Lage der Aufschlussbohrungen sowie der Stollen und Schächte des alten Bergbaus ist in der geologischen Karte dargestellt. Die Bohrungen befinden sich vor allem in Waasen und südwestlich des Annabergs, im Bereich Ahorner an der Mur und oberstromig des Kraftwerkes an der Mur. Die an der Basis der Bohrung auftretende Lithologie wird in der Karte durch unterschiedliche Farbmarkierungen in quartäre Sedimente, neogene Sedimentgesteine, Phyllit bzw. Grünschiefer und Karbonatgestein sowie in Haldenablagerungen differenziert. Des weiteren wurden Unterlagen über den ehemaligen Bergbau herangezogen, um vor allem in den Profilen eine genauere Differenzierung der neogenen Gesteinseinheiten vorzunehmen.

In der geologischen Karte sind die Aufschlusspunkte mit Aufschlussnummern und die Lagerungsverhältnisse (Streichen und Einfallen der Gesteinseinheiten) dargestellt. Es ist klar erkennbar, dass innerhalb der Phyllite der Grauwackenschiefer-Einheit wenige Aufschlüsse auftreten. Auch im Bereich der neogenen Ablagerungen treten aufgrund der meist sanften Morphologie bedeutend weniger Aufschlüsse auf als etwa innerhalb der Karbonat-Einheit. In dieser sind die Gesteine oft an Rücken gebunden und sind nicht selten wandbildend.

Die Gesteine der Grauwackenzone weisen generell ein NW-SE-Streichen auf, das im Gegensatz zum überregionalen, aus der Literatur bekannten Streichen, das in NE-SW-Richtung verläuft, steht. Des Weiteren ist aus der Karte die Position von Störungen ersichtlich, wobei, wie auch schon in den Strukturdaten im obigen Kapitel mehrmals erwähnt, vor allem NW-SE und NE-SW verlaufende Störungen auftreten. An der südöstlichen Grenze der neogenen Ablagerungen befindet sich eine begrenzende Störung, die - wie aus der Literatur bekannt - einen Versatz von bis zu 360 m aufweisen kann.

Im Profil A-A' ist der Faltenbau senkrecht auf das Streichen der Gesteine der Grauwackenzone dargestellt. Die Strukturdaten und das Auftreten der Quarzite als Markerhorizonte innerhalb Grauwackenschiefer-Einheit unterstützen dieses Modell.

Ein weiteres NE-SW verlaufendes Profil (Profil B-B') zeigt eine detaillierte Stratigraphie des Neogens, welche einerseits durch Bohrungen (B14, B15, D1, D3), andererseits durch geologische Informationen zum alten Bergbau (Schutzengelschacht) erstellt wurde. Das Profil zeigt die Haldenablagerungen, deren Mächtigkeit durch Bohrungen bekannt ist, und einen Abfall der Mächtigkeit der neogenen Sedimentgesteine von NE nach SW. Unter den mächtigen Konglomeraten und Sandsteinbänken befindet sich eine Abfolge von Mergeln, Tonschiefer, Brandschiefer, Kohle und Liegendtonen und Brekzien. Im südwestlichen Teil gibt es eine Informationslücke, da es in dem Bereich keine Bohrungen gibt, die das Neogen durchteufen und Gesteine der Grauwackenzone anfahren.

In Profil C-C' ist ein NW-SE-Profil dargestellt, welches vom Tollingbach bis zum Bahnhof Leoben verläuft. Es zeigt die Lagerung der Gesteine der Grauwackenzone parallel zur Schieferung, die Auflage der Sedimentgesteine im Bereich des Unteren Tollinggrabens und die vermutlich wesentlich mächtigeren Sedimentgesteine im Bereich Münzenberg. Im Bereich Unterer Tollinggraben sind keine Bohrungen bekannt, sodass keine Aussagen zur Neogenmächtigkeit getroffen werden können. In dem Profil sind auch die Haldenablagerungen dargestellt, welche hauptsächlich das Neogen und stellenweise die Phyllite überlagern. Aus Bohrungen ist bekannt, dass das Neogen hier aus Konglomerat und Sandsteinbänken besteht, im südöstlichen Teil des Profils wurde das undifferenzierte Neogen aus der Karte von THALMANN & PFEFFER übernommen. Die oben erwähnte Störung an der Südostgrenze des Neogens ist im Profil ersichtlich, wobei die Sprunghöhe auch wesentlich höher sein könnte als im Profil dargestellt.

Hydrogeologie

Zusammenfassend kann auf Basis des vorliegenden, fachkundig erstellten, schlüssigen und nachvollziehbaren Projektes für den ggst. Fachbereich festgestellt werden, dass das Vorhaben die hydrogeologisch relevanten Bestimmungen der Deponieverordnung 2008 i.d.g.F. (Standorteignung, Untergrundanforderungen, Wasserhaushalt etc.) erfüllt und eine Beeinträchtigung des Schutzgutes "Grundwasser" und in weiterer Folge fremder Rechte in Form von Grund-/Quellwassernutzungen nicht zu erwarten ist.

Immissionstechnik / Klima

Die Unterlagen zu den Beurteilungsmaterien Luftschadstoffe und Klima der Umweltverträglichkeitserklärung zur Umweltverträglichkeitsprüfung „VÖEST Alpine Donawitz – Erweiterung der bestehenden Deponie“ leiden generell unter einer prozessbedingten Unübersichtlichkeit, die sowohl die Zusammenschau der unterschiedlichen Materien als auch teilweise die Analyse der einzelnen Fachbereiche sehr erschwert.

Eine konsolidierte Endfassung wurde leider nicht vorgelegt.

Nichtsdestoweniger enthalten die Fachbeiträge und Ergänzungen zum Fachbereich Luftschadstoffe wie auch der Fachbeitrag Klima insgesamt nachvollziehbare und fundierte Überlegungen zu den Auswirkungen bei Realisierung des geplanten Vorhabens auf die Immissionssituation und das Lokalklima im Bereich und in der Umgebung des Projektgebietes.

Luftschadstoffe

Durch Erweiterung der bestehenden Deponie Silbergraben kommt es während der Bauphase lokal und temporär zu einer leichten Erhöhung der Stickstoffdioxid- und Feinstaubkonzentrationen.

Für Stickstoffdioxid werden die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte auch in der potentiell immissionsintensivsten Phase schon im Projektgebiet eingehalten. Im Bereich der nächsten Wohnnachbarschaft bleiben auch die Zusatzbelastungen im irrelevanten Bereich.

Für Feinstaub PM10 können die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich des Tagesmittelgrenzwertes bereits in der Vorbelastung nicht eingehalten werden. Die Zusatzbelastungen können aufgrund von begleitenden Maßnahmen zur Staubemissions-Reduktion auf die Errichtungsphase beschränkt werden und treten auch hier nur kleinräumig auf. Im Bereich der nächsten Wohnnachbarschaft sind keine Zusatzbelastungen zu erwarten, lokal sind sogar immissionsseitige Verbesserungen zu erwarten.

Das Gleiche gilt auch für die Staubdeposition, für die in den angrenzenden Wohngebieten zumindest keine Erhöhung bzw. lokal Reduktionen errechnet wurden.

Klimaschutz

Durch die Deponieerweiterung sind im Bereich der Deponie eine strahlungsbedingte Erhöhung der Tagesschwankung der Lufttemperatur und –feuchtigkeit sowie eine Zunahme der Windgeschwindigkeiten zu erwarten. Diese Auswirkungen beschränken sich aber auf das unmittelbare Projektgebiet und sind schon in geringem Abstand von den Vorhabensflächen nicht mehr wahrnehmbar.

Hinsichtlich der Auswirkungen im Sinne des nachhaltigen Klimaschutzes ist von einer nur geringen Eingriffserheblichkeit auszugehen.

Für den Deponiebetrieb wird folgende Auflage zur Emissionsminimierung von PM10 und zur Verminderung der nachteiligen Auswirkungen auf das Lokalklima vorgeschlagen:

- Fertig verfüllte Deponieabschnitte sind unverzüglich mit einer Humusdecke zu versehen und zu rekultivieren.

Landschaftsgestaltung

Großräumig betrachtet wird durch die Errichtung des **„Projektes Deponie Silbergraben“** der dominante Landschaftscharakter nicht entscheidend verändert und auch keine gravierende Verschlechterung der bestehenden Situation herbeigeführt.

Das Projekt wird hauptsächlich auf einem - und im Anschluss an ein - seit Jahrzehnten für Deponiezwecke genutzten Areal errichtet.

Es werden zwar in einigen Bereichen durch die Schüttungen gravierende Veränderungen der Topographie erfolgen, aber insgesamt keine erhebliche Störung des Landschaftscharakters verursacht.

Es wird eine anthropogene, naturferne Kulturlandschaft umgestaltet, wodurch unmittelbar eine deutliche Veränderung der Landschaft eintreten wird, langfristig nach dem Wirksamwerden der geplanten Bepflanzungen, im bewachsenen Endzustand jedoch eine geringfügige Verbesserung zum „status quo“ zu erwarten ist, da dieser von der Altstadt eingesehene Bereich dann dem Landschaftscharakter eines naturnahen Waldes gleicht.

Das Projekt ist als Umgestaltung und Erweiterung einer bestehenden Anlage zu sehen und es sind hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft **„mäßige nachteilige Auswirkungen“** zu erwarten.

Maschinenbautechnik

Laut den Projektunterlagen ist es geplant, die maschinellen Anlagen des gegenständlichen Projektes nach den Bestimmungen der Maschinensicherheitsverordnung – MSV (Maschinen-Sicherheitsverordnung BGBl. Nr. 306/1994, i.d.F. BGBl. II Nr. 493/2008) in Verkehr zu bringen. Es kann nach Erklärung der CE-Konformität der Maschinen durch die Hersteller angenommen werden, dass die maschinellen Anlagen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Maschinensicherheitsverordnung – MSV entsprechen.

Nach § 3 Maschinensicherheitsverordnung – MSV wird als Maschine auch eine Gesamtheit von Maschinen betrachtet, die, damit sie zusammenwirken, so angeordnet sind und betätigt werden, dass sie als Gesamtheit funktionieren (verkettete Maschinen). Dies trifft im gegenständlichen Fall auf die gesamte Mischanlage mit dazu gehörender Steuerung und Nebenaggregaten zu, für die demnach eine gesamtheitliche CE-Übereinstimmungserklärung zu erstellen ist und ist dies auch geplant.

An der Mischanlage ist gem. MSV an geeigneter Stelle ein Typenschild inkl. CE-Kennzeichnung für die Gesamtanlage anzubringen. Eine Wartungs- und Bedienungsanleitung ist gem. MSV den Mitarbeitern an zugänglicher Stelle zur Verfügung zu stellen.

Um eine Gefährdung der Arbeitnehmer hintanzuhalten, sind diese nachweislich auf den Umgang und die Gefahren durch Arbeiten in gefährlichen Bereichen der Anlagen, bzw. mit gefährlichen Maschinen zu schulen.

Der Druckluftbehälter der Kompressoranlage unterliegt der Einfachen Druckbehälter Verordnung – EDBV. Die Überwachung des Druckluftbehälters ist nach den Bestimmungen der Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V durchzuführen.

Gemäß §30 Arbeitsmittelverordnung – AM-VO sind Kompressoranlagen so aufzustellen, dass die angesaugte Luft frei von gesundheitsschädlichen und brennbaren Anteilen in gefährlichem Ausmaß ist. Darauf ist bei der Gestaltung der Ansaugleitungen Bedacht zu nehmen.

In den Anlagen werden Hydraulikflüssigkeiten und Schmiermittel zum Betrieb sowie zur Steuerung verwendet werden. Um eine Wassergefährdung zu vermeiden, sind Hydraulikaggregate und Hydraulik-, bzw. Schmiermitteltanks in Auffangbehältern aufzustellen, die das gesamt Ölvolumen aufnehmen können.

Stetigförderer, ausgenommen Förderbänder und Rollenbahnen unter 5 m Förderlänge, sind gem. § 8 Arbeitsmittelverordnung mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen durch hierzu befugte Personen.

Aus maschinentechnischer Sicht wird festgehalten, dass bei projekt- und befundgemäßer Ausführung sowie Erfüllung und dauerhafter Einhaltung der angeführten Auflagen vorhersehbare Gefährdungen nach dem Stand der Technik vermieden werden und Beeinträchtigungen und Belästigungen ein zumutbares Ausmaß nicht überschreiten.

Energieeffizienz

Aus maschinentechnischer Sicht ist zur effizienten Verwendung der Energie festzuhalten, dass die Anlagenteile der Haldenbetonmischanlage elektrisch betrieben werden und diese Anlagenteile dem Stand der Technik entsprechen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Energie effizient eingesetzt wird.

Naturschutz

Pflanzen und ihre Lebensräume

Das direkte Vorhabensgebiet und die nähere Umgebung sind insgesamt als naturfern einzustufen, da es sich um Deponieflächen und Anlagenteile der voestalpine handelt. Auch die Vegetation, die sich auf diesen Flächen entwickelt hat, weist eine geringe Naturnähe auf. Im Vorhabensgebiet sind Hochstauden- und Ruderalfluren die dominierenden Vegetationstypen. Der Anteil an Neophyten ist hier sehr hoch. Die Waldbestände sind anthropogen begründet und stark wirtschaftlich überprägt. Es sind vorwiegend Nadel-Wirtschaftswälder, die von der Fichte dominiert sind.

Von den Waldbeständen zeigen nur jene im direkten Vorhabensbereich eine naturnähere Struktur und Baumartenzusammensetzung, sie wurden als Sukzessionswald eingestuft.

Das Vorhabensgebiet wird aufgrund dieser reich strukturierten Sukzessionswälder mit einem mäßigen naturschutzfachlichen Wert beurteilt.

Durch das Vorhaben ergibt sich vor allem ein längerer Flächenverlust von ca. 10 ha. Die Eingriffserheblichkeit ist mäßig. Ausgeglichen wird dieser durch die Wiederaufforstungen (ca. 7 ha), die Anlage der Sichtschutzhecke (ca. 800 m) und die Anlage eines Wiesen-Gehölz-Komplexes (ca. 1,63 ha). Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist mittel, es ergibt sich eine geringe Resterheblichkeit.

Tiere und ihre Lebensräume

Intensiv untersucht wurden die Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien, sowie als Indikatorgruppe für Insekten die Zikaden, weitere Arten wurden bezüglich des potenziellen Vorkommens behandelt. Für die Vögel wird die Sensibilität als gering bewertet, die Eingriffserheblichkeit durch den Lebensraumverlust ist hoch. Durch die frühzeitige Pflanzung der Hecke, die anschließende Wiederaufforstung und die Anlage des Wiesen-Gehölzkomplexes sowie den Erhalt eines Lebensraumes für den Baumpeper ergibt sich eine hohe Maßnahmenwirkung, die Resterheblichkeit ist daher als „keine“ bzw. als „Verbesserung“ für andere Vogelarten einzustufen..

Für Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Zikaden wird die Sensibilität des Bestandes als gering eingestuft, da es sich nicht um einen für diese Tiergruppen geeigneten Lebensraum handelt. Auch für sonstige Tiergruppen ist das derzeit bestehende Lebensraumpotenzial geringwertig.

Dementsprechend sind die Auswirkungen gering, durch die Anlage des Wiesen-Gehölzkomplexes ist eine Resterheblichkeit mit der Bewertung „keine“ bis „Verbesserung“ gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten.

Aus Sicht des Amt sachverständigen sind für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume vernachlässigbare bis geringe Auswirkung gegeben.

Oberflächenentwässerung

Zusammenfassend kann auf Basis des vorliegenden, fachkundig erstellten, schlüssigen und nachvollziehbaren Projektes für den ggst. Fachbereich festgestellt werden, dass das Vorhaben die deponietechnisch relevanten Bestimmungen der Deponieverordnung 2008 i.d.g.F. erfüllt und eine Beeinträchtigung des Schutzgutes "Oberflächenwasser" und in weiterer Folge fremder Rechte in Form von Beeinträchtigungen durch Verschlechterung der Hochwassersituation nicht zu erwarten ist.

Örtliche Raumplanung

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung einer bestehenden betriebseigenen Deponie der voestalpine Donawitz mit dem Ziel, die Abfälle aus dem Produktionsbetrieb langfristig (Bezugszeitraum: 20 Jahre) einer geordneten und wirtschaftlich effizienten Entsorgung zuzuführen.

Die Standortwahl für die Deponierung der Abfälle dieses überregional bedeutsamen Leitbetriebes wurde nach geeigneten Kriterien durchgeführt.

Die mit dem Vorhaben verbundenen negativen Auswirkungen auf die

- Raumentwicklung,
- die Siedlungsentwicklung im Nahbereich sowie
- die Naherholungsfunktion des Umfeldes

werden als gering bis vernachlässigbar eingestuft.

Positiv ist der Aspekt der Standortsicherung für einen Leitbetrieb der Region hervorzuheben.

Schalltechnik

10.1 Kurzeinleitung

Die zu erwartenden schalltechnischen Auswirkungen der geplanten Erweiterung der „Deponie Neu“ der voestalpine Stahl Donawitz Immobilien GmbH in der Gemeinde Leoben wird untersucht.

Dazu werden gemäß [UVP-G 2000] die örtlichen Schallimmissionsverhältnisse zu einem bestimmten Referenzpunkt (Ist-Situation) der zu erwartenden Situation bei Durchführung des Vorhabens (Prognose-Situation) gegenübergestellt und aus schalltechnischer Sicht beurteilt.

10.2 Beschreibung der Ist-/Referenzsituation

Die derzeitige messtechnisch erfasste Schallsituation in den festgelegten Immissionspunkten IP 1 und IP 2 wird bestimmt durch ortsübliche Geräuschquellen (Kfz-Verkehr, Arbeiten mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, Wohngeräusche, usw.) und durch die Betriebsgeräusche aus der bestehenden Deponie.

10.3 Auswirkung des Vorhabens

Im Bereich des IP 1 sind aus schalltechnischer Sicht keinerlei Veränderungen der örtlichen Verhältnisse zu erwarten. Im Bereich des IP 2 sind geringe Zusatzbelastungen zu erwarten (Erhöhung des Mittelungspegels LA,eq um bis zu 1 dB), die jedoch subjektiv keine wahrnehmbare Verschlechterung der örtlichen Verhältnisse (Referenzsituation) darstellen.

Schließung und Folgenutzung:

Durch die der Deponieschließung folgende Rekultivierungsarbeiten und die geplante Nachnutzung (Erholungsnutzung) sind keine relevanten schalltechnischen Änderungen zu erwarten.

Störfall:

Als Betriebsstörung ist nur ein Betriebsstillstand denkbar, daher ist mit keinen hörbaren Einflüssen und mit keinen schalltechnisch relevanten Immissionen zu rechnen.

10.4 Geplante Maßnahmen

Betriebs- und Bauphase:

Betrieb und Bau erfolgen gemeinsam, es kommen nur Maschinen zum Einsatz, die der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über [Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen], entsprechen.

Alle eingesetzten Geräte und Maschinen werden nach den jeweiligen Produktvorschriften periodisch gewartet und auf dem neuesten technischen Stand gehalten.

10.5 Gesamtbewertung

Anhand der durchgeführten Untersuchungen und Berechnungen ist festgestellt, dass durch die geplante Erweiterung der „Deponie Neu“ der voestalpine Stahl Donawitz Immobilien GmbH in der Gemeinde Leoben aus schalltechnischer Sicht keine relevanten Auswirkungen auf die benachbarten Wohn-, Arbeits- bzw. Freizeit- und Erholungsbereiche gegeben sind.

überörtliche Raumplanung

Das Vorhaben umfasst die Erweiterung einer bestehenden betriebseigenen Deponie der voestalpine Donawitz mit dem Ziel, die Abfälle aus dem Produktionsbetrieb langfristig (Bezugszeitraum: 20 Jahre) einer geordneten und wirtschaftlich effizienten Entsorgung zuzuführen.

Die Standortwahl für die Deponierung der Abfälle dieses überregional bedeutsamen Leitbetriebes wurde nach geeigneten Kriterien durchgeführt.

Die mit dem Vorhaben verbundenen negativen Auswirkungen auf die

- Raumentwicklung,
- die Siedlungsentwicklung im Nahbereich sowie
- die Naherholungsfunktion des Umfeldes

werden als gering bis vernachlässigbar eingestuft.

Positiv ist der Aspekt der Standortsicherung für einen Leitbetrieb der Region hervorzuheben.

Umweltmedizin

Für NO₂ wurde nur die Bauphase bewertet, bei der die Grenzwerte eingehalten werden können. Von medizinischer Seite erübrigt sich eine weitere Beurteilung.

Für PM10 kommt es im Projektgebiet zu einer relevanten Zusatzbelastung. Soweit Angaben der UVE interpretiert werden konnten sind die Zusatzbelastungen im Bereiche der Anrainer als irrelevant zu bezeichnen. Im Hinblick auf PM10 und Gesamtstaubdeposition wird auf die Auflagenvorschläge des emissionstechnischen SV hingewiesen, die bereits vom Immissionstechniker vollinhaltlich mitgetragen wurden. Da sich aufgrund dieser Maßnahmen offensichtlich prognostisch zumindest für die Betriebsphase Besserungen der Immissionssituation für die unmittelbaren Anrainer ergeben, kann das Projekt auch von medizinischer Seite positiv beurteilt werden.

Verkehrswesen

Die voestalpine Stahl Donawitz Immobilien GmbH betreibt am Standort Donawitz ein Stahlwerk, wo in der Produktion auch Staub in großen Mengen anfällt. Diese Produktionsstäube werden derzeit auf der betriebseigenen Deponie unweit des Stahlwerkes abgelagert. Das Fassungsvermögen dieser Deponie wird allerdings nur noch bis etwa Ende 2010 ausreichen.

Um auch weiterhin eine gesicherte Entsorgung zu gewährleisten, beabsichtigt die voestalpine Stahl Donawitz GmbH die Erweiterung der bestehenden Deponie. Dies ergab sich als beste Lösung einer Alternativenprüfung, bei welcher mehrere Entsorgungsszenarien untersucht und bewertet wurden.

Beim vorgesehenen Standort handelt es sich um ein aufgelassenes Areal, welches früher als Halde benutzt wurde.

Der Ausbau ist in vier Etappen vorgesehen, mit einem Gesamtverfüllvolumen im Endzustand von etwa 1,500.000 m³.

Es ist geplant die jeweils vorgesehenen Baumaßnahmen zur Erweiterung der Deponie ohne Unterbrechung des laufenden Deponiebetriebes durchzuführen.

Die Zufahrt zum Betriebsgelände der voestalpine Stahl Donawitz GmbH bzw. auch zur Baustelle der Deponieerweiterung erfolgt von der L B115a kommend über den Portier 4 über eine werksinterne Verbindungsstraße und in weiterer Folge über die Haldenstraße zur Deponie.

Es handelt sich dabei durchwegs um zum Teil auch erst in letzter Zeit auch für den Schwerverkehr ausreichend gut ausgebaute Straßen.

Das derzeitige Verkehrsaufkommen auf der L B115a ist bereits erheblich und auf den Werksstraßen mäßig.

Während nach der Fertigstellung der Baumaßnahmen, kein wesentlicher Unterschied zum derzeitigen Transportaufkommen zur Deponie erwartet wird, kommt es in der Bauphase zu einem merkbaren zusätzlichen Verkehrsaufkommen.

Dabei ist geplant, die bestehende Deponie in Etappen entsprechend dem Bedarf an Deponievolumen auszubauen. Die Anzahl der Baufahrten leitet sich vorwiegend von den erforderlichen Materialen zur Herstellung der Deponieabdichtung ab. Daraus ergibt sich, dass in der verkehrsintensivsten Bauphase von zusätzlich maximal 16 Schwerverkehrsfahrten pro Stunde auszugehen ist.

Insgesamt gesehen wird aus verkehrlicher Sicht auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitserklärung sowie des vorgelegten Projektes zusammenfassend festgestellt, dass aufgrund des auf der Landesstraße B115a bereits erheblichen Grundverkehrsaufkommens, die Behinderungen und Beeinträchtigungen des Verkehrsablaufes im betroffenen Straßennetz durch die geplante Erweiterung der Deponie der voestalpine Stahl Donawitz GmbH als erheblich eingestuft werden muss und daher auch mit merkbaren nachteiligen Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu rechnen ist.

Weiters wird festgestellt, dass die straßenbaulichen Projektteile bei sorgfältiger und fachgerechter Herstellung die Voraussetzungen für eine sichere Verkehrsabwicklung auf der internen Deponiezufahrt bieten.

Wildökologie

Zusammenfassend ist durch das Projekt der voestalpine Stahl Donawitz Immobilien GmbH mit folgenden Auswirkungen und Resterehblichkeiten auf das Schutzgut Wild zu rechnen:

In der Erweiterungsphase beeinflussen neben der zusätzlichen vorübergehenden Flächeninanspruchnahme vor allem stationäre, jedoch für Wildtiere rasch abschätzbare Lärmemissionen die Wildverteilung im Untersuchungsgebiet. Aufgrund der Lage der Deponiefläche im Mittel- bis Unterhangbereich, oberhalb des durch zivilisatorische Aktivitäten stark vereinnahmten Ballungsraumes Donawitz-Leoben, besteht eine hohe Grundbelastungen durch diverse Stör- und Gefahrenquellen. Straßen-, bahn-, siedlungs- und industrienaher Flächen emittieren in den Untersuchungsraum und beeinflussen das Wild in der Raumnutzung. Neben der vorübergehenden Flächeninanspruchnahme stellt der Deponiebetrieb mit der Aufbereitung der Reststoffe eine weitere permanente, stationäre Lärmquelle dar.

Laut Fachbericht kommen im engeren Untersuchungsgebiet keine Wildarten vor, die sich durch erhöhte Intoleranz gegenüber Lärm auszeichnen. Von der Deponieerweiterung sind Teile der Streifgebiete betroffen, die Bindung der vorkommenden Wildarten an ihre Lebensräume erfordert kein Abwandern, sondern kann in unmittelbarer Umgebung abgedeckt werden. Mit der Änderung der Raumnutzung sind keine Wartezimereffekte oder die Gefahr von Wildschäden durch Schalenwild verbunden. Es kommt zu keiner Änderung des Wildartenspektrums. Im Zusammenhang mit der Deponieerweiterung sind in den anliegenden Revieren im Untersuchungsraum nur unbedeutende Auswirkungen auf die Ausübung der Jagd zu erwarten. Die kumulierende Wirkung des Projektes mit der Umgebung führt in den siedlungs- und industrienahen Bereichen zu einer höheren Fallwildhäufigkeit.

Die eingebrachten Einwendungen enthalten keine zusätzlichen jagdfachlichen Aspekte, die eine Änderung des Sachverhaltes bzw. des Beurteilungsergebnisses bedingen.

Das Projekt der voestalpine Stahl Donawitz Immobilien GmbH weist in der Erweiterungs- bzw. Betriebsphase eine geringe und nur lokal eine mittlere (mäßige) Resterheblichkeit auf. Nach erfolgter Rekultivierung der Deponie ist, bis auf Flächen die der Deponienachsorge dienen, eine durchwegs unbedeutende und nur punktuell eine geringe Resterheblichkeit gegeben. Aus jagdfachlicher Sicht liegt die Umweltverträglichkeit des Projektes vor.

Umweltverträglichkeitsgutachten

Zweck dieses Kapitels ist, das gegenständliche Vorhaben und dessen Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter in kurzer und prägnanter Form zu beschreiben bzw. zu bewerten.

Grundlage dafür bilden einerseits die eingereichten Unterlagen (Umweltverträglichkeitserklärung samt Beilagen) und andererseits die Fachgutachten der behördlichen Sachverständigen einschließlich der Prüfkataloge.

Hauptdaten des Projekts

Die voestalpine Stahl Donawitz Immobilien GmbH beabsichtigt die Erweiterung der bestehenden und bewilligten „Deponie Neu“.

Die durch die Erweiterung geplante Deponie soll als Reststoffdeponie für ausschließlich eigene Abfälle betrieben werden, wobei grundsätzlich daran gedacht ist, die gesicherte Ablagerungsmöglichkeit für die betriebsbedingt intern anfallenden Abfälle der voestalpine Stahl Donawitz zu gewährleisten.

Die gesamte für das gegenständliche Vorhaben benötigte Fläche beträgt rd. 110.000 m², wobei ca. 80.000 m² auf die Deponie entfallen. Der Ausbau ist in drei Etappen vorgesehen, die ein Gesamtverfüllvolumen von rd. 1,500.000 m³ ermöglichen. Die Errichtung und der Betrieb der Deponie soll unter Einhaltung der Vorgaben der Deponieverordnung erfolgen, wobei zulässige Abweichungen in Form alternativer Lösungen möglich sind.

Die Deponie soll für rund 20 Jahre betrieben werden und danach rekultiviert werden. Zur Behandlung der Schlackenfeinfraktion und von Stäuben soll eine neue Mischanlage errichtet werden. Die vorgesehene Verarbeitungsmenge beträgt ca. 35.000 t/a. Die derzeit bestehende Anlage wird abgetragen

Verfahren

Für das gegenständliche Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Umweltverträglichkeitsgesetz (UVP-G) durchzuführen, da die entsprechenden Schwellenwerte gem. Anhang 1 (Spalte 1) Ziffer 2a UVP-G überschritten werden.

Von der Behörde wurden für dieses Verfahren insgesamt 19 Sachverständige beigezogen bzw. bestellt, die die Aufgabe hatten, die Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beurteilen, wobei natürlich auch auf die Genehmigungsvoraussetzungen, die im UVP-G festgelegt sind, einzugehen war. Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind (§ 17 Abs. 2 UVP-G):

- die Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
- die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
- Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Neben den oben angeführten 19 Sachverständigen wurde auch ein sogenannter koordinierender Amtssachverständiger bestellt, dessen Aufgabe es u.a. ist, das vorliegende Umweltverträglichkeitsgutachten (UV-GA) zu erstellen.

Das vollständige Einreichprojekt wurde öffentlich aufgelegt. Danach hatte die Öffentlichkeit die Möglichkeit, Einwendungen zu erheben und Stellungnahmen abzugeben. In Summe langten innerhalb der vorzitierten Frist sowie aufgrund der im § 5 UVP-G 2000 angeführten Stellungnahmemöglichkeiten bei der Behörde fünf Einwendungen/Stellungnahmen ein, die von den Sachverständigen behandelt wurden.

Auswirkungen des Vorhabens

Neben der oben genannte fachlichen Auseinandersetzung mit den Einwendungen erstatteten die Sachverständigen Befund und Gutachten in ihren jeweiligen Fachgebieten. Diese Gutachten sind die Basis für die folgenden Ausführungen.

Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass in dieser „Allgemein verständlichen Zusammenfassung“ die Inhalte der Gutachten nur sinngemäß und stark verkürzt wiedergegeben werden und daher für eine genauere, tiefere Beschäftigung im jeweiligen Fachgebiet überhaupt auf das vollständige Fachgutachten zurück zu greifen ist.

Auch werden hier nicht alle Gutachten bzw. Fachbereiche und Schutzgüter behandelt, sondern nur jene, die für das Vorhaben von besonderer Relevanz sind. Diese Relevanz ergibt sich einerseits aus der besonderen Standortsituation und andererseits aus den Themen, die in den Einwendungen vermehrt angesprochen wurden.

Emissionen und Immissionen

Luftschadstoffe

Emissionen in die Atmosphäre werden durch Fahrzeuge direkt (Abgasemissionen) und indirekt (Staubaufwirbelung durch Fahrbewegungen) verursacht. Weiters sind noch Windverfrachtungen von staubenden Oberflächen zu berücksichtigen. Eine weitere Emissionsquelle ist die Mischanlage, bei der durch das Manipulieren mit staubenden Gütern Staubemissionen verursacht werden.

Gegenüber der derzeitigen Situation werden sich keine relevanten Veränderungen ergeben. Teilweise ist sogar mit leichten Verbesserungen zu rechnen, da die Zufahrtstraße zur Deponie staubfrei hergestellt wird.

Lärm

Anhand der durchgeführten Untersuchungen und Berechnungen ist festzustellen, dass durch die geplante Erweiterung der „Deponie Neu“ der voestalpine Stahl Donawitz Immobilien GmbH in der Gemeinde Leoben aus schalltechnischer Sicht keine relevanten Auswirkungen auf die benachbarten Wohn-, Arbeits- bzw. Freizeit- und Erholungsbereiche gegeben sind.

Natur

Wald, Tiere, Pflanzen

Die Auswirkungen des Vorhabens auf Wald, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume wurden von den betroffenen Sachverständigen eingehend untersucht. Da das Projektsgelände schon derzeit eine relativ geringe naturschutzfachliche Wertigkeit besitzt, bleiben die Auswirkungen in ihrer Schwere beschränkt. Ferner werden diverse Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Grundwasser

Die neue Deponie soll im Wesentlichen auf einer bereits seit Jahren existierenden „Altlast“ errichtet werden. Die Sickerwässer dieser Altlast werden erfasst, gereinigt und der Kläranlage zugeführt. Grundwasserbeeinträchtigungen durch die Altlast sind nicht gegeben. Die neue Deponie wird diesbezüglich zu keinen Verschlechterungen führen, da sie nach dem Stand der Technik abgedichtet wird; im Gegenteil, es sollte durch die Abdichtung zu einer Verringerung des belasteten Sickerwassers kommen.

**Stellungnahme der Fachabteilung 19A, Referat Wasserwirtschaftliche Planung,
Mag. Dr. Michael Ferstl vom 27. April 2009 (OZ 110 im Akt)**

„Mit dem Schreiben vom 29.11.2006 wurde die Geoteam Ges.m.b.H. vom Büro Schippingner + Partner mit der Erstellung des Fachbereichs Geologie und Hydrogeologie für das Vorhaben UVE Deponie Silbergraben beauftragt. Dazu liegt nun die Umweltverträglichkeitserklärung vom 25.4.2008, RN: 0613-4, vor. Die darin enthaltenen Ausführungen können als fachlich richtig, schlüssig und nachvollziehbar erachtet werden.

Dazu wird Folgendes festgehalten:

Die VOEST Alpine Stahl Donawitz GmbH & Co KG deponiert ihre Hüttenabfälle derzeit auf der im Bereich Münzenberg gelegenen „Deponie Neu“. Diese wurde in den Jahren 1994 und 1995 errichtet und ist für ein Schüttvolumen von ca. 900.000 m³ konzipiert. Zur Zeit sind davon bisher ca. 750.000 m³ verfüllt worden. Aus diesem Grund wurde die Planung einer neuen Deponie in Angriff genommen. Im Zuge einer Variantenstudie wurde vom Büro Schippingner + Partner eine Erweiterung der bestehenden „Deponie Neu“ in südöstlicher Richtung als optimale Lösung ermittelt. Das Projekt der Deponieerweiterung, kurz als „Deponie Silbergraben“ bezeichnet, ist für ein Gesamtvolumen von 1.500.000 m³ Schüttvolumen ausgelegt. Die UVP-Pflicht des Vorhabens wurde rechtlich geprüft.

Das Untersuchungsgebiet wurde nach einer Auswertung vorhandener Unterlagen aus älteren Projekten, dem Bergbau sowie Bohrungen einer geologisch-hydrogeologischen Detailkartierung unterzogen. Demnach bauen Gesteine der Grauwackenzone den Gebirgsstock des Bärnerkogels auf. Diese bestehen aus einer Wechsellagerung von Phylliten, Kalkgesteinen und untergeordnet Quarziten, die gemeinsam verfaltet sind. Die Phyllite sind durch ihre feine Laminierung und durch das weitgehende Fehlen von offenen Klüften, als nahezu undurchlässig anzusehen. Die Kalkgesteine sind hingegen verkarstungsfähig, was sich im Auftreten von Karstquellen manifestiert. Die Quellen und Wasserfassungen sowie die Wasserrechte wurden aufgenommen. Die Quellschüttungen erreichen bis zu 4 l/s, wobei der gesamte Quellabfluss im Untersuchungsgebiet unter Niederwasserbedingungen bei rund 15 l/s liegt.

Im Bereich des geplanten Vorhabens überlagern größtenteils ältere Haldenablagerungen die natürlich anstehenden Gesteine. Diese Haldenablagerungen setzen sich aus Schlacken, Hochofensanden und Stäuben sowie aus Abraummateriale des ehemaligen Kohlebergbaues zusammen. Das Abraummateriale des Bergbaus besteht aus locker gelagerten Kiesen, Steinen und Sanden mit schluffigen Lagen.

Grundsätzlich erfolgt die Sammlung und Ableitung der Niederschlags-, Quell- und Sickerwässer im Bereich der Halden der VOEST durch ein umfangreiches Drainagen- und Leitungsnetz. Die anfallenden Sickerwässer aus den Halden Bärnerkogel, Ehrenheim, Annaberg, Silbergraben und Münzenberg werden neutralisiert und in die betriebseigene Kläranlage abgeleitet. Ein chemisches Monitoringprogramm läuft seit Jahren an zahlreichen Messstellen.

Der IST-Zustand wird aufgrund der bestehenden Deponien und Altablagerungen als gering bis mäßig sensibel eingestuft.

Das technische Projekt sieht nun die Errichtung der Deponie Silbergraben durch die Planierung und Verdichtung der Aufstandsfläche vor. Diese Aufstandsfläche befindet sich zum Großteil im Bereich bestehender anthropogener Ablagerungen. Nur der nördliche Teil gründet auf anstehenden Phylliten. Die Deponie wird in vier Bauphasen errichtet.

Die Abdichtung gegenüber dem Untergrund erfolgt nach dem Stand der Technik und besteht von unten nach oben aus folgenden Lagen:

- Schichte mit bindigem Material (min. 60 cm)
- 3-lagige mineralische Dichtung (75 cm stark)
- PE-HD Folie
- Geotextil
- Sickerwasserdrainage
- Geotextil

Zur Deponierung sind Schlacken, Bauschutt und Bodenaushub sowie aufbereitete LD-Stäube vorgesehen. Die anfallenden Sickerwässer werden gesammelt, aufbereitet und in die Betriebskläranlage abgeleitet.

Aufgrund der geplanten Abdichtungs- und Entwässerungsmaßnahmen sowie der geringen Inanspruchnahme des natürlichen Untergrundes für die Deponieaufstandsfläche werden die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebes der geplanten Deponie aus hydrogeologisch-geologischer Sicht als gering bewertet. Somit ergibt sich aus der Verknüpfung der Sensibilität des IST-Zustandes mit der Wirkungsintensität des Projekts eine geringe Eingriffserheblichkeit. Da Kompensationsmaßnahmen aus Sicht des Fachbereichs Geologie/Hydrogeologie nicht notwendig sind und Maßnahmen des Grundwasserschutzes integraler Projektbestandteil sind, können die verbleibenden Auswirkungen als sehr gering bis gering eingestuft werden. Somit wird das Projekt Deponie Silbergraben seitens des Projektanten für das Schutzgut Grundwasser als umweltverträglich beurteilt.

Dazu wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung festgestellt:

In den geplanten Deponiekörper einsickernde meteorische Wässer und deren Reaktionsprodukte mit den Ablagerungen werden durch den Drainagekörper an der Deponiebasis aufgefangen, abgeleitet und aufbereitet entsorgt.

Die Aufstandsfläche der Deponie befindet sich zum Großteil auf älteren Haldenablagerungen, die sich aus Schlacken, Stäuben und Abraummateriale des ehemaligen Kohlebergbaus zusammensetzen. Im Norden gründet die Deponie auf den Phylliten der Grauwackenzone, die mit k-Werten von $<1 \cdot 10^{-8}$ m/s nahezu undurchlässig sind und entspricht den Anforderungen einer geologischen Barriere gemäß Deponieverordnung 2008.

Im Gegensatz zum phyllitischen Untergrund sind die Haldenablagerungen sehr inhomogen aufgebaut, wodurch es auch zu einer großen Streuung der Durchlässigkeitsbeiwerte mit $1,9 \cdot 10^{-4}$ m/s bis $6,9 \cdot 10^{-8}$ m/s kommt. Dadurch erfüllen diese Ablagerungen nicht immer die Funktion einer geologischen Barriere.

Da das Projekt unter dem Drainagekörper jedoch generell den Einbau einer 0,75 m mächtigen mineralischen Dichtsicht mit Durchlässigkeitsbeiwerten von $1 \cdot 10^{-8}$ m/s vorsieht, ist eine der Deponieverordnung 2008 entsprechende künstliche Barriere vorhanden. Die vorgegebene Mindeststärke von 0,5 m wird um 0,25 m übertroffen.

Sollten Wasser aus der geplanten Deponie trotz der Drainagen und Abdichtungen aus nicht näher betrachteten Gründen in den unterliegenden Haldenkörper gelangen, so würde dies einem Störfall entsprechen. In diesem Fall würden die Wässer den bestehenden Haldenkörper durchsickern und sich mit den vorhandenen diffusen Sickerwässern vermischen. Auch die Sickerwässer der bestehenden Halde werden über Drainagen erfasst und zur Entsorgung abgeleitet. Im Liegenden der Haldenablagerung stehen Phyllite oder neogene Sedimente an, wobei letztere in der Regel Durchlässigkeiten zwischen $1 \cdot 10^{-8}$ m/s und $9,7 \cdot 10^{-8}$ m/s aufweisen und mächtige geologische Barrieren darstellen.

Im Abstrombereich der Halde befinden sich keine Wasserversorgungen und bedeutenden Quellen. Diese Bereiche werden seit Jahren mittels Kontrollsonden überwacht. Gegenüber den quartären Grundwasserleitern des Mur- und Vordernbergerbachtals wirken die Phyllite als Barrieren.

Bezugnehmend auf das fünfteilige Skalierungsschema der Bewertung der Auswirkungen kann die Wirkungsintensität für die Betriebsphase aus Sicht des Fachgebietes Geologie/Hydrogeologie unter der Berücksichtigung der projektierten Maßnahmen mit gering beurteilt werden.

Gemäß der Methodik der Ermittlung der Eingriffserheblichkeit werden die Bewertung des Bestandes (gering bis mäßig) und die Wirkungsintensität (Eingriffsausmaß gering) einander gegenübergestellt.

Somit kann die Eingriffserheblichkeit der Betriebsphase mit gering bewertet werden.

Zusammenfassend wird daher das gegenständliche Vorhaben seitens der wasserwirtschaftlichen Planung als umweltverträglich eingestuft und kein Einwand gegen die geplante Vorgehensweise erhoben.“

Mag. Dr. Michael Ferstl eh.

Stellungnahme der Umweltschutzkommission für Steiermark, Mag. Christopher Grunert vom 04. Mai 2009 (OZ 111 im Akt) und in der Verhandlung vom 07. Oktober 2009:

Letztlich gab die Umweltschutzkommission für Steiermark anlässlich der mündlichen Verhandlung am 07. Oktober 2009 zusammenfassend folgende Stellungnahme zu den einzelnen Fachbereichen ab:

Fachbereich Abfalltechnik

Keine Einwände

Fachbereich Chemotechnik

Keine Einwände

Fachbereich Deponie- und Abwassertechnik

Keine Einwände.

Fachbereich Elektrotechnik.

Keine Einwände. Die vom ASV vorgeschlagenen Maßnahmen werden ausdrücklich mitbeantragt.

Fachbereich Emissionstechnik

Keine Einwände.

Fachbereich Erschütterung

Keine Einwände.

Fachbereich Forsttechnik und Waldökologie

Keine Einwände. Die vom ASV vorgeschlagenen Maßnahmen werden ausdrücklich mitbeantragt.

Fachbereich Geologie - Geotechnik

Keine Einwände.

Fachbereich Hochbautechnik, Brandschutz

Keine Einwände.

Fachbereich Hydrogeologie

Keine Einwände.

Fachbereich Immisionstechnik

Keine Einwände. Die vom ASV vorgeschlagenen Maßnahmen werden ausdrücklich mitbeantragt.

Fachbereich Landschaft und Landschaftsbild

Keine Einwände.

Fachbereich Maschinentechnik

Keine Einwände.

Fachbereich Naturschutz

Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume:

Positiv bemerkt wird, dass den Anregungen der Umweltanwältin in den Auflagenvorschlägen im Kapitel 6.11 Rechnung getragen wurde.

Die Aussagen des naturkundlichen ASV betreffend der Zikaden werden zur Kenntnis genommen.

Es wird nochmals angeregt, wie im UV-Gutachten auf Seite 98 angeführt, sich auf die Verwendung von Zitter- und Weißpappel zu beschränken.

Fachbereich Raumplanung

Keine Einwände.

Fachbereich Schallschutztechnik

Keine Einwände. Die vom ASV vorgeschlagenen Maßnahmen werden ausdrücklich mitbeantragt.

Fachbereich Umweltmedizin

Keine Einwände. Die vom ASV vorgeschlagenen Maßnahmen werden ausdrücklich mitbeantragt.

Fachbereich Verkehrstechnik

Keine Einwände.

Fachbereich Wildökologie

Keine Einwände.

Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Leoben, Ing. Manfred Scholz vom 06. Mai 2009 (OZ 114 im Akt) und in der Verhandlung am 07. Oktober 2009:

Letztlich gab das Arbeitsinspektorat Leoben bei der Verhandlung am 07. Oktober 2009 zusammenfassend folgende Stellungnahme zum Protokoll:

Nach abschließender Rücksprache mit dem Filter- und Steuerungsunternehmen der neuen Mischanlage, wird somit festgestellt, dass sämtliche vorgesehenen Maßnahmen im Hinblick auf den Arbeitnehmerschutz den geltenden Bestimmungen entsprechen und wird somit kein Einwand gegen das vorliegende UVP-Vorhaben seitens des Arbeitsinspektorates Leoben erhoben.

Einwendung des Naturschutzbundes Steiermark, Prof. Univ.-Doz. Dr. Johannes Gepp vom 18. Mai 2009 (OZ 121, OZ 138 bzw. OZ 142 im Akt)

„Befunde und Mängelliste der Umweltverträglichkeitserklärung:

a. 2.3: Landschaftsbild

Bei mäßig bewerteter Sensibilität und mittlerer Eingriffsintensität wurde der Maßnahmenwert gering eingeschätzt, wodurch **eine mittlere Resterheblichkeit** offen bleibt (S. 39, Tab. 8): ein Ausgleich wird nicht diskutiert!

b. 3.3: Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume

Gegenüber Pflanzen und Tieren wurde bei sehr hoher Eingriffsintensität und mittlerer Eingriffserheblichkeit eine mäßige Maßnahmenwirkung konstatiert (S. 45, Tab. 11), wodurch nach unserem Verständnis die verbliebene Resterheblichkeit nicht einfach als „gering“ eingestuft werden kann – sie ist nach unserer Einschätzung (insbesondere „Vogelwelt“) zumindest als mittel, wenn nicht als hoch einzustufen.

c. 3.3.1: Vögel

Immerhin wurden 2 steirische und 2 österreichische Rote-Listen-Arten und 2 Arten des Anhanges I der Vogelschutzrichtlinie festgestellt, was nach unserer Meinung wesentlich gravierender ist, als im erklärten Gutachten „als gering bewertet“ angesprochen. Insbesondere die Spechtarten Grau- und Schwarzspecht sind in vielen Europaschutzgebieten der Steiermark derart bewertet, dass Waldbesitzer Nutzungseinschränkungen hinnehmen müssen bzw. angehalten sind, Biotopholzförderungen vorzunehmen bzw. zu akzeptieren.

Es ist daher hier nicht verständlich, warum ein Bewertungsschema aus dem Jahr 1978 für ein Schutzgut herangezogen wird, das erst seit dem EU-Beitritt 1995 zum Tragen kommt. Für beide Spechtarten gilt, dass etwaige Wiederbegrünungs- oder Aufforstungsersatzmaßnahmen über viele Jahrzehnte hin nicht nutzbar sind, da beide Arten auf Altholz angewiesen sind. Aus diesem Grunde muss speziell für dieses Schutzgut ein spezifischer Ersatz in Form eines altholzreichen Baumbestandes eingefordert werden (s. Ausgleichende Forderung).

d. 4.2: Maßnahmen

Unter Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Begleitplanung, insbesondere der unter 4.2 (Seite 58) dargestellten Maßnahmen ergeben sich bei Ausgleichsmaßnahmen Defizite im Ausmaß von ca. 2 ha:

Die Ausgleichsstatistik betreffend Maßnahmen sieht summenmäßige Aufforstungen von ca. 7 ha vor, wozu 1,7 ha halboffene Flächen oberhalb des Wasserbeckens sowie eine geringflächige Sichtschutzhecke hinzukommt. Gegenüber zusätzlich beanspruchten rund 10 ha ergibt sich somit ein Ausgleichsdefizit von ca. 2 ha Hochwald.

Die Folgerungen betreffend „einer zu optimistischen Schutzgutbewertung“ werden aufgrund des logischen Vergleichs der Tabellen 8 und 11 und der dort dargestellten Eingriffstiefenbewertungen vorgenommen.

Ausgleichende Forderung

Da die aufgezeigten Eingriffserheblichkeiten a-d im Gebiet nur mit großen Aufwendungen auszugleichen wären, wird vorgeschlagen und gefordert, zusätzlich 2 ha naturnahen und altholzreichen Hochwaldes im Bezirk zu erwerben und unbefristet zweckgebunden einem uneingeschränkten Naturschutzziel zuzuführen.“

Prof. Univ.-Doz. Dr. Johannes Gepp eh.

Stellungnahme des BMLFUW, Dipl.-Ing. Markus Leitner/Dr. Karl Kienzl vom 20. Mai 2009 (OZ 127 im Akt)

„1. Generelle Anmerkungen zur UVE

Die vorliegende UVE entspricht in Bezug auf die Gliederung und Inhalte den Vorgaben gemäß § 6 UVP-G 2000, ist aber dennoch zum Teil durch Ergänzungen unübersichtlich gestaltet.

Die Angaben zu den Fachbereichen Lärm, Verkehr, Wald, Wild, Jagd und Altlasten sowie zu den Schutzgütern Klima, Landschaft, Tiere, Pflanzen, Lebensräume und Grundwasser sind ausreichend hinsichtlich Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit dargelegt.

Der Fachbereich Abfall ist unübersichtlich gestaltet und Inhalte sind teilweise nur oberflächlich und ansatzweise beschrieben; hier sind umfangreiche Ergänzungen notwendig.

Der Ist-Zustand und die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Luft werden umfassend dargestellt. In der Bewertung bestehen jedoch Diskrepanzen zwischen den aktualisierten Versionen der Fachgutachten und der allgemein verständlichen Zusammenfassung (M1.2). Diese sind zu klären.

Für das Schutzgut Boden bestehen Unklarheiten zur Kontaminationen im Untersuchungsraum, die bereinigt werden müssen. Weiters fehlen Details zur Rekultivierung, welche zu ergänzen sind.

Für das Schutzgut Oberflächengewässer sind Angaben hinsichtlich der bestehenden Bescheide, dem Reinigungsprozess und der Behandlung der Prozesswässer zu ergänzen.

Im Folgenden sind die für die jeweiligen Fachbereiche notwendigen Ergänzungen, untergliedert nach den gemäß § 6 UVP-G 2000 geforderten Angaben zur Umweltverträglichkeitserklärung, dargestellt.

2. Notwendige Ergänzungen

2.1. zu: Beschreibung des Vorhabens

Oberflächengewässer

Die im Technischen Bericht (M2.1.1, S. 13ff) aufgelisteten geltenden Genehmigungen (Bescheide) sind den Einreichunterlagen der UVE zur Nachvollziehbarkeit der Ist-Situation beizufügen. Dies ist auch notwendig, um der geforderten Detailtiefe eines wasserrechtlichen Einreichoperandum zu entsprechen. Es ist zu klären, warum auf S. 7 nur drei der geltenden Genehmigungsbescheide angeführt werden. Dies widerspricht den Angaben auf S. 13ff.

Für die im Fachbericht M.2 - Kapitel 4.2 Entwässerung erwähnte „Vorreinigung“ ist der Reinigungsprozess, mit dem Nachweis der erzielten Reinigungsleistung, im Detail darzustellen.

Die in den Mischanlagen etwaig anfallenden Prozesswässer sind hinsichtlich ihres zeitlichen Anfalls, ihrer Qualität und des folgenden Behandlungsprozederes darzustellen.

2.1.1. Rückstände und Emissionen

In der vorliegenden UVE werden keine Angaben zu Abfällen, die bei der Erweiterung der Deponie neu entstehen, beschrieben. Die bei der Errichtung anfallenden Abfälle sind unter Angabe der Art, inkl. Schlüsselnummer gemäß Abfallverzeichnisverordnung (BGBI. II Nr. 570/2003, Anlage 5 idgF.), Menge und Entsorgung darzustellen.

Durch das Vorhaben wird Waldfläche beansprucht und gerodet (M1.2, Kapitel 2.8.1, S. 16). Es fehlen Angaben über Art, Menge und Verbleib (Verwertung/Entsorgung) des anfallenden Holz-, Baum- und Strauchschnittes. Dies ist zu ergänzen.

Im Technischen Bericht (M2.1.1) wird in Kapitel 4.2.7, S. 22 das Sickerwassersammelbecken beschrieben. Es liegen Informationen über die Lage und die Innenabmessungen bzw. Volumen vor. Es ist zu ergänzen, wie oft das Sickerwassersammelbecken gereinigt wird und wie die Entsorgung (unter Angabe der entsprechenden Menge und Schlüsselnummer) der dabei anfallenden Reststoffe erfolgt. Im Zusammenhang mit der Beschreibung des Sickerwassersammelbeckens ist auch anzuführen, wie die Prüfung der Dichtheit nach § 30 Deponieverordnung 2008 erfolgt.

Um den Sickerwasseranfall zu minimieren wird es für betriebliche Zwecke zur Staubfreihaltung und Anmachwasser für den Verfestigungsprozess verwendet (Kapitel 4.3.3., S. 30). Wie in den Ergänzungen zum technischen Bericht bereits erwähnt (M7.1, S. 29) ist die Verwendung von unbehandeltem Sickerwasser zur Staubniederschlagung aufgrund der Vorgaben der Deponieverordnung 2008 (siehe Anhang 3 Punkt 6) nicht zulässig. Es ist daher in der vorliegenden UVE zu berichtigen, ob, wo, wie und in welcher Menge das vorliegende Sickerwasser verwendet wird.

Hinsichtlich des Aufbaues der Deponieoberflächenabdeckung ergeben sich unterschiedliche Angaben im Abfallwirtschaftskonzept (AWK) und in den Ergänzungen zum Technischen Bericht. Es ist zu erklären, warum hier eine abweichende Darstellung des Aufbaues erfolgt und/oder ist der entsprechende Bericht zu korrigieren.

Die im Bereich des Sanitärcontainers anfallenden Abwässer werden in eine dichte Sammelgrube geleitet und regelmäßig entsorgt (M8.1, Kapitel 3.1, S. 9), Eine Abschätzung der Menge inkl. Schlüsselnummer gemäß Abfallverzeichnisverordnung (BGBI. II Nr. 570/2003, Anlage 5 idgF.), das Entsorgungsintervall und der weitere Entsorgungspfad sind darzustellen.

Im Technischen Bericht (M2.1.1, Kapitel 4.2.12, S. 24) wird ansatzweise die bestehende Mischanlage und die neu zu errichtende Haldenbetonmischanlage erwähnt. Inhaltlich ist dies im Zuge eines technischen Berichtes nicht ausreichend beschrieben. Es ist für beide Anlagen eine zusammenfassende Anlagenbeschreibung einschließlich der Angaben der zu behandelnden Abfallarten und der Behandlungsverfahren zu ergänzen.

Es wird angeführt, dass Deponiesickerwasser in der „Haldenbetonmischanlage – Neu“ verwendet wird (M8.2, Betriebs- und Ablaufbeschreibung, S. 2). Es ist die geplante Einsatzmenge anzugeben.

In den Ergänzungen zum Technischen Bericht (M7.1, Kapitel 3.3, S. 24) fordert der abfalltechnische Gutachter Angaben über den weiteren Verbleib der beim Abtrag der bestehenden Mischanlage anfallenden Abfällen unter Angabe von Art, Menge, Schlüsselnummer, Entsorgung (Verwertung bzw. Beseitigung) ein. Eine Mengenabschätzung für die verschiedenen Reststoffe ist in der Beantwortung seitens der Projektwerberin nicht enthalten. Dies ist zu ergänzen.

Es werden keine Angaben zu Abfällen, die bei der Errichtung der Mischanlage „Haldenbetonmischanlage – Neu“ entstehen beschrieben (M8.2). Es sind daher die anfallenden Abfälle unter Angabe der Art, inkl. Schlüsselnummer gemäß Abfallverzeichnisverordnung (BGBI. II Nr. 570/2003, Anlage 5 idgF.), Menge und Entsorgung anzugeben. Weiters sind eventuell anfallende Abfälle in der Betriebsphase darzustellen (Art, Menge, Schlüsselnummer, Entsorgung).

Gemäß Baubeschreibung (M8.2, S. 3) wird angeführt, dass für die beschriebene Haldenbetonmischanlage das innerbetriebliche AWK der Fa. Voest am Standort Leoben zur Anwendung kommt. Im vorliegenden AWK ist jedoch inhaltlich diese Anlage noch nicht aufgenommen worden. Dies ist spätestens mit der Fortschreibung des AWK zu ergänzen.

Im vorliegenden Abfallwirtschaftskonzept (M7.1, Anhang 2, Kapitel 3, S. 17) erfolgt eine abfallrelevante Darstellung des gesamten Betriebes der Voestalpine Stahl Donawitz GmbH & Co KG gem. § 10 AWG (BGBl. I Nr. 102/2002 idgF.). Zu ergänzen ist ein Auszug aus dem angeführten Abfallkataster zu allen im Betrieb anfallenden Abfällen unter folgenden Angaben - Abfallart, Schlüsselnummer, Menge, Entsorgungsweg. Zu berücksichtigen sind diesbezüglich auch Abfälle, die eventuell während eines Unfallszenarios bzw. eines Störfalles anfallen könnten (z.B. kontaminiertes Erdreich).

Weiters werden in Kapitel 5, S. 32 zukünftige Entwicklungen beschrieben. Im Rahmen des betrieblichen Umweltmanagements werden jährlich konkrete Ziele für einen ständigen Verbesserungsprozess im Hinblick auf Abfallvermeidung und – verwertung definiert. Diese Ziele sind aufzulisten bzw. ist anzuführen, wie diese bisher erreicht wurden.

Es fehlt eine klare Darstellung zur geologischen Barriere. Die Aussage in den Ergänzungen, dass durch die 0,75 m mächtige mineralische Basisdichtung eine künstliche Barriere entsprechend der Deponieverordnung vorhanden sei, ist jedenfalls falsch, da eine geologische Barriere zusätzlich zur erforderlichen Basisdichtung vorhanden sein muss.

Es müssen die korrekten abfallrechtlichen Begriffe verwendet werden. Daher ist für die Bezeichnung von Abfallarten der Begriff „Stoffnummern“ durch „Schlüsselnummern“ zu ersetzen.

Eine genaue, den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Darstellung der Eingangskontrolle ist erforderlich.

Zu Beginn des Kapitels heißt es: „Die Anlieferung aller zu deponierenden Stoffe erfolgt nach Stoffnummern geordnet“. Das trifft nicht für die zu stabilisierenden Abfälle zu, da diese entsprechend der Rezepturen gemischt werden.

In den Ergänzungen gemäß Verbesserungsauftrag der FA13A wurde bei der Frage nach dem Abfallannahmeverfahren angeführt: „Im Gegenzug wird auf Identitätskontrollen auf der Deponie verzichtet.“ Ein vollständiger Verzicht auf Identitätskontrollen ist in der Deponieverordnung nicht vorgesehen. Dies würde auch den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben widersprechen, da die Deponierichtlinie das dreistufige Abfallannahmeverfahren, das die Kontrolle auf der Deponie beinhaltet, grundsätzlich vorschreibt. § 19 Abs. 4 der Deponieverordnung 2008 lässt nur Erleichterungen bei der Identitätskontrolle auf betriebseigenen Deponien zu, keinen vollständigen Entfall. In § 19 Abs. 2 Z 3 der Deponieverordnung 2008 ist jedenfalls klargestellt, dass für alle Abfälle, bei denen für die grundlegende Charakterisierung analytische Untersuchungen erforderlich sind, analytische Identitätskontrollen durchgeführt werden müssen.

Weiters ist die Umsetzung des § 20 betreffend Rückstellproben und Probekörper für stabilisierte Abfälle in der UVE darzustellen.

Eine Darstellung der Art der Überwachung durch das Deponieaufsichtsorgan fehlt, insbesondere betreffend die Überprüfung der stabilisierten Abfälle, aber auch der sonstigen aktuell angelieferten Abfälle.

Der Begriff Konditionierung (M2.1.1, Kapitel 6.2.2 Abfallkonditionierung) ist falsch. Es müsste durchgehend der korrekte Begriff „Stabilisierung“ verwendet werden (dies entspricht dem in der Deponieverordnung 1996 verwendeten Begriff „Verfestigung“).

Der letzte Satz des ersten Absatzes welcher lautet: „...dass eine große Dichte und Druckfestigkeiten über 1 N/mm^2 mit optimaler chemischer Bindung erreicht werden.“ muss ausgebessert werden. Die „große Dichte“ bedeutet gemäß den Mindestanforderungen der Deponieverordnung einen k_f -Wert von $< 10^{-8} \text{ m/s}$ und die Druckfestigkeit hat mindestens 3 N/mm^2 zu betragen.

Eine Abschätzung der für die neue Deponie benötigten Sicherstellung ist - auf den Einzelfall bezogen - jedenfalls durchführbar und unbedingt erforderlich. Angemerkt wird, dass die neuen Richtlinien einschließlich Berechnungstools bereits zur Begutachtung ausgesandt wurden.

2.2. zu: Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt

Boden

In Einlage M1.2 wird festgehalten, dass das Schutzgut Boden nicht relevant sei, da die Projektfläche eine Halde ist. Dies kann nachvollzogen werden, allerdings ist hinsichtlich möglicher Schadstoffverfrachtungen und Deposition der Untersuchungsraum für das Schutzgut Boden größer anzusetzen.

Dies liegt v.a. darin begründet, dass es gemäß einer Studie des Umweltbundesamtes im Bereich Annaberg (Nähe Projektgebiet) zu österreichweiten Spitzenwerten in der Deposition von Schwermetallen kommt. Die durch Schwermetallmonitoring mit Moosen ermittelten Werte überschreiten den Österreichmittelwert z.T. um das 50-fache und werden in der Umgebung als ökotoxikologisch betrachtet. Die Ursache wird der v.a. in Trockenzeiten starken Staubentwicklung aus den umliegenden Halden zugeordnet.

2.3. zu: Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Lärm

Bei der für die Darstellung der Ist-Situation und auch für die Ermittlung der Gesamtimmissionen im Prognosefall durchgeführten Messung am Immissionspunkt 1 wird im schalltechnischen Gutachten (M3.1) angeführt, dass auch Maschinenlärm aus der Aufbereitungsanlage, Baggerarbeiten am Berg, LKW-Werksverkehr, Auf- und Abbauarbeiten einer Hallenkonstruktion und Humusabtragearbeiten vorlagen. In der UVE ist darauf einzugehen, ob der ermittelte energieäquivalente Dauerschallpegel damit – insbesondere auch für den prognostizierten Ist-Zustand ohne Realisierung des Vorhabens - überhaupt repräsentativ ist.

Bezüglich der eingesetzten Maschinen und Geräte wird angeführt, dass die für die Berechnung angenommenen Schalleistungspegel von der Projektwerberin nicht überschritten werden dürfen. Die benötigten Fahrzeuge für den Betrieb der Deponie werden von der Projektwerberin alle 3 Jahre ausgeschrieben und von verschiedenen Firmen für diesen Zeitraum angemietet. In der UVE ist anzuführen, wie die Überprüfung bzw. Sicherstellung der Einhaltung der der maximalen Schalleistungspegel erfolgen wird.

In Einlage M4.5 Umweltmedizin bzw. M7.3/5 wird angeführt, dass die lärmmedizinische Beurteilung der Auswirkungen nach der neuen ÖAL vorgenommen wurde. In der UVE ist anzuführen, nach welcher neuen ÖAL die Beurteilung vorgenommen wird und die UVE ist um die Unterlagen der Beurteilung selbst zu ergänzen.

Luft

In Abschnitt 3.4.3 (M1.2) wird ausgeführt, dass bezüglich des Schutzgutes Luft für das Siedlungsgebiet mit lokal geringen Verbesserungen zu rechnen ist. Im Fachgutachten M3.3a (Luftschadstoffe, Staub, Klima) werden jedoch für einzelne Anrainer relevante PM10-Zusatzbelastungen während Bauabschnitt A berechnet. Auch in den Ergänzungen zum Fachbericht Umweltmedizin wird auf eine betriebsbedingte Verschlechterung der Immissionssituation hingewiesen. Die Aussage in der UVE ist deshalb entsprechend zu korrigieren.

In Kapitel 9 der Ergänzungen zum Fachbericht Umweltmedizin wird ausgeführt, dass die Immissionszunahme mit einem Abrücken des Verhaldungsbereichs wieder reduziert wird. Auf Änderungen des Verhaldungsbereichs findet sich in der UVE bzw. im Fachgutachten Luftschadstoffe jedoch kein Hinweis. Es ist deshalb zu ergänzen, welche Änderungen geplant sind und inwieweit sich diese auf die berechnete Immissionssituation auswirken.

2.4. zu: Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung oder zur Einschränkung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen

Boden

Im Zuge des Aufbaus der Deponieschichten ist die Bedeckung mit 1 m Boden: 0,75 cm standortkonforme Erde, 25 cm Humus vorgesehen.

Es ist klarzustellen, aus welchen Quellen diese Bodenmaterialien kommen und ob sie den Qualitätskriterien für die vorgesehene Nachnutzung gemäß Bundesabfallwirtschaftsplan 2006, entsprechen.

Generell wird hinsichtlich der Rekultivierungsmaßnahmen auf die Richtlinie „Rekultivierung von Land- und Forstwirtschaftlichen Böden“ (BMLFUW, 2008) verwiesen, die zur Anwendung zu bringen ist.

Zur Beweissicherung ist die aktuelle Belastung mit Schwermetallen im Boden(-material) in der Halde und im Untersuchungsraum Luft bzw. Hydrologie festzustellen und zu dokumentieren. Die Unterlagen sind zu ergänzen und in die Bewertung einzubeziehen.

3. Empfehlungen

3.1. zu: Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt

Forstwirtschaft

Auf S. 39 des Berichts Forstwirtschaft (M4.2) wird *Verbascum phlomoides* als Pflanze der Strauchschicht angeführt. Fachlich richtig ist diese Art der Krautschicht zuzuordnen. Es wird empfohlen eine korrekte Zuordnung vorzunehmen.

3.2. zu: Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Oberflächengewässer

Eine getrennte zeitlich aufgeschlüsselte Darstellung der erhobenen Qualität der Zuläufe und Abläufe der Wässer des Bestandes zum und vom Deponiekörper (Meteorwässer, gesammelte Wässer des Umgehungsgerinnes, Sammelleitungen, Drainagewässer, Abläufe etc.) analog der Darstellung in Tabelle 4.20 (M6.1) unter Angabe der Konzentrationen/Frachten der Qualitätsparameter wäre wünschenswert.

Angaben zu etwaig geeigneten Fließgewässermessstellen entlang des betroffenen Murabschnittes werden nicht angeführt und sollten ergänzt werden.

3.3. zu: Beschreibung der Maßnahmen zu Vermeidung oder Verminderung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen

Forstwirtschaft

Unter Kapitel 3.1.2 - Indirekte Beeinträchtigungen von Waldflächen (M4.2, S. 45), wird erwähnt, dass es durch Staubentwicklung [...] in angrenzenden randlichen Waldbereichen zu einer Belastung kommen kann. Im Kapitel 4 - Nachnutzungsphase, Kompensationsmaßnahmen und Resterheblichkeit (M4.2 - Bericht Forstwirtschaft) findet sich aber kein Vorschlag für kompensatorische Maßnahmen. Im Bericht M1.2, S. 52 werden für das

Schutzgut Luft vier Maßnahmen formuliert, die zur „Verhinderung übermäßiger Staubeentwicklung“ ebenso für den Bereich Forstwirtschaft Wirksamkeit aufweisen.

Es wird empfohlen einen Querverweis zum Schutzgut Luft herzustellen und die darin vorgeschlagenen Maßnahmen auch in den Bericht Forstwirtschaft aufzunehmen.

Grundsätzlich wird empfohlen zur Beschreibung der Ist-Situation (Daten zu PM10) und zur Darstellung der Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Wald und dem Schutzgut Luft, den Bericht Luftschadstoffe als Planungsgrundlage im Bericht Forstwirtschaft zu verwenden.

Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume

In Tabelle 25 (M5.1- S. 88) finden sich folgende Angaben: Sensibilität „mäßig“ – Eingriffsbeurteilung „hoch“, daraus folgt eine Eingriffserheblichkeit „mittel“. Die Maßnahmenwirkung wird als „mittel“ eingestuft. Die daraus resultierende Resterheblichkeit wird als „gering“ eingestuft (M5.1 - Pflanzen, Biotope, Lebensräume, S. 13). Die Bewertung der Beurteilungen der Resterheblichkeit ist nicht nachvollziehbar und es sollte eine „mittlere/mäßige“ Resterheblichkeit angegeben werden.

3.4. zu: Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Angaben in der allgemein verständlichen Zusammenfassung zur vom Vorhaben beanspruchten bestockten Waldfläche im Ausmaß von 2,04 ha (S. 16) sind zu den diesbezüglichen 2,02 ha (S. 34) leicht widersprüchlich. Diesbezüglich wäre eine Korrektur notwendig.“

Dr. Karl Kienzl eh.

In der Verhandlung vom 07. Oktober 2009 vorgetragene Stellungnahmen

Stellungnahme von Geoteam in Auftrag und Vertretung der Konsenswerberin

„Wie Sie im oben angeführten Telefonat ausführten, wird im Umweltverträglichkeitsgutachten des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 25.09.2009 das Kapitel 3.2 abschließend die Frage aufgeworfen, inwieweit durch die eingereichte Deponieerweiterung eine kontrollierte Auslaugung der Schadstoffe noch gegeben ist und Auswirkungen auf das im oben angeführten Bescheid definierte Sicherungsziel gegeben sind.

Wie dem Bescheid zur Durchführung der Sicherungsmaßnahmen zu entnehmen ist, weist die zu sichernde Altlast eine Fläche von rund 120 ha auf. Zieht man davon rund 5 ha für die Deponie (Silbergraben) Neu ab, so verbleiben noch 115 ha. Die Erweiterungsfläche der Deponie-Neu besitzt im Endausbau eine Fläche von rund 8 ha, wovon 2 ha auf den Phylliten der Grauwackenzone gründen. Die geplante Deponieerweiterung berührt demnach nur rund 5 % der Gesamtfläche der gesicherten Altlast.

Schon alleine aufgrund dieser Flächenrelation sind quantifizierbare bzw. messbare Auswirkungen auf das Sicherungsziel der Halde bedingt durch Änderungen im Auslaugungsverhalten der anthropogenen Ablagerungen nicht zu erwarten. Dies begründet sich insbesondere auch im lateralen Zufluss von Sickerwässern, deren Wegigkeiten auf Inhomogenität und Geometrie der Haldenablagerungen beruhen.

Weiters weisen die im Bereich der geplanten Erweiterungsdeponie in den niedergebrachten Bohrungen bzw. Pegeln gezogenen Wasserproben bereits auf einen hohen Auslaugungsgrad hin, da die Gesamtmineralisierung der Haldenwässer - bis auf einen Wert - unter 5 g/l liegt.

Aus hydrogeologischer Sicht ist abschließend anzumerken, dass eine horizontale Versiegelung der bestehenden Halde durch die geplante Deponieerweiterung eine Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand darstellt.“

Stellungnahmen der Fachgutachterin für Chemotechnik Dipl.-Ing. Dr. Elisabeth Winkler und des Fachgutachters für Hydrogeologie, Mag. Peter Rauch:

„In der Stellungnahme von Frau Dr. Winkler vom 21.09.2009, GZ: FA17C-66.500-1108/1994 wurde darauf hingewiesen, das Ziel der Sicherungsmaßnahmen für die unter der geplanten Erweiterung gelegene Altlast laut Sicherheitsbescheid eine langfristige Reduzierung ihres Gefährdungspotentials auf ein Minimum durch kontrollierte Auslaugung der Haldenbereiche sei.

Zu diesem Thema liegt eine Stellungnahme der Geoteam in Graz vom 06.10.2009 vor und konnte in dieser schlüssig und nachvollziehbar nachgewiesen werden, dass die geplante Erweiterungsfläche lediglich 5 % der Gesamtfläche der gesicherten Altlast umfasst. Aus diesem Grund werden quantifizierbare Auswirkungen auf das Sicherheitsziel nicht erwartet. In Folge wird im Schreiben diese Bewertung näher begründet.

Aus fachlicher Sicht wird die fachkundig geäußerte Ansicht des Vertreters der Konsenswerberin geteilt, zumal dieses Ausmaß der Versiegelung als geringfügig zu erachten ist. Von einer Änderung der Wegigkeiten in der Altlast sowie chemischer Einflussfaktoren wird aufgrund der technischen Ausführung der Erweiterung nicht ausgegangen.

Aus altlastenfachlicher Sicht, wird daher festgehalten, dass die geplante Reststoffdeponie keine Auswirkungen auf das im Sanierungsbescheid vorgeschriebene Sanierungsziel hat.“

Mag. Peter Rauch eh.

Dr. Elisabeth Winkler eh.

Der Sachverständigenkoordinator, Dipl.-Ing. Ernst Simon gibt folgende Auflagenvorschläge in Abstimmung mit dem bau- und brandschutztechnischen Amtssachverständigen, Ing. Werner Höbarth, die bereits aus dem abgegebenen bau- und brandschutztechnischen Gutachten von Herrn Dipl.-Ing. Robert Jansche ableitbar sind, wie folgt bekannt:

„Zusätzliche Auflagen (auf Grund der Begründungen im Gutachten „Haldenbeton-Mischanlage“)

- 1) Im Sinne des Stmk. Baugesetz LGBL. Nr.59/1995, i.d.F. LGBL. Nr. 88/2008 §34 hat der Bauherr zur Durchführung einen hiezu gesetzlich berechtigten Bauführer heranzuziehen. Der Bauführer hat den Zeitpunkt des Baubeginns der Behörde anzuzeigen und die Übernahme der Bauführung durch Unterfertigung der Pläne und Baubeschreibungen zu bestätigen. Der Bauführer ist für die fachtechnische, bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Ausführung der gesamten baulichen Anlage verantwortlich. Der Bauführer hat dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Berechnungen und statischen Nachweise spätestens vor der jeweiligen Bauausführung erstellt und zur allfälligen Überprüfung durch die Behörde aufbewahrt werden. Tritt eine Änderung des Bauführers ein, so hat dies der Bauführer oder der Bauherr unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Bis zur Bestellung eines neuen Bauführers durch den Bauherrn ist die weitere Bauausführung einzustellen; allenfalls erforderliche Sicherungsvorkehrungen sind durch den bisherigen Bauführer zu treffen. Ein neuer Bauführer hat die Pläne und Baubeschreibung ebenfalls zu unterfertigen.
- 2) Im Sinne des Stmk. Baugesetz LGBL. Nr.59/1995, i.d.F. LGBL. Nr. 88/2008 §37(3) hat der Bauherr der Behörde die Fertigstellung des Rohbaues, nach Möglichkeit mit gleichzeitiger Bestätigung der konsensgemäßen Ausführung durch den Bauführer schriftlich anzuzeigen.
- 3) Im Sinne des Stmk. Baugesetz LGBL. Nr.59/1995, i.d.F. LGBL. Nr. 88/2008 §39 hat der Eigentümer dafür zu sorgen, dass die baulichen Anlagen in einem der Baubewilligung und den baurechtlichen Vorschriften entsprechenden Zustand erhalten werden. Der Eigentümer und jeder Verfügungsberechtigte haben eine bewilligungswidrige Nutzung zu unterlassen.

- 4) Für alle bautechnischen Objekte ist die Standsicherheit auf Dauer, einschließlich von Anfahrstoßauswirkungen und Einwirkungen von Brandereignissen durch die inhaltliche Umsetzung der ÖNORM EN 1990 Ausgabe 2003-03-01 und ÖNORM EN 1990/A1 Ausgabe 2006-09-01, Grundlagen der Tragwerksplanung, einschließlich der Bezug nehmenden Normen (die Bemessung hat nach allen Teilen der ÖNORMEN EN 1991 bis EN 1999 zu erfolgen) sicher zu stellen und die bauliche Ausführung in diesem Sinne vom Bauführer bescheinigen zu lassen.
- 5) Die bautechnischen, für gegenständliche Anlage relevanten Vorschriften des Stmk. Baugesetz LGBl. Nr.59/1995 i.d.F. LGBl. Nr. 88/2008, soweit diese nicht durch Ausnahmebestimmungen erfasst sind, sind als Regel der Technik einzuhalten. Die Einhaltung der bautechnischen Bestimmungen ist durch den Bauführer und die jeweils ausführende Firma bescheinigen zu lassen.

Auflage 52 UV-GA wird durch 4. ersetzt

Auflage 58 soll wie folgt lauten:

Die Aufstellungsorte der Löschgeräte sind mit Schildern gemäß Kennzeichnungsverordnung (BGBl. Nr. 101/1997), ÖNORM Z 1000 und ÖNORM F 2030 deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Als Sichtweite sind 15 m anzusetzen.“

Dipl.-Ing. Ernst Simon eh.

2.5 Rechtliche Beurteilung

2.5.1 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)

Gemäß § 3a Abs. 1 Zahl 1 UVP-G 2000 sind Änderungen von Vorhaben, die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes erreichen, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. In Anhang 1 Spalte 1 Zahl 2 lit. a) UVP-G 2000 wird der Tatbestand erfüllt, wenn es sich um eine Massenabfall- oder Reststoffdeponie mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500.000 m³ handelt. Durch das ggst. Vorhaben „**Erweiterung der Deponie Neu**“ wird ein zusätzliches Gesamtfüllvolumen von rund 1,5 Mio. m³ ermöglicht. Der in Anhang 1 Spalte 1 Zahl 2 lit. a) UVP-G 2000 genannte Schwellenwert wird somit um ein mehrfaches überschritten. Somit ist für das ggst. Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Auch für den Vorhabensbestandteil „Aufbereitungsanlage“ ist ein eigener UVP-Tatbestand in der Spalte 1 Zahl 2 lit. c) des Anhanges 1 zum UVP-G normiert. Dort wird normiert, dass eine sonstige Anlage zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischer Sortierung, diesen Tatbestand erfüllt.

Aus den Einreichunterlagen ist erkennbar, dass es sich bei der Konditionierung um eine chemische Behandlung der abzulagernden Abfälle handelt. Die Mindestkapazität dieser Anlage ergibt sich aus dem Umstand, dass auf der Deponie jährlich zumindest ca. 75.600 m³ Abfälle abgelagert werden sollen, die zuvor konditioniert werden müssen. Damit wird auch der Schwellenwert des Anhanges 1 Spalte 1 Zahl 2 lit. c) UVP-G 2000 erfüllt bzw. überschritten und besteht daher auch für diesen Vorhabensbestandteil die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 17 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde bei der Entscheidung über einen Antrag, die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und die im Abs. 2 – 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Gemäß § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge, soweit schon nicht in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder den Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere der Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten, Stellungnahmen, Ergebnisse einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch die geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Gemäß § 17 Abs. 5 leg. cit. ist der Antrag abzuweisen, wenn die Gesamtbewertung des Vorhabens unter Bedachtnahme auf die Öffentlichen Interessen, insbesondere Umweltschutz, schwerwiegende Umweltbelastungen erwarten lässt, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen und sonstigen Vorschriften nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Zu dem im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 zusätzlich determinierten Emissionsbegrenzungen nach dem Stand der Technik wird einleitend auf die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen gemachten Ausführungen verwiesen. Wie den Einzelgutachten Maschinenbautechnik, Wasserbautechnik, Hydrogeologie, Immissionstechnik, Schallschutztechnik, Chemotechnik und den vorgeschlagenen Auflagen schlüssig entnommen werden kann, wird die Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik gewährleistet. Von der Möglichkeit im Rahmen des Immissionsminimierungsgebotes i.V.m. dem Gebot der Umweltvorsorge gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 zusätzliche Auflagen vorzuschreiben, konnte weitgehend abgesehen werden.

Aufgrund der Größe des ggst. Vorhabens (Gesamtvolumen von rund 1,5 Mio. m³) ist der Tatbestand des Anhanges 1 Spalte 1 Zahl 2 lit. a) (Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500.000 m³) erfüllt.

Ebenfalls ist aufgrund der Größe (Mindestkapazität der Aufbereitungsanlage aufgrund des Umstandes, dass jährlich ca. 75.600 m³ Abfälle abgelagert werden sollen, die zuvor konditioniert werden müssen) ist der Tatbestand des Anhanges 1 Spalte 1 Zahl 2 lit. c) (sonstige Anlagen zur Behandlung [thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch] von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t/a oder 100 t/d, Ausnahme von Anlagen zur reinen stofflichen Verwertung oder mechanischer Sortierung, erfüllt.

Gemäß § 20 Abs. 6 UVP-G 2000 ist aufgrund der Art des Vorhabens bezogen auf den Vorhabensanteil Reststoffdeponie es nicht sinnvoll, eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Somit ist 5 Jahre nach Genehmigung die Nachkontrolle durch die UVP-Behörde durchzuführen. Mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheides geht die Zuständigkeit für den Vorhabensbestandteil Reststoffdeponie auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigung nach den §§ 17 bis 18b UVP-G 2000 relevanten Vorschriften an die zuständigen Behörden über.

Für den Vorhabensbestandteil Aufbereitungsanlage ist eine Abnahme gemäß § 20 UVP-G 2000 vorzunehmen. Die Fertigstellung dieses Vorhabensbestandteiles ist bei der UVP-Behörde nach Errichtung bekanntzugeben.

Die im Projekt bestehende und bereits errichtete Brückenwaage wurde nach Rückfrage der Behörde im Zuge der Verhandlung am 07. Oktober 2009 bereits für die bestehende Deponie errichtet. Sie wird lediglich ebenfalls für das ggst. Vorhaben mitbenutzt. Somit bildete sie in dem ggst. Verfahren einen Beurteilungsgegenstand, jedoch keinen Vorhabensgegenstand. Als Beurteilungsgegenstand wurde die Brückenwaage bei der Beurteilung berücksichtigt.

2.5.2 Zeitplan

Gemäß § 7 Abs. 1 UVP-G 2000 sind erhebliche Überschreitungen des Zeitplans im Genehmigungsbescheid zu begründen.

Aufgrund mehrerer Nachreichungen und Stellungnahmen seitens der Konsenswerberin (die letzte erfolgte am 30. Juli 2009, OZ 187 im Akt) sowie einer umfassenden Klarlegung zum Thema Untergrundanforderungen wurde das UVGA am 25. September 2009 vorgelegt und die Teilgutachten wurden nach Übermittlung durch den Sachverständigenkoordinator von der UVP-Behörde zusammen mit dem Prüfbuch am 22. September 2009 zur Öffentlichen Auflage gebracht (OZ 218 im Akt).

Das bau- und brandschutztechnische Gutachten wurde letztlich am 17. September 2009 vorgelegt.

2.5.3 Zu den Sachverständigengutachten

Den schlüssigen und vollkommen nachvollziehbaren Gutachten der beigezogenen bzw. von der Behörde bestellten Sachverständigen war zu entnehmen, dass es zwar – bei gewissen Umweltmedien – hohe bedeutende, jedoch noch vertretbare Auswirkungen durch das Vorhaben gibt. Siehe dazu folgende Übersicht aus dem Umweltverträglichkeitsgutachten zum Vorhaben „Deponie voestalpine“ von Mag. Michael Patrick Reimelt:

UVP Deponie voestalpine Ergebnismatrix	Umweltmedien (Boden, Wasser, Luft, Klima)				Tiere, Pflanzen, LR		Landschaft	S&K - Güter	Mensch			
	Boden und Untergrund	Grundwasser	Oberflächengewässer	Klima	Luft	Tiere und deren Lebensräume	Pflanzen und deren Lebensräume	Landschaft	Sach- und Kulturgüter	menschl. Gesundheit & Wohlbefinden	ArbeitnehmerInnen	Öffentliche Konzepte / Pläne
Gesamt	B	C	B	C	C	B	C	D	B	C	B	C
Abfalltechnik			B								B	
Abwassertechnik											B	
Chemietechnik												
Deponietechnik											B	
Elektrotechnik											B	
Emissionstechnik											B	
Erschütterungstechnik												
Forsttechnik							D					
Geologie	B										B	
Hochbautechnik												
Hydrogeologie		C										
Immissionstechnik				C	C							
Landschaftsgestaltung												
Maschinenbautechnik												
Naturschutz												
Oberflächenentwässerung			B									
Raumplanung												
Überörtl. Raumplanung												C
Umweltmedizin											C	
Verkehrstechnik											B	
Wildökologie												C

Es gibt jedoch keine unvertretbaren bzw. unbeherrschbaren Auswirkungen und somit war auch kein Genehmigungshindernis für das ggst. UVP-Genehmigungsverfahren gegeben.

2.5.4 Stellungnahmen/Einwendungen

Nach ständiger Rechtssprechung kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.04.2003, 2001/12/0195, und andere). Die Wertung eines Sachverständigenbeweises unterliegt – soweit es sich um die Feststellung des Sachverhaltes und nicht um die Unterstellung des festgestellten Sachverhaltes unter die Gesetzesnorm handelt – der freien Beweiswürdigung der entscheidenden Behörde. In diesen Grenzen ist die Beurteilung des Sachverständigenbeweises der Überprüfung durch den VwGH nur insoweit unterworfen, als es sich um Tatsachenfeststellungen handelt, die sich auf aktenwidrige Annahmen gründen, auf logisch unhaltbaren Schlüssen beruhen oder in einem mangelhaften Verfahren zustande gekommen sind. Die Verwaltungsbehörde hat im Rahmen ihrer freien Beweiswürdigung auch die Schlüssigkeit der Sachverständigengutachten zu prüfen (VwGH 18.09.1985, 85/03/0013; VwGH 20.12.1995, 90/12/0125 und andere).

Den schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten der beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen wurde in keiner Weise auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten bzw. wurden die Vorbringen durch die beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen widerlegt.

Diesbezügliche Einwände sind somit ebenfalls abzuweisen.

Auf die Ausführungen zu der Einwendung bzw. Stellungnahmen wird auf die Fachgutachten bzw. auf das UVGA verwiesen bzw. wurden sie durch Projektskonkretisierungen beseitigt.

Zur Forderung zusätzlicher Ausgleichsflächen – so vorgebracht vom Naturschutzbund Steiermark – führt der naturschutzfachliche Sachverständige aus, dass durch das Renaturierungsprojekt, welches die gesamte Deponie (bestehende und geplante Deponiefläche) berücksichtigt, ist nach Ablauf der Deponie mit einer deutlich besseren Gesamtsituation als derzeit zu rechnen. Lediglich die Sickerwasseranlage wird von der Renaturierung ausgeschlossen, die Fläche der Mischanlage dürfte nach Schließung der Deponie (Bedarfswegfall) ebenfalls renaturiert werden. Bei einem Vergleich derzeitiger Situationen und der Situation nach Fertigstellung der geplanten Renaturierungsmaßnahmen kann kein Defizit an Ausgleichsflächen festgestellt werden.

Dem Wunsch nach Flächensicherung in naturnahen Altholzbeständen im Bezirk ist aus naturschutzfachlicher Sicht jedenfalls zu begrüßen, kann aber nur auf freiwilliger Basis des Antragstellers erfolgen. Eine Verpflichtungsherleitung gegenüber dem Deponiebetreiber und dessen Vorhaben ist aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar und daher nicht vertretbar. Der forsttechnische Sachverständige führte hierzu aus, dass bei der gesamten beanspruchten Fläche nicht ausschließlich Waldflächen betroffen sind. Im forsttechnischen Gutachten wird dazu ausgeführt *„die geplante Erweiterung umfasst eine Gesamtfläche von ca. 10,5 ha., wobei die eigentliche Deponie eine Fläche von ca. 7,9 ha. ausmacht. Die Rodungsflächen haben ein Gesamtausmaß von 6,9272 ha., wobei nach Unterlagen der UVE keine dauernden Rodungen gegeben sind). Diese befristeten Rodungsflächen werden zur Gänze wiederbewaldet, wobei im Bereich der Mischanlage zusätzlich ca. 999 m² aufgeforstet werden, die derzeit keine Waldflächen sind.“*

Somit kommt der forsttechnische Sachverständige zu dem Schluss, dass kein Ausgleichsdefizit bzgl. der in Anspruch genommenen Waldflächen besteht.

Diesen schlüssigen und plausiblen Ausführungen der Fachgutachter wurden im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht widersprochen. Die Einwendung des Naturschutzbundes Steiermark wurde somit durch den beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen widergelegt und ist somit abzuweisen. Weitere Vorbringen vom Naturschutzbund Steiermark wurden im Verfahren nicht erhoben.

Den Vorschreibungsvorschlägen der einzelnen Sachverständigen wurde insoweit gefolgt und zur Vorschreibung gebracht, wenn sie den VwGH und Umweltsenat judizierten Grundsätzen (z. B. der Umweltsenat bei Marchfeld Nord, US 4B/2005/1-49) entsprachen.

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der schlüssigen und nachvollziehbaren Fachgutachten stellt die erkennende Behörde daher sowohl die Umweltverträglichkeit als auch die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens **„Deponie Voestalpine“** fest und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

2.5.5 Zu den Kosten

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

2.5.6 Zu den einzelnen Materiangesetzen

Zum Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002:

Die Errichtung und der Betrieb der ggst. Aufbereitungsanlage unterliegt dem Genehmigungsregime gemäß § 37 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, i.d.F. BGBl. I Nr. 54/2008 (kurz AWG 2002).

Gemäß § 2 Abs. 7 Zahl 3 i.V.m. Anhang 5 Teil 1 Zahl 4 lit. b) AWG 2002 handelt es sich um eine Anlage zur Beseitigung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 50 t/d oder mehr als 17.500 t/a und zwar um chemisch/physikalische Behandlung durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die damit mit einem von der Ablagerung in oder auf dem Boden (z. B. Deponien bis zur Dauerlagerung [z. B. Lagerung von Behältern in einem Bergwerk]) aufgeführten Verfahren entsorgt werden (z. B. Verdampfung, Trocken, Kalzinieren).

Das die Interessen gemäß § 43 Abs. 1 AWG 2002 hinreichend geschützt sind, kann die erkennende Behörde aus dem emissionstechnischen, dem immissionstechnischen, dem schalltechnischen und dem umweltmedizinischen Gutachten eindeutig ableiten. So erkennt die Behörde, dass bei Einhaltung bzw. Erfüllung der im Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen, die Errichtung und der Betrieb des Vorhabens durch die Anlage keine Emissionen hervorgerufen werden, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden. Dass die Emissionen von Schadstoffen gemäß dem Stand der Technik begrenzt werden, kann eindeutig aus dem emissionstechnischen Gutachten entnommen werden.

Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß beseitigt. Dies kann aus dem abfalltechnischen Gutachten entnommen werden. Weiters wurde auf die sonstigen öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 AWG 2002 Bedacht genommen. Dies kann aus dem Gutachten des raumordnungstechnischen Sachverständigen sowie des forsttechnischen Sachverständigen entnommen werden.

Da es sich bei der ggst. Anlage um eine IPPC-Behandlungsanlage handelt – wie bereits oben dargestellt – sind ebenfalls die Voraussetzungen des § 43 Abs. 3 AWG 2002 zu berücksichtigen. Das alle geeigneten und wirtschaftlich verhältnismäßigen Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzung insbesondere durch den Einsatz dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren, Einrichtungen, Betriebsweisen getroffen wurden, kann die erkennende Behörde aus dem schlüssigen emissionstechnischen, immissionstechnischen, schallschutztechnischen, abfalltechnischen, maschinenbautechnischen, oberflächenentwässerungstechnischen, elektrotechnischen, naturschutzfachlichen Sachverständigengutachten entnehmen. Ebenfalls wird die Energie effizient eingesetzt. Dies kann dem maschinenbautechnischen Sachverständigengutachten entnommen werden. Auch alle nötigen notwendigen Maßnahmen werden ergriffen um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen. Dies kann ebenfalls aus dem maschinenbautechnischen Gutachten abgeleitet werden. Auch wurden notwendige Maßnahmen von den betroffenen Amtssachverständigen vorgeschrieben, um nach der Auflassung der Behandlungsanlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um erforderlichenfalls einen zufriedenstellenden Zustand des Geländes der Behandlungsanlage wiederherzustellen. Weiters wurde auch bei der Genehmigung auf die Stellungnahmen gemäß § 40 AWG 2002 Bedacht genommen.

Ebenso wurden die bautechnischen Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes geprüft (gemäß § 38 Abs. 2 AWG 2002) und schließlich die Belange des Arbeitnehmerschutzes gemäß § 38 Abs. 3 AWG 2002 berücksichtigt. Dies kann aus dem bautechnischen, brandschutztechnischen und maschinenbautechnischen Gutachten entnommen werden.

Weiters sind die in § 38 Abs. 1 und 1a AWG 2002 angeführten Materienvorschriften anzuwenden, sofern sie für die Genehmigung der Erweiterung der Deponie einschlägig sind.

Dazu weiter unten.

Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer Deponie bedürfen der Genehmigung gemäß § 37 AWG 2002. Als wesentliche Änderung wird gemäß § 2 Abs. 8 Zahl 3 AWG 2002 eine Änderung einer Behandlungsanlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen oder die Umwelt haben kann; als wesentliche Änderung einer IPPC-Behandlungsanlage gilt auch eine Änderung mit einer Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des im Anhang 5 festgelegten Schwellenwertes.

Die geplante Erweiterung ist als Änderung der Deponie NEU anzusehen, da vom Erweiterungsvorhaben wesentliche Teile der bestehenden Infrastruktur mitbenutzt werden.

Die bestehende Reststoffdeponie ist als IPPC-Behandlungsanlage gemäß Anhang 5 Teil 1 Zahl 5 AWG 2002 anzusehen (Deponie mit einer Aufnahmekapazität von über 10 t/d oder einer Gesamtkapazität von mehr als 25.000 t. Durch die Erweiterung der Deponie wird der in Anhang 5 genannte Schwellenwert um ein Vielfaches überschritten. Die geplante Änderung ist daher schon per definitionem als wesentliche Änderung gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 genehmigungspflichtig, ohne dass die Wesentlichkeit der Auswirkungen der Erweiterung auf Mensch oder Umwelt zur Beurteilung dieser Frage herangezogen werden müsste.

Zusätzlich zu dem bereits oben Ausgeführten, ist eine Genehmigung für ein Deponieprojekt zu erteilen, wenn zu erwarten ist, dass die Behandlungsanlage neben den Voraussetzungen des § 38 AWG 2002, folgendes erfüllt:

1. Das Leben und die Gesundheit des Menschen werden nicht gefährdet.
2. Die Emissionen von Schadstoffen werden jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt.
3. Nachbarn werden nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt.
4. Das Eigentum und sonstige dingliche Rechte der Nachbarn werden nicht gefährdet; unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes zu verstehen.
5. Die beim Betrieb der Behandlungsanlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle werden nach dem Stand der Technik verwertet oder - soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist - ordnungsgemäß beseitigt.
6. Auf die sonstigen öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) wird Bedacht genommen.

Diese Voraussetzungen können aus dem abfalltechnischen bzw. dem deponietechnischen, hydrogeologischen, geologischen, oberflächenentwässerungstechnischen, schalltechnischen, chemotechnischen, emissions- und immissionstechnischen, erschütterungstechnischen, naturschutzfachlichen, wildbiologischen, raumordnungstechnischen und forsttechnischen Gutachten entnommen werden. Auch beim Vorhabenselement Deponie Neu, ist der § 43 Abs. 3 AWG 2002 einzuhalten und wurden von sachverständig-technischer Seite die technischen Voraussetzungen für diesen bereits oben dargelegten Bestimmungen bescheinigt.

Auch die Voraussetzungen des § 48 AWG 2002 und die Anforderungen wurden von der Behörde bzw. von den beigezogenen Sachverständigen geprüft und konnten positiv beurteilt werden. Auch die Voraussetzungen der Deponieverordnung 2008 wurden von den beigezogenen Amtssachverständigen geprüft (siehe dazu die Ausführungen zur Deponieverordnung 2008). Wie bereits oben ausgeführt, kommt auch beim Vorhabensbestandteil Deponie NEU der § 38 Abs. 1 und 1a zur Anwendung und sind die angeführten Materiengesetze anzuwenden. Gemäß § 38 Abs. 2 sind die bautechnischen Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes bei der Genehmigung zu berücksichtigen. Weiters sind gemäß § 38 Abs. 3 die Belange des Arbeitnehmerschutzes mit zu berücksichtigen (siehe dazu das bereits oben Ausgeführte).

Die Sicherung der bestehenden Altlast wurde durch eine konkretisierende Stellungnahme in der Verhandlung am 07. Oktober 2009 von der Konsenswerberin dargelegt. Somit konnte durch die Amtssachverständige für Altlast und Chemotechnik sowie durch den hydrogeologischen Amtssachverständigen ebenfalls bescheinigt werden, dass durch das Vorhaben die Sicherung der Altlast keinesfalls gefährdet ist.

Zur Deponieverordnung 2008:

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde an die Behörde die Rechtsfrage herangetragen, wie der § 22 Deponieverordnung 2008 im Zusammenhang mit den Untergrundanforderungen bzw. geologischer Barriere zu sehen ist. Vor allem der Begriff „Aufstandsfläche des Deponiekörpers“ wäre zu definieren.

Die UVP-Behörde ersuchte die AWG-Behörde Steiermark, als mitwirkende Behörde gemäß § 5 UVP-G 2000 um eine diesbezügliche Stellungnahme.

Am 09. Juli 2009 teilte die AWG-Behörde Steiermark folgendes mit:

Weder in der Deponieverordnung noch im AWG ist der Begriff Aufstandsfläche näher definiert. Nach Ansicht der AWG-Behörde gäbe es zwei mögliche Varianten:

1. Der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber wird wohl grundsätzlich für die Neuerrichtung von Deponien davon ausgehen, dass die Aufstandsfläche des Deponiekörpers sich unmittelbar unterhalb des Deponiekörpers bzw. der Deponiebasis befindet. Das würde bedeuten, dass der Bereich der Aufstandsfläche des Deponiekörpers sich unmittelbar unterhalb der Deponiebasis befinden muss.

2. Für bereits bestehende Deponien wird selbst im § 47 Deponieverordnung 2008 ausgeführt, dass der Weiterbetrieb eines Kompartiments, das nicht den Untergrundanforderungen entspricht, dann zulässig wäre, wenn eben eine entsprechende Bewertung der Risiken für die Umwelt, in dem Fall für Boden, Grundwasser oder Oberflächenwässer, durchgeführt werden muss. Somit könnte man überlegen, ob für die höherrmäßige Erweiterung des ggst. Vorhabens, dies nicht mit § 47 Abs. 2 Ziffer 3 vergleichbar ist. Somit könnte der § 47 Deponieverordnung 2008 analog zur Lösung dieser Rechtsfrage herangezogen werden. Die AWG-Behörde teilte weiters mit, dass eine entsprechende Literatur auch bei einer Recherche im Internet nicht gefunden wurde und damit müsste eine neue Entscheidung getroffen werden, welche der beiden Möglichkeiten heranzuziehen ist. Weiters wurde ausgeführt, dass es sich beim ggst. Vorhaben um eine IPPC-Anlage handelt und grundsätzlich eine Ausnahme vom Stand der Technik nicht möglich ist.

Die UVP-Behörde kam zu der Ansicht, dass bei einer Gesamtschau der Deponieverordnung 2008 es offensichtlich gewollt war, den Umweltschutzstandard zu erhöhen. Somit wollte der Gesetzgeber damit erreichen, dass bei der Errichtung einer neuen Deponie schädliche Umwelteinflüsse auf den Boden bzw. das Grundwasser oder Oberflächenwässer oder andere Kriterien nicht herbeigeführt werden. Beim ggst. Vorhaben handelt es sich bereits um eine Deponie, die bereits seit mehreren 100 Jahren an diesem gleichen Standort errichtet wurde. Die ursprüngliche Deponie stellt keine Gefährdung für Boden, Grundwasser oder Oberflächenentwässerung dar. Dies konnte aus dem hydrogeologischen, dem oberflächenentwässerungstechnischen sowie dem geologischen Gutachten schlüssig von der Behörde entnommen werden. Die UVP-Behörde kam daher durch eine Gesamtschau der Bestimmung bzw. durch die analoge Anwendbarkeit des § 47 Deponieverordnung 2008 – der ja gerade für bereits bestehende Deponien eine Ausnahmeregelung darstellen sollte – zu der Auffassung, dass der Gesetzgeber eine solche Ausnahmebestimmung für bereits bestehende Deponiekörper sicherlich gewollt hätte, da diese eben nicht den Schutzzweck der Deponieverordnung 2008 entgegensteht.

Somit kommt die erkennende Behörde zu dem Schluss, dass ebenso den Bestimmungen der Deponieverordnung 2008 durch das Vorhaben entsprochen wird.

Zu den im Rahmen des AWG 2002 mit anzuwendenden Verwaltungsvorschriften im Einzelnen:

Zum Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Gemäß § 32 Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen. Durch geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

Gemäß § 32 Abs. 2 bedarf nach Maßgabe des Abs. 1 einer Bewilligung, insbesondere die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in ein Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen. Die innerhalb der Deponie zufließenden Niederschlagswässer, die auf dem noch nicht verbauten Teil der Deponie niedergehen, sollen durch ein Gerinne von dem Deponiekörper abgefangen, an der Erweiterung der Deponie vorbei, zur bestehenden Deponie geleitet werden, von wo es in das bestehende Umgehungsgerinne gelangt. Von dort erfolgt die Einleitung in ein bestehendes Ableitungssystem bis zum Vorfluter Mur.

In ähnlicher Weise wird mit den außerhalb der Deponie zufließenden Niederschlagswässer verfahren. Diese werden aber zuvor in Auffangbecken gesammelt, bevor sie zur bestehenden Deponie geleitet werden. Letztlich werden auch diese Niederschlagswässer in den Vorfluter eingeleitet.

Der Sachverständige für Oberflächenentwässerung stellte fest, dass das geplante Vorhaben grundsätzlich dem Stand der Technik entspricht und keine Verschlechterung zum Ist-Zustand zu verzeichnen ist. Aus dem Gutachten des Sachverständigen für Oberflächenentwässerung kann entnommen werden, dass bei Befolgung der vorgeschlagenen Maßnahmen vernachlässigbare nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind. Die oben beschriebene Einleitung in den Vorfluter bedarf einer Bewilligung gemäß § 32 Abs. 2 lit. a) WRG 1959.

Für die Aufbereitung der anfallenden Abfälle soll primär Sickerwasser verwendet werden. Wird darüber hinausgehend Wasser benötigt, so wird dafür eine bestehende Trinkwasserversorgungsanlage des Unternehmens genutzt, die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 09.08.2000, GZ: 3-33.11V2/A2-00/5, wasserrechtlich bewilligt wurde. Durch die Verwendung des Wassers muss der bestehende Entnahmekonsens nicht aufgestockt werden, jedoch erfolgt eine teilweise Änderung des Verwendungszweckes des geschrotteten Wassers. Gemäß § 21 Abs. 4 ist der Zweck der Wasserbenutzung bei einer Änderung bewilligungspflichtig. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Wasserbenutzung dem Stand der Technik entspricht, der Zweck nicht für die Erteilung der Bewilligung oder der Einräumung von Zwangsrechten entscheidend war und dem neuen Zweck nicht öffentliche Interessen oder fremde Rechte entgegenstehen.

Den Gutachten aus Hydrogeologie, Chemotechnik sowie Oberflächenentwässerung ist zu entnehmen, dass das ggst. Vorhaben dem Stand der Technik entspricht, der Zweck nicht für die Erteilung einer Bewilligung oder die Einräumung von Zwangsrechten entscheidend war und dem Zweck nicht öffentlichen Interessen oder fremden Rechten entgegenstehen.

Die Einleitung in die bestehende Kanalisation ist als Indirekteinleitung gemäß § 32b Abs. 2 WRG 1959 bewilligungsfrei, da die Schwellenwerte der IEV nicht erreicht werden.

Die Bewilligung war unter Abwägung der im § 21 Abs. 1 WRG 1959 normierten Interessen (Bedarf der Konsenswerberin und der wasserwirtschaftlichen Interessen und technischen Entwicklung) als längste vertretbare Zeitdauer auf 30 Jahre zu erteilen.

Zum Forstgesetz – ForstG 1975:

Vom forsttechnischen Sachverständigen wurde nachvollziehbar und in schlüssiger Weise festgehalten, dass die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich des Verlustes der Wirkung des Waldes beitragen. Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist gemäß § 17 ForstG 1975 grundsätzlich verboten.

Eine Bewilligung kann die Behörde zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche überwiegt. Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

Der Flächenwidmungsplan weist die Fläche seit jeher als Sondernutzung im Freiland als Deponie aus. Im Zusammenhang mit dem geplanten Projekt wurde eine „Strategische Umweltprüfung“ in Auftrag gegeben. Diese SUP wurde als Grundlage für die geplante Flächenwidmungsänderung F4.08 der Stadtgemeinde Leoben erforderlich. Mit Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13B vom 05.10.2007, GZ: FA13B-11.10-L9/2007-360, wurde diese Flächenwidmungsplanänderung genehmigt. Es besteht somit eine Übereinstimmung mit den öffentlichen Planungen für das ggst. Projekt, womit ein öffentliches Interesse für die Umsetzung des geplanten Projektes dokumentiert ist. Der Sachverständige für Forstwesen führte aus, dass die sachgemäße umweltfreundliche Deponierung von Hochofenschlacke und sonstigem Industrieabfall aus der Stahlindustrie in der geplanten Technologie dem Stand der Technik entspricht und läge somit im öffentlichen Interesse. Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen werden die vorübergehend geschmälernten überwirtschafterlichen Waldfunktionen ausgeglichen, sodass die negativen vorübergehenden Auswirkungen möglichst gering gehalten werden. Außerdem werden durch die sukzessive Rodung in vier Abschnittsphasen und die kontinuierliche Rekultivierung der Wiederbewaldung die negativen umweltrelevanten Auswirkungen möglichst kleingehalten.

Die voestalpine Stahl Donawitz Immobilien GmbH ist aus eigenen Angaben als größter obersteirischer Arbeitgeber in den letzten Jahren sukzessive herangegangen ihre Betriebsanlagen zu erneuern und Umweltschutzeinrichtungen auf ein hohes Niveau zu bringen. Zur Absicherung des Erzeugungsprozesses ist beim zwingenden Anfall von Schlacken die Entsorgungssicherheit von enormer Bedeutung. Diese Überlegungen haben schon seit jeher dazu geführt, dass im Umfeld der Betriebsanlage Anlagendeponien eingerichtet wurden.

Die derzeitige Deponie, welche dem Stand der Technik – siehe obige Ausführungen - entspricht, muss aufgrund ihrer beschränkten Kapazität erweitert werden. Die Errichtung dieser Deponie im Nahbereich des Abfallanfalls ermöglicht kurze Transportwege, weshalb aus diesem Titel die Umweltbelastungen resultieren, die öffentlichen Straßen werden überhaupt nicht belastet.

Als idealer Standort wurde ein aufgelassenes Deponieareal ausgewählt, welches schon seit Jahrhunderten als Halde benutzt wurde, sodass kein Naturraum in Anspruch genommen werden muss. Wegen der großen täglich zu bewegendenden Schlackenmengen sowie der Bemühungen zur Verringerung der Deponiemenge durch die Behandlung als Schlackenmaterial ist das Deponiegelände einerseits und dem Zwang den Rest deponieren zu müssen, ist es um den Fortbestand des obersteirischen Standortes der voestalpine Stahl Donawitz Immobilien GmbH zu erhalten, unumgänglich die Deponieerweiterung im Nahbereich des Hüttenwerkes durchzuführen. Eine Verfuhr auf externe Deponie ist aufgrund der geringen Restkapazitäten bestehender Anlagen nicht möglich, da keine der vorhandenen Deponien eine längerfristige Entsorgungssicherheit bieten könnte. Dadurch wäre bei Nichtverwirklichung des ggst. Vorhabens der Fortbestand des Standortes fraglich. Aus Sicht der erkennenden Behörde würde es auch zu verkehrlichen Belastungen und einem Anstieg zahlreicher umliegender Deponien kommen.

Daher kommt die erkennende Behörde zu dem Schluss, dass unter gleichzeitiger Schonung der Ressource Naturraum und aufgrund der geringeren Transporttätigkeiten jedenfalls die Verwirklichung des ggst. Vorhabens von einem überwiegenden Rodungsinteresse auszugehen ist. Ohne Rodung wäre eine Verwirklichung des Vorhabens denkunmöglich gewesen.

Zum Steiermärkischen Naturschutzgesetz 1976 – NSchG 1976:

Gemäß § 3 Abs. 2 lit. h) Steiermärkisches Naturschutzgesetz sind Anlagen mit einer zusammenhängenden bebauten Fläche von mehr als 2.500 m², die außerhalb von Schutzgebieten situiert sind, der Landesregierung anzuzeigen, die zu Vermeidung von nachhaltigen Auswirkungen innerhalb von drei Monaten mit Bescheid Auflagen vorschreiben kann.

Vom ggst. Vorhaben werden keine nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz geschützten Gebiete berührt. Insbesondere befindet sich kein Europaschutzgebiet im möglichen Auswirkungsbereich des Vorhabens.

Auch keinerlei Artenschutzbestimmungen werden verletzt. § 3 Abs. 3 Steiermärkisches Naturschutzgesetz normiert zwar eine Ausnahmebestimmung für Vorhaben, die im Bauland errichtet werden. Diese kommt hier allerdings nicht zur Anwendung, da das Vorhaben auf einer im Freiland gewidmeten Fläche mit Sondernutzung Deponie errichtet werden soll.

Zum Verständnis des Begriffes „bebaute Fläche“ kann auf § 5 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 verwiesen werden. Nach dieser Bestimmung bedarf die Errichtung von baulichen Anlagen mit einer zusammenhängenden bebauten Fläche von mehr als 2.500 m² einer naturschutzrechtlichen Bewilligung, sofern sie nicht dem AWG unterliegt. Im Erkenntnis des VwGH vom 29.01.2004, 2003/07/0101, wurde die Anwendung der im Wesentlichen gleich lautenden Vorgängerbestimmung auf eine Deponie nicht näher problematisiert.

Aus dem schlüssigen Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz konnte entnommen werden, dass für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume vernachlässigbare bis geringe Auswirkungen gegeben sind. Um nachteiligen Auswirkungen vorzubeugen, wurden Auflagenvorschläge formuliert, die zur Vorschreibung gelangten sowie eine ökologische Bauaufsicht bestellt.

2.5.7 Nicht anzuwendende Materiengesetze

Steiermärkisches Baugesetz

In § 38 Abs. 2 AWG 2002 wird normiert, dass nur bautechnische Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes anzuwenden sind. Damit entfällt also die Baubewilligungspflicht für die verfahrensgegenständliche Anlage.

Zur Bauplatzeignung wurde die Zulässigkeit der Bebauung nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz (Stmk. ROG) vom Amtssachverständigen für Raumplanung eindeutig festgestellt.

Damit wurde gutachterlich festgestellt, dass weder stadtbauliche Gründe noch Gründe im Sinne des Ortsbildschutzes oder naturräumliche Gegebenheiten und sonstige öffentliche Belange einer Bewilligung entgegenstehen.

Die ausreichende und hygienische einwandfreie Wasserversorgung und eine entsprechende Abwasserversorgung sind dem hydrogeologischen, oberflächenentwässerungstechnischen sowie abfalltechnischen Gutachten zu entnehmen.

Die Herstellung einer Bauwerksgründung zur Gewährleistung zur Standsicherheit sowie zur Beurteilung von Gefährdung im Sinne des § 5 Abs. 1 Zahl 5 Steiermärkisches Baugesetz ist dem nachvollziehbaren Gutachten des geotechnischen und letztlich auch dem bau- und brandschutztechnischen Amtssachverständigen zu entnehmen – deren Auflagen zur Sicherstellung zudem von der Behörde vorgeschrieben wurden. Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzung des Steiermärkischen Baugesetzes auch unter Heranziehung der weiteren Beurteilungskriterien wurde in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise von den Amtssachverständigen für Bau-, Geo-, Elektro- und Maschinenbautechnik sowie Abwasser-, oder Abfall- und Verkehrstechnik sowie vom Amtssachverständigen für Lärmschutztechnik bzw. von der Sachverständigen für Umweltmedizin beurteilt und bestätigt.

So wurde unter anderem gutachterlich festgestellt, dass die hochbautechnischen Erfordernisse für Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz gegeben sind und jene im Interesse des Nachbarschutz gelegenen Maßnahmen auch im Hinblick auf die Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne der Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes erfüllt sind. Es wurden zum Schluss vom brandschutztechnischen Amtssachverständigen die brandschutztechnischen Maßnahmen des Projektes für ausreichend befunden und zur Sicherstellung und Einhaltung der Behörde die von Amtssachverständigen bzw. von der Behörde beigezogenen Sachverständigen vorgeschlagenen bezughabenden Auflagen vorgeschrieben.

Zusammenfassend konnte dem bau- und brandschutztechnischen Gutachten letztlich entnommen werden, dass die bau- und brandschutztechnischen Anforderungen für eine ausreichende Nutzungssicherheit zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und des Eigentums der Nachbarn von ihm geprüft wurden und das Vorhaben aus hochbautechnischer Sicht dem Stand der Technik entspricht.

Es ist daher ersichtlich, dass das geplante Vorhaben der Erfüllung bzw. Einhaltung der im ggst. Bescheid vorgeschriebenen Nebenbestimmungen, auf eine solche Art errichtet werden kann, dass den technischen Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes und der dort gestellten Erfordernissen entsprochen wird und daher die bautechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Somit kommt die erkennende Behörde zu dem Schluss, dass die bautechnischen Bestimmungen gemäß § 38 Abs. 2 AWG 2002 durch das Projekt erfüllt bzw. durch die Vorschreibung der Auflagen erfüllt sind.

Arbeitnehmerschutzgesetz - ASchG

Grundsätzlich bedürfen Arbeitsstätten, die in Folge der Betriebseinrichtung, der Arbeitsmittel oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren im besonderen Maße eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können, einer Arbeitsstättenbewilligung gemäß § 92 Abs. 1 ASchG. Dies entfällt jedoch, wenn gemäß § 93 Abs. 1 Zahl 7 eine Abfall- oder Altölbehandlungsanlage im Sinne der §§ 28 - 30 AWG 1990 (nunmehr §§ 37ff AWG 2002) errichtet bzw. bewilligt wird. Die Belange des Arbeitnehmerschutzes sind im Genehmigungsverfahren jedoch gemäß § 93 Abs. 2 ASchG zu berücksichtigen. Somit dürfen die genannten Anlagen nur dann genehmigt werden, wenn sie den Arbeitnehmerschutzvorschriften entsprechen und zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des einzelnen Falls voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

Auf die Erfordernisse zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der im ggst. UVP-Vorhaben „**Deponie Voestalpine**“ Beschäftigten wurde beim Verfahren Bedacht genommen und ist davon auszugehen, dass beim ggst. Vorhaben Gefährdungen für den Arbeitnehmer im Sinne des § 93 Abs. 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ausgeschlossen sind.

Dies konnte auch gutachterlich vom maschinenbautechnischen, brandschutztechnischen, elektrotechnischen und bautechnischen Amtssachverständigen bzw. von der umweltmedizinischen Amtssachverständigen bestätigt werden.

Somit wurden bei der Erteilung dieser Genehmigung die Belange des Arbeitnehmerschutzes berücksichtigt.

Steiermärkisches Starkstromwegegesetz:

Gemäß § 1 Abs. 2 Steiermärkisches Starkstromwegegesetz ist dieses nicht anzuwenden für elektrische Leitungsanlagen, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlage gehörenden Geländes befinden.

Im Besprechungsprotokoll vom 06. Mai 2009 wurde von der Konsenswerberin vorgetragen, dass sich die Leitungsanlage nur auf den Grundstücken der Antragstellerin befindet.

Somit war keine Bewilligung nach dem Steiermärkischen Starkstromwegegesetz erforderlich.

3 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 40 UVP-G 2000 das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat innerhalb von **vier Wochen**, nach seiner Zustellung zulässig. Die Berufung kann schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mit E-Mail oder Telefax einzubringen. Zur Einbringung mittels E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung: fa13a@stmk.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Fachabteilungsleiter:
i.V.:

Mag. Peter Helfried Draxler eh.

F.d.R.d.A.:

Ergeht an:

1. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, z. Hd. der Umweltbundesamt GmbH, 1090 Wien, Spittelauer Lände 5, auch per E-Mail (uvp@umweltbundesamt.at);
2. die voestalpine Stahl Donawitz Immobilien GmbH, z. Hd. Dr. Artur Fuchs, 8700 Leoben, Kerpelystraße 199, unter Anschluss eines Erlagscheines als auch des vidierten Plansatzes „D“;
3. die Dipl.-Ing. Dr. Schippinger & Partner Ziviltechniker Gesellschaft m.b.H., z. Hd. Herrn Peter Pichler, 8010 Graz, Wilhelm-Raabe-Gasse 14;
4. Dipl.-Ing. Dr. Kurt Schippinger, 8042 Graz, Einödthofweg 56, als Deponieaufsichtsorgan;
5. die Fachabteilung 13A – Umwelt und Anlagenrecht, Abfallreferat, im Hause, z. Hd. Mag. Eva Schmalzbauer, als mitwirkende Behörde, mit dem Hinweis, dass ein vidiertes Plansatz bei der UVP-Behörde aufliegt;
6. die Bezirkshauptmannschaft Leoben, 8700 Leoben, Peter-Tunner-Straße 6, als mitwirkende Behörde;
7. die Stadtgemeinde Leoben, 8700 Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 2, als Standortgemeinde, unter Anschluss des Bescheides sowie der Öffentlichen Bekanntmachung, je 2-fach, mit dem Ersuchen
 - diesen Bescheid mindestens 8 Wochen zur Öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen sowie

- die Öffentliche Bekanntmachung an der Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der 8-wöchigen Frist mit Anschlag- und Abnahmevermerk, an die UVP-Behörde (Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz), zu senden;
8. die Abteilung 19–Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft, 8010 Graz, Stempfergasse 7 (als wasserwirtschaftliches Planungsorgan), zur Information, unter Anschluss des vidierten Plansatzes „C“;
 9. die Fachabteilung 10A–Agrarrecht und ländliche Entwicklung, als mitwirkende Forstbehörde, 8052 Graz-Wetzelsdorf, Krottendorferstraße 94;
 10. das Arbeitsinspektorat Leoben, 8700 Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 6, zur Information, unter Anschluss des vidierten Plansatzes „E“;
 11. die Fachabteilung 13C-Umweltanwaltschaft, z. Hd. Herrn Mag. Christopher Grunert, 8010 Graz, Stempfergasse 7, unter Anschluss des vidierten Plansatzes „B“;
 12. den Naturschutzbund Steiermark, Herdergasse 3, 8010 Graz;
 13. die Fachabteilung 17A-Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten, Referat LUIS, im Hause, mit dem Auftrag den Bescheid mindestens 8 Wochen im Internet kundzutun, per E-Mail (luis@stmk.gv.at und franz.pichler-semmelrock@stmk.gv.at);
 14. die Fachabteilung 13A-Umwelt und Anlagenrecht, im Hause, mit der Bitte den Bescheid als auch die beiliegende Öffentliche Bekanntmachung mindestens 8 Wochen an der Amtstafel anzuschlagen;
 15. die Fachabteilung 17B-Technischer Amtssachverständigendienst, im Amte, z. Hd. Dipl.-Ing. Ernst Simon, zur Information, per E-Mail (fa17b@stmk.gv.at und ernst.simon@stmk.gv.at).